

Beschlussempfehlung und Bericht

des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den

Der 2. Untersuchungsausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichterstatter

Dr. Eva Högl
Berichterstatterin

Stephan Stracke
Stellvertretender Vorsitzender

Hartfrid Wolff
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Übersicht

A. Fraktion DIE LINKE..... 11

B. 59

Inhalt

A. Fraktion DIE LINKE.....	11
I. Vorbemerkung.....	13
II. Vorwort.....	13
III. Einleitung.....	14
IV. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils.....	16
1. Die Ceska-Mordserie.....	16
a) Struktureller bzw. institutioneller Rassismus und ethnisierende Zuschreibungen bei den Ermittlungen zur Ceska-Mordserie und den Sprengstoffanschlägen in Köln.....	16
aa) Exkurs: Was verstehen wir unter strukturellem und institutionellem Rassismus.....	17
b) Struktureller und institutioneller Rassismus im Kontext der polizeilichen Ermittlungen.....	18
aa) Beispiel Operative Fallanalyse Baden-Württemberg 2007.....	18
bb) Ethnisierende Zuschreibungen.....	19
cc) Fatales Zusammenspiel: Ethnisierende Zuschreibungen und Wahrnehmungsdefizite bei rechter Gewalt durch die Polizei.....	20
dd) Exkurs: Antiziganismus.....	21
ee) Bearbeitung der Waffenspur durch das BKA.....	21
c) Reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in den Bereichen Organisierte Kriminalität, „Ausländerkriminalität“, PKK und Türkische Hizbullah.....	22
d) Fragwürdiger Umgang mit Informanten und V-Leuten im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ sowie PKK und Türkische Hizbullah von Polizei und Verfassungsschutzämtern.....	22
2. Die Verantwortung der Verfassungsschutzämter im NSU-Komplex.....	23
a) Die Verantwortung des BfV.....	23
aa) Das BfV und dessen Versagen bei der Bewertung rechtsterroristischer Aktivitäten.....	23
b) Extremismusansatz und Frontstellung gegen Linke.....	25
c) Die Operation Rennsteig.....	26
d) Die V-Leute als zentrales Problem im NSU-Komplex.....	26
aa) Das V-Leute System im LfV Thüringen vor, während und nach dem Abtauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios.....	27
bb) V-Personen des BfV im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio.....	28
cc) Ein V-Mann des LfV Bayern.....	28
dd) Der V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg.....	29
ee) VP 562 des LKA Berlin.....	29
ff) Quellenschutz behinderte die polizeiliche Fahndung erheblich.....	29
e) Exkurs: Polizisten mit einer Nähe zu Neonazis.....	30
f) Ergänzende Feststellungen zum Versagen des LKA Thüringen bei der Fahndung nach dem untergetauchten Trio.....	30
aa) Unvollständige Meldung zum Rohrbombenfund in der Garage Nr. 5 am 26. Januar 1998 an den Tatmittelmeldedienst des BKA – Behinderung bei der Suche nach den Tätern des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln.....	30
bb) Erste Hinweise auf Zwickau als möglichen Aufenthaltsort der untergetauchten Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe ignoriert.....	30
g) Kritikwürdiges Verhalten der Länderinnenminister und des BMI angesichts einer Aktenlieferung aus Thüringen im Herbst 2012.....	31
V. Rechtliche Würdigung.....	31
1. Rechtsverstöße im NSU-Kontext bis zum 4.11.2011 auf unterschiedlichen Ebenen.....	31

a)	Verstoß der Verfassungsschutzbehörden gegen gesetzliche Übermittlungspflichten.....	31
b)	Strukturelle Verfassungswidrigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen	32
c)	Sorgfaltswidrige Führung, Anweisung und Überwachung von V-Leuten sowie Zurechenbarkeit ihres Wissensaufkommens und Verhaltens zum Verfassungsschutz	33
d)	Verstoß gegen wechselseitige Unterrichts- und Übermittlungspflichten nach BVerfSchG und MAD-G	34
e)	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Bundes nach Art. 84 Abs. 3 und Abs. 4 GG bei der Ausführung des Bundesverfassungsschutzgesetzes	35
2.	Rechtswidriger Umgang mit Akten zum Rechtsextremismus durch Bundes- und Landesbehörden nach dem 4.11.2011	35
a)	Rechtswidrige Aktenvernichtungen nach dem 4.11.2011 beim BfV und Aufsichtsversäumnisse des BMI insoweit	35
aa)	Keine Gewissheit über fehlende NSU-Bezüge in den nach dem 4.11.2011 beim BfV vernichteten Akten und Vernichtungsmotive	35
bb)	Anlagenordner zu Anträgen auf G 10-Maßnahmen	36
cc)	Beschaffungsakten zur Operation Rennsteig u. a.	36
b)	Vernichtung von Akten beim MAD	38
c)	Vernichtung von Akten bei Berliner Behörden	38
VI.	Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE für eine Sicherheitsarchitektur nach der Selbstenttarnung des NSU.....	38
1.	Vorab: Die Reaktionen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und verantwortlichen Innenpolitiker seit dem 4.11.2011: Falsche Signale zur falschen Zeit	38
a)	Zentrale Maßnahmen nach dem 4.11.2011	39
b)	Alter Wein in neuen Schläuchen: Kosmetik statt Reformen bei den Verfassungsschutzbehörden	42
c)	Behörden und Innenpolitiker schaffen unumkehrbare Tatsachen und relativieren damit die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses.....	43
d)	Extremismuskonzeption auch im NSU-Zusammenhang	43
2.	Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz abschaffen und eine Koordinierungsstelle des Bundes plus Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ aufbauen.....	44
a)	Das BfV in seiner jetzigen Form weicht erheblich von den Vorgaben des Grundgesetzes ab.....	44
b)	Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“	45
c)	Die Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung über alle Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“	46
d)	Den Beauftragten des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BdI) stärken	47
3.	Eckpunkte zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der noch existierenden Geheimdienste.....	47
a)	Grundsatz: Geheime Politikbereiche eingrenzen – öffentliche parlamentarische Kontrolle ausweiten.....	47
b)	Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) durch einen ständigen Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste (AKrND) ersetzen	48
c)	Informationspflicht der Bundesregierung ausweiten	48
d)	Frage- und Kontrollrechte der Abgeordneten stärken	48
e)	Informationsansprüche der Fachausschüsse und Informationspflichten der Regierung ausweiten	48
4.	Schlussfolgerungen im Bereich der Polizei.....	49

a) Unabhängige Polizeibeswerdestelle / unabhängige Polizeiüberwachung.....	49
b) Erhebliche Verbesserungen in den Bereichen Polizeiaus- und Fortbildung, beim Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei und der Polizeiforschung.....	50
aa) Aus- und Fortbildung verbessern.....	50
bb) Interkulturelle Kompetenz	51
cc) Polizeiforschung intensivieren.....	51
c) PMK-Rechts Erfassung reformieren und unabhängiges Monitoring sichern	51
d) Schutz für Whistleblower	52
5. Zivilgesellschaft stärken, Flüchtlinge integrieren und schützen.....	53
a) Bundesförderung verdoppeln und verstetigen	53
b) Kompetenzen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft einbeziehen	54
c) Extremismusklausel ersatzlos abschaffen.....	54
d) Kriminalisierung antifaschistischen Engagements beenden	54
e) Flüchtlinge integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen.....	55
6. Rechte von MigrantInnen stärken – Ausgrenzung beenden.....	56
VII. Epilog.....	57

A. Fraktion DIE LINKE.

Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen zum Sondervotum der Fraktion DIE LINKE

Struktureller und institutioneller Rassismus als Merkmale der Polizeiarbeit in der Ceska-Mordserie

Zur Erklärung dieser an allen Tatorten gleichen Ermittlungsrichtung, die die Ermordeten, ihre Angehörigen und die Opfer der Sprengstoffanschläge kriminalisierte und stigmatisierte, liegt es nahe, von einem strukturellen bzw. institutionellen Rassismus auszugehen. Institutioneller Rassismus ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE jenseits individueller Einstellungen und Überzeugungen der einzelnen Ermittler als ein strukturelles Merkmal der Polizeiarbeit bei den Ermittlungen zur rassistischen Mordserie erkennbar.

Fatale Fehleinschätzungen in Bezug auf Rechtsterrorismus von Verfassungsschutz und Polizei

Die fatalen Fehleinschätzungen von Verfassungsschutz und Polizei in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland - in Kombination mit einem ethnisierenden und rassistischen Blick auf die Mordopfer und ihre Angehörigen – haben den Ermittlern den Weg verstellt, zu erkennen, dass es sich bei den so genannten Ceska-Morden um eine rassistisch oder neonazistisch motivierte Mordserie handeln könnte.

Hauptverantwortlich: Das Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz trägt sowohl die Verantwortung für die zwei Jahrzehnte währende Verharmlosung der Neonazibewegung, ihrer militanten Organisationen und Netzwerke als auch für die Unterstützung eben jener Netzwerke durch vom BfV als V-Leute bezahlte Neonazis.

Die Nachrichtendienste haben die Gefährlichkeit des mutmaßlichen NSU-Kerntrios und ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer trotz V-Leute-Einsatz, Observationen und G 10 Maßnahmen nicht erkannt.

Das BfV ist gemeinsam mit dem LfV Thüringen ganz konkret dafür verantwortlich, dass die Gefährlichkeit des Thüringer Heimatschutzes ebenso wie die des Blood & Honour Netzwerks, darunter Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios, nicht im gebotenen Ausmaß erkannt wurde. Obwohl auch in diesen Netzwerken zahlreiche V-Leute des BfV und diverser Landesämter für Verfassungsschutz aktiv waren und diese Objekte zahlreicher nachrichtendienstlicher Operationen – inklusive G 10 Maßnahmen und Observationen – waren.

Das V-Leute-System ist eine zentrale Ursache für das Versagen der Nachrichtendienste.

Der Einsatz von so genannten V-Leuten der Nachrichtendienste mit Quellenschutz und Straffreiheit für kriminelle

V-Leute ist eine der zentralen Ursachen für das komplette Versagen dieser Behörden im Kontext des NSU-Komplexes. In keinem einzigen Fall der vom Ausschuss untersuchten Einsätze von V-Leuten war der Nutzen durch ihren Einsatz in der Neonaziszene größer als der Schaden, den sie verursacht haben.

V-Leute-Einsatz beenden

Als Sofortmaßnahme aus dem Versagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz muss der Einsatz von V-Leuten in der Neonaziszene beendet werden. Das V-Leute-System ist nicht reformierbar. Es wird auch in Zukunft Neonazi-Strukturen stützen und schützen, die dann beispielsweise Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge angreifen und engagierte Bürgerinnen und Bürger bedrohen.

Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz muss durch eine Koordinierungsstelle des Bundes sowie eine Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ersetzt werden.

Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher eingeleiteten und geplanten Maßnahmen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nur völlig unzureichend Rechnung. Sie verfestigen nach der schwersten Krise dieser Behörden genau deren wesentliche Bausteine. Eine durch Bundesgesetz errichtete „*Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: „*Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die *Koordinierungsstelle* betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entsprechend diesen Vorgaben entgegengenommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden „*Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: *Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*).

Wir brauchen eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle als Konsequenz aus den Ermittlungen zur Ceska-Mordserie.

Polizeiarbeit muss für die Bürgerinnen und Bürger kritisch und hinterfragbar sein. Das hat der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen der NSU-Taten noch

einmal gezeigt. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen problematischen Umgang mit Angehörigen von Opfern von Straftaten beschweren wollen, müssen eine mit umfassenden Kompetenzen ausgestattete Anlaufstelle haben. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. DIE LINKE hat in der 16. und 17. Wahlperiode Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle vorgelegt.

Wir brauchen eine Einstellungsbefragung zum Thema „Rassismus und Polizei“.

Die Fraktion DIE LINKE regt an, dass die Innenministerkonferenz eine Einstellungsbefragung in den Polizeien des Bundes zum Thema „Rassismus und Polizei“ in Auftrag gibt. Damit kann die Diskussion über möglicherweise vorhandene rassistische Vorurteile und Einstellungspotenziale in den Polizeien auf eine sachliche Grundlage gestellt werden und möglicherweise notwendige Maßnahmen und Empfehlungen können sich auf entsprechendes Datenmaterial stützen.

Die Bundesmittel für Beratungsprojekte und zivilgesellschaftliche Initiativen müssen auf 50 Millionen verdoppelt werden.

Die Verdoppelung der bisherigen Bundesmittel wäre ein dringend notwendiges Signal an die Betroffenen und die Gesellschaft: Dass die politisch Verantwortlichen erkannt haben, dass Rechtsextremismus und Rassismus keine zeitlich begrenzten Phänomene sind, die von selbst wieder verschwinden. Sondern dass sie – ähnlich wie die Drogen- und HIV-Problematik – Dauerprobleme der gesamten Gesellschaft sind, zu deren Bekämpfung dauerhafte Beratungsstrukturen notwendig sind.

Die Extremismusklausel muss ersatzlos gestrichen werden.

Es ist höchste Zeit, dass Faktoren, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Initiativen behindern, endlich abgebaut werden. Dazu gehört an erster Stelle die so genannte „Extremismusklausel“, die nach dem Willen u.a. des Bundesfamilienministeriums, aber auch weiterer Bundes- und Landesministerien, im Gegenzug für staatliche Förderung unterschrieben werden muss.

Flüchtlinge integrieren und ein humanitäres Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt schaffen.

Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine Ergänzung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „Ausländer raus“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem Vertreterinnen und Vertreter des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz

I. Vorbemerkung

Mit dem hier vorliegenden Sondervotum der Fraktion DIE LINKE werden wir insbesondere auf Aspekte eingehen, die in den gemeinsamen Bewertungen und Schlussfolgerungen aller Fraktionen zu kurz gekommen sind. Im Wesentlichen setzt sich das Sondervotum mit den zentralen Ursachen für das Staatsversagen im NSU-Komplex auseinander: Der Verharmlosung und Vertuschung der Gefahren des Rechtsextremismus durch staatliche Stellen einerseits und dem institutionellen Rassismus.

II. Vorwort

Aysen Taşköprü, die Schwester des am 27. Juni 2001 in Hamburg ermordeten Süleyman Taşköprü beschreibt in einem Brief an Bundespräsident *Joaachim Gauck*, mit dem sie dessen Einladung an die Angehörigen der NSU-Mordopfer und Verletzten der Bombenanschläge zu einem Besuch im Schloss Bellevue am 21. Februar 2013 zurückweist, das ganze Ausmaß der Verheerungen, posttraumatischen Belastungen und Angst, das die Morde und die nachfolgenden Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden verursacht haben: „Im Sommer 2001 töteten Neonazis meinen Bruder. Im Spätsommer 2011 – 10 Jahre später – klingelte die Kripo bei mir. Sie brachten mir die persönlichen Gegenstände meines Bruders. Ich fragte die Beamtin, warum jetzt die Sachen kämen, ob es etwas Neues gibt. Sie sagte nur, man habe vergessen mir die Sachen zurückzugeben. Dann ging sie wieder. Ich habe stundenlang vor den Sachen meines toten Bruders gesessen. Ich habe tagelang gebraucht, um mich zu überwinden meinen Eltern davon zu erzählen, dass seine Sachen wieder da sind. Ich war völlig am Ende. [...] Und dann kam der Abend, an dem ich vor dem Fernseher saß und auf einmal das Bekennervideo des NSU gezeigt wurde. Ich habe angefangen zu schreien und konnte nicht wieder aufhören. Da lag mein Bruder in seinem eigenen Blut auf den rotweißen Fliesen, die ich so gut kannte. Ich sehe seine zierlichen Hände und ich erkenne seine Armbanduhr. Und kein Lächeln auf seinen Lippen, er ist ermordet worden und liegt auf den kalten Kacheln in seinem eigenen Blut. Mein kleiner Sohn wacht von meinen Schreien auf, ich muss mich zusammenreißen, um ihn zu trösten und wieder schlafen zu legen. An diesem Tag ist mein Bruder ein zweites Mal gestorben und etwas

ist in mir zerbrochen. Körper und Geist gehen ihre eigenen Wege. Mein Leben entgleitet mir.

Ich wurde 1974 in der Türkei geboren, seit 1979 lebe ich in Deutschland. Ich bin hier zur Schule gegangen, habe meine Ausbildung gemacht und gearbeitet. Mein Sohn wurde hier geboren und ich fühlte mich als Deutsche mit türkischen Wurzeln.

Noch im März 2011 konnte ich darüber lachen, als eine Sachbearbeiterin im Rathaus zu meinem Sohn sagte, er sei kein Deutscher. Der Kleine war ganz erstaunt und erklärte ihr sehr ernsthaft, dass er sehr wohl Deutscher sei, er habe schließlich einen deutschen Pass. [...] Heute kann ich nicht mehr darüber lachen. Ich hatte mal ein Leben und eine Heimat. Ich habe kein Leben mehr. [...] Ich habe auch keine Heimat mehr, denn Heimat bedeutet Sicherheit. Seitdem wir wissen, dass mein Bruder ermordet wurde, nur weil er Türke war, haben wir Angst. Was ist das für eine Heimat, in der du erschossen wirst, weil deine Wurzeln woanders waren? [...]

Ich wurde drei Wochen auf Kur geschickt, aber auch danach war ich in so schlechter Verfassung, dass ich nicht auf meiner alten Arbeitsstelle arbeiten konnte. Mein Arzt hat festgestellt, dass ich so nicht arbeitsfähig bin. Die Krankenkasse hat mich einbestellt und mir gesagt, ich soll meine Krankmeldung zurücknehmen; ich soll Urlaub einreichen. Als ich mich weigerte, bekam ich ein Schreiben, ich sei überhaupt nicht krank, der Sozialmedizinische Dienst hätte mich als arbeitsfähig eingestuft. Allerdings haben die mich nie gesehen, geschweige denn mit mir gesprochen. Seitdem werde ich zwischen meinem Arbeitgeber, der auf einen Aufhebungsvertrag drängt, der Krankenkasse, die bezweifelt, dass ich krank bin und der Arge, die meinen Aufenthaltsstatus wissen will, hin- und hergeschubst. Ich fühle mich unerwünscht.

Alles, was ich noch möchte, sind Antworten. Wer sind die Leute hinter dem NSU? Warum ausgerechnet mein Bruder? Was hatte der deutsche Staat damit zu tun? Wer hat die Akten vernichtet und warum?¹

Der Brief von *Aysen Taşköprü* ist nicht allein ein Dokument der Verzweiflung über den Verlust des Bruders sowie der jahrelangen Verdächtigungen und sozialen Isolation, die die Familie erleiden musste. Der Brief ist auch ein Dokument der deutschen Realität im Jahr 2013, in der Kinder, Frauen und Männer mit migrantischen Wurzeln noch immer per Gesetz, von Behördenvertretern und im Alltag als „die Fremden“ und „die Anderen“ behandelt werden – selbst wenn sie, wie *Aysen Taşköprüs*

¹ Im Wortlaut: Der Brief der Schwester des Hamburger NSU-Mordopfers“, in: Hamburger Abendblatt vom 16.2.2013; www.abendblatt.de/politik/article113679608/Der-Brief-der-Schwester-des-Hamburger-NSU-Opfers.html

Sohn, in Deutschland geboren sind oder wie sie selbst seit 30 Jahren hier leben.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, mit seiner Arbeit einen Beitrag dazu zu leisten, dem Verlust von Sicherheit und Heimat, den viele Angehörige der NSU-Mordopfer beschrieben haben, durch Aufklärung und Transparenz entgegen zu wirken. Dies ist umso wichtiger angesichts der Ergebnisse einer Befragung des Dortmunder Futureorg-Instituts² von über 1 000 in Deutschland lebenden Migranten türkischer Herkunft über die Auswirkungen der NSU-Morde. Demnach ist eine große Mehrheit der Befragten eher nicht davon überzeugt, dass die NSU-Morde lückenlos aufgeklärt werden. Gerade einmal neun Prozent der Befragten sind der Meinung, dass die NSU-Untersuchungsausschüsse die Rolle der Sicherheitsbehörden einwandfrei aufklären können und knapp zwei Drittel gaben an, dass sie sich durch die NSU-Morde stark bis sehr stark persönlich betroffen fühlen – und dass diese auch Einfluss auf die private Lebensplanung hätten. Lediglich die Gruppe der unter-25-Jährigen vertraut demnach noch mehrheitlich der deutschen Politik und deutschen Institutionen.

Vor diesem Hintergrund geht es bei der Aufklärung und der Auseinandersetzung mit der NSU-Mordserie auch um die Frage, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen: Es geht darum, dem Bekenntnis zu Deutschland als Einwanderungsland endlich Rechnung zu tragen, Rassismus und rassistischen Vorurteilen – dort, wo sie uns begegnen – beim Namen zu nennen, diskriminierende Gesetze und Verordnungen abzuschaffen sowie diskriminierendem Behördenhandeln entschieden zu begegnen.

III. Einleitung

Der nun vorliegende Abschlussbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) dokumentiert einerseits, dass die eineinhalbjährige Arbeit dieses Kontroll- und Aufklärungsgremiums notwendig, richtig und wichtig war. Andererseits können aus Sicht der Fraktion DIE LINKE weder der Untersuchungsausschuss noch der Abschlussbericht für sich beanspruchen, den NSU-Komplex mit allen Facetten des Staatsversagens, das die rassistische Mordserie an neun migrantischen Kleinunternehmern sowie den Mord an *Michèle Kiesewetter*, die bislang bekannten Sprengstoffattentate in Köln und die Raubüberfallserie, erst ermöglicht hat, vollständig und wirklich zufriedenstellend ausgeleuchtet zu haben.

Der Beharrlichkeit und dem gemeinsamen Vorgehen der Abgeordneten ist es zu verdanken, dass sich die Öffentlichkeit ein erschütterndes Bild vom Ausmaß des Versagens und der Fehler der deutschen Strafverfolgungsbehörden und Geheimdienste sowohl bei der Suche nach den am 26. Januar 1998 abgetauchten *Uwe Böhn-*

hardt, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* sowie bei der Analyse rechtsterroristischer Strukturen und bei der Suche nach den Tätern der so genannten Ceska-Mordserie, der bislang bekannten Sprengstoffanschläge und der Raubüberfallserie machen konnte.

Begleitet wurde die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) von einem erheblichen Medieninteresse und einer Öffentlichkeit, die seit der Selbstenttarnung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) am 4. November 2011 in zwei Lager geteilt ist: Viele Menschen in Deutschland gehen davon aus, dass der Umgang von Polizei und Geheimdiensten mit Neonazis nicht erst seit den frühen 1990er Jahren vielfach von Ignoranz, Inkompetenz, Verharmlosung, Vertuschung und Versagen geprägt war und ist. Und genau diese fatale Mischung habe auch die Entstehung des NSU und dessen Gewalttaten ermöglicht. Andere hingegen können sich nicht vorstellen, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio – *Uwe Böhnhardt*, *Uwe Mundlos* und *Beate Zschäpe* – ohne Beihilfe oder Unterstützung einzelner Vertreter staatlicher Behörden so lange in der Illegalität hätte leben und morden können.

Nach intensivem Aktenstudium von mehr als 12 000 Ordnern, der Befragungen von mehr als 90 Zeugen und Zeuginnen und nahezu 400 Beweisbeschlüssen in 76 Sitzungen, aber auch unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit der zeitweise parallel tagenden Untersuchungsausschüsse in den Landtagen von Bayern, Sachsen und Thüringen kommt die Fraktion DIE LINKE zu dem Schluss, dass der Untersuchungsausschuss massenhaft Belege dafür gefunden hat, dass die Gefahr, die für gesellschaftliche Minderheiten und Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland von der extremen Rechten im allgemeinen und rechtsterroristischen Strukturen im Besonderen ausgingen und weiterhin ausgehen, von den Geheimdiensten und den Polizeien der Länder und des Bundes über zwei Jahrzehnte lang ignoriert, verharmlost und vertuscht worden sind. Der Untersuchungsausschuss hat jedoch keine Belege dafür gefunden, dass Behörden oder einzelne Vertreter staatlicher Stellen das mutmaßliche NSU-Kerntrio unterstützt hätten.

Dennoch schließen wir nicht aus, dass nicht doch noch Belege für eine tiefer gehende Verstrickung von V-Leuten der Geheimdienste oder Polizeibehörden in das Netzwerk des NSU im Verlauf des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht (OLG) München, der weiteren Ermittlungen von BKA und Generalbundesanwaltschaft, der andauernden Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Thüringen und Sachsen sowie möglicher weiterer parlamentarischer Gremien auftauchen können.

Viele Komplexe konnten vom 2. PUA aufgrund der zeitlichen Begrenzung nur angerissen werden. In einigen Fällen haben sich weitere Fragen an Zeugen erst Wochen oder Monate nach deren Aussagen vor dem Ausschuss ergeben – weil beispielsweise in der Zwischenzeit neue Akten auftauchten bzw. diese erst sehr spät – und definitiv zu spät für manche Zeugenbefragung – geliefert wurden. Es war angesichts des knappen Zeitrahmens des Untersuchungsausschusses sowohl für die Zeugen als

² Kamuran Seezer/Kathleen Brüssow, „Ergebnisse der ersten Befragung zu den NSU-Morden“, 15. Juli 2013, www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2013-07-22_03_endaX_Auswertung_NSU_040713.pdf

auch die beteiligten Behörden und Ministerien in Bund und Ländern überdeutlich, dass der Ausschuss Zeugen, die sich in Widersprüche verstrickt oder wichtige Tatsachen verschwiegen hatten, nicht ein weiteres Mal würde vorladen und hören können.

Die offenen Fragen bleiben

Keine Antworten können der Bericht und der Ausschuss u.a. auf die folgenden Fragen geben:

- Der Ausschuss hat auf die für die Angehörigen der Ermordeten quälende Frage, wie die individuellen Opfer der NSU-Mordserie ausgewählt wurden, keine Antworten gefunden. Und so bleiben die Angehörigen weiterhin mit der Ungewissheit alleine, warum ausgerechnet ihr Ehemann, ihr Vater, ihr Bruder oder Onkel ermordet wurden. Es bleibt zu hoffen, dass sie in dem Verfahren vor dem OLG München darauf für sie schlüssige und befriedigende Antworten erhalten werden, die ihnen bei der Verarbeitung des Verlustes helfen.

- Der Ausschuss hat auch auf die Frage nach dem Motiv für den Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und dem versuchten Mord an ihrem Kollegen keine Antwort gefunden.

- Auch die Frage nach möglichen neonazistischen Unterstützerinnen und Unterstützern der Täter an den jeweiligen Tatorten ist weiterhin offen. Der Ausschuss hat durch intensive Befragungen sowohl von Polizeibeamten der jeweiligen Tatortmordkommissionen und Staatsschutzbeamten als auch Vertretern der jeweiligen Verfassungsschutzbehörden versucht, sich einen Überblick über militante neonazistische Netzwerke und Aktivisten in den Tatortstädten der Mord-, Anschlag- und Raubserie – Nürnberg, Köln, Hamburg, München, Rostock, Dortmund, Kassel sowie Chemnitz und Zwickau – zu verschaffen. Dabei ist deutlich geworden, dass in allen Tatortstädten Aktivisten und Aktivistinnen aus Strukturen des seit dem Jahr 2000 verbotenen Neonazinetzwerks Blood & Honour ansässig und mehrheitlich weiterhin politisch aktiv waren und sind. Aus diesem Netzwerk stammt auch ein großer Teil der Helferinnen und Helfer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios. Doch dem Ausschuss ist es nicht gelungen, hier direkte Verbindungslinien zwischen dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio und Neonazis vor Ort aufzuklären. Auch hier wäre zu hoffen, dass die weiteren Ermittlungen des BKA und die Hauptverhandlung am OLG München weitere Ergebnisse zutage fördern.

- Dem Ausschuss ist es nicht gelungen, das Motiv oder das Motivbündel des BfV-Abteilungsleiters zu erhellen, der am 11. November 2011 die Operativakten von sieben V-Leuten der so genannten „Operation Rennsteig“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vernichtete. Die Fraktion DIE LINKE geht jedoch davon aus, dass bei dieser Aktenvernichtung Bezüge zum NSU-Komplex nicht ausgeschlossen werden können und dürfen. – Diese Einschätzung gilt ebenso für die Aktenvernichtung von vier Anlagenordnern zu G10-Maßnahmen gegen Neonazis durch das Bundesministerium des Inneren (BMI) im

April 2012, davon einige mit Verbindungen zu rechtsterroristischen Aktivitäten.

- Dem Ausschuss ist es auch nicht gelungen, die Mauer zu überwinden, mit der das BfV – und der Bundesnachrichtendienst (BND) – seine internationale Zusammenarbeit mit Partnerdiensten im europäischen Ausland in Bezug auf internationalen Neonazinetzwerke wie Combat 18, Blood & Honour und Hammerskins der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle entzieht. Auch hier sind viele Fragen offen geblieben, insbesondere welche Informationen ausländische Partnerdienste und das BfV zur Jahrtausendwende und in den 2000er Jahren über die Bestrebungen im internationalen Netzwerk von Blood & Honour und Combat 18 austauschten, auch auf dem europäischen Festland mit gezielten Bombenanschlägen und Tötungsdelikten Angst und Terror gegen gesellschaftliche Minderheiten zu verbreiten. Zuvor waren im April 1999 bei neonazistischen Bombenanschlägen in London drei Menschen getötet und mindestens 149 verletzt worden.

Die eigenen Vorurteile und Fehleinschätzungen reflektieren

Notwendig erscheint uns an dieser Stelle aber auch eine selbstkritische Reflexion der eigenen Sichtweise auf die Ceska-Mordserie und die Gefahren durch Neonazis und Rechtsterrorismus.

Die Fraktion DIE LINKE im 16. Bundestag hatte im Frühjahr 2007 eine Kleine Anfrage zu den Hintergründen der Ceska Mordserie an die damalige CDU/SPD-Regierungskoalition gestellt – und damit als einzige der im Bundestag vertretenen Parteien die wachsende Angst und Besorgnis in den migrantischen Communities versucht aufgegriffen.³ Denn nach den Morden an Halit Yozgat und Mehmet Kubaşık im April 2006 in Kassel und Dortmund, demonstrierten hier mehrere tausend Menschen und appellierten an die Öffentlichkeit und die staatlichen Institutionen, ihre Angst vor einem drohenden 10. Mord in der so genannten Ceska-Mordserie ernst zu nehmen. Obwohl die Antwort des damaligen Bundesinnenministers *Wolfgang Schäuble* (CDU) überhaupt nicht befriedigend ausfiel – das Bundesinnenministerium erklärte sich in den Antworten für komplett unzuständig für die Ceska-Mordserie und verwies summarisch auf die Zuständigkeit der Länder⁴ – hat DIE LINKE dann jedoch

3 BT-Drs. 16/5057 Ungeklärte Mordfälle unter Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft; abrufbar unter: www.bundestag.de

4 ebda. Exemplarisch lautet die Antwort auf Frage 1: „1. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Arbeit der zuständigen Ermittlungsbehörden, um die oben genannten Fälle aufzuklären?“

Wegen der ungeklärten Mordfälle an Gewerbetreibenden türkischer bzw. griechischer Herkunft führen Staatsanwaltschaften in Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Nordrhein-Westfalen Ermittlungsverfahren. Zu Ermittlungsverfahren der Landesjustizverwaltungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung“. Fragen 2-5 werden mit Verweis auf die Antwort auf Frage 1 beantwortet, zu den Fragen 6 und 7, die nach von den Behörden ergriffenen Schutzmaßnahmen für die betroffenen Communities fragen, nimmt die Bundesregierung mit Verweis auf die Zuständigkeit der Länder ebenfalls keine Stellung. Zur letzten Frage schließlich, die nach möglichen Gründen für das

weder weitere Anfragen gestellt noch in den Tatort-Ländern nachgehakt. Letztendlich müssen auch wir einräumen, dass wir den polizeilichen und medialen Zuschreibungen, bei den Tätern der Mordserie und den Sprengstoffanschlägen handele es sich um organisierte Kriminelle türkischer Herkunft, unkritisch gefolgt sind – und dass rassistische Vorurteile und Stereotypen stärker waren als kritisches Hinterfragen.

DIE LINKE und ihre Vorgängerpartei PDS gehören neben antifaschistischen Initiativen und zivilgesellschaftlichen Bündnissen sowie engagierten Journalistinnen und Journalisten zu denjenigen, die die Gefährlichkeit von Neonazis und rechtsterroristischen Aktivitäten in den letzten zwanzig Jahren gegen alle Widerstände und Verharmlosungsversuche auf der politischen Agenda gehalten haben. Oft genug haben wir im Bundestag und in den Landtagen, in denen wir vertreten waren und sind, kleine und große parlamentarische Anfragen zu Waffenfunden bei Neonazis, der Gefährlichkeit von internationalen Neonazinetzwerken wie Blood & Honour, dem Ausmaß rechter und rassistisch motivierter Gewalt sowie den diesbezüglichen Wahrnehmungsdefiziten staatlicher Stellen gestellt.⁵ In vielen Fällen waren die Antworten der Bundesregierung und Landesregierungen bzw. der ihr nachgeordneten Ministerien und Behörden unbefriedigend, abwiegelnd, verharmlosend und schlicht falsch. Dennoch und trotz alltäglicher Erfahrungen von Drohungen, körperlichen Angriffen bis hin zu Brandsätzen gegen engagierte Parteimitglieder vor Ort sowie Abgeordnete der

Schweigen der Medienöffentlichkeit zu der Mordserie fragt, „liegen der Bundesregierung keine Informationen vor“.

5 DIE LINKE im Bundestag und in einigen Landtagen stellt seit den 1990er Jahren monatliche Kleine oder Schriftliche Anfragen nach dem Ausmaß rechter und rassistischer Straf- und Gewalttaten, u.a. „Ausländerfeindliche und rechtsextremistische Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland im (Monat/Jahr)“. Beispielhaft für die Kontinuität der Verharmlosungen im Untersuchungszeitraum sind u.a. die Antworten auf: Schriftliche Anfrage über „Waffenkäufe durch Rechtsextremisten“ in Drucksache 15/4611 vom 30. Dezember 2004, Schriftliche Anfrage über „Indizierung rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Schriften, Bücher, CDs, Filme und Tonträger im Jahr 2003“ in Drucksache 15/2512 vom 13. Februar 2004, Mündliche Anfrage über „Kenntnis der Bundesregierung über ‚Combat 18 Pinneberg‘“ in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2003 in Drucksache 15/1946, Mündliche Anfrage über die „Verbindungen zwischen deutschen und schwedischen rechtsextremen Gruppen“ in Drucksache 15/1555, Mündliche Anfrage über „Unterschiedliche Zahlenangaben über die Opfer von Tötungsdelikten von rechts seit der deutschen Einheit“ in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. April 2003 in Drucksache 15/724, „Mögliche rechtsextreme Aktivitäten von Angehörigen der Bundeswehr und ihre Verbreitung durch das Internet“ vom 9.03.1998 in Drucksache 13/10080, „Mutmaßliche Tötungsdelikte durch ein Mitglied der Berliner Neonazi-Szene“ vom 24.03.1997 in Drucksache 13/7327, „Gegenwärtige Umstrukturierungen im bundesdeutschen Rechtsextremismus“ vom 26.04.1996 in Drucksache 13/4494, „Rechtsextreme Gewalttaten und Tötungsdelikte im Jahr 1994“ vom 22.06.1995 in Drucksache 13/1765, „Neonazistisches Blood-and-Honour-Netzwerk“ vom 2.02.2011 in Drucksache 17/4624. Alle Drucksachen sind unter Angabe der Drucksachen-Nummer unter www.bundestag.de abrufbar.

LINKE in den Landtagen und im Bundestag⁶, haben auch wir uns nicht in letzter Konsequenz vorstellen können, dass neonazistische Aktivistinnen und Aktivisten die Terrorkonzepte des „führerlosen Widerstands“ und des „Rassekriegs“ über Jahre hinweg in Deutschland umsetzen könnten, ohne von den Strafverfolgern gestoppt zu werden.

Wir müssen einräumen, dass unser Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden an dieser Stelle fundamental enttäuscht wurde – und können nur erahnen, wie tief die Verunsicherung und die Ängste in den migrantischen Communities seit dem 4. November 2011 sein müssen. Zumal bei vielen Migrantinnen und Migranten nach der ersten Welle rassistischer Gewalt nach 1990 – insbesondere den tödlichen Brandanschlägen von Mölln und Solingen – dieses Vertrauen ohnehin erschüttert war. Ein verbesserter Schutz und mehr Sicherheit für Migrantinnen und Migranten sowie gesellschaftliche Minderheiten sind ein dringendes und zentrales Anliegen der LINKE. Um das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden wieder herzustellen, sind Reformen – u.a. durch die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen – zwingend notwendig.

Es liegt nach Abschluss des 2. PUA nun in der Verantwortung des 18. Deutschen Bundestages, die weiteren Entwicklungen im NSU-Komplex aufmerksam und kritisch zu begleiten. Wenn notwendig, muss erneut mit den Instrumenten der parlamentarischen Kontrolle und Aufklärung reagiert werden. Denn das Versprechen von Bundeskanzlerin *Angela Merkel* an die Angehörigen der NSU-Mordopfer sowie die Verletzten der Sprengstoffanschläge und Raubüberfälle einer „rückhaltlosen Aufklärung“ ist noch keineswegs zufriedenstellend eingelöst.

IV. Bewertungen im Kontext des Feststellungsteils

Die unter A. folgenden Kapitel zu einzelnen Untersuchungskomplexen und die aufgeführten Ergänzungen und abweichenden Meinungen vom gemeinsamen Schlussfolgerungsteil des Untersuchungsausschusses enthalten sowohl feststellende als auch wertende Elemente.

1. Die Ceska-Mordserie

a) Struktureller bzw. institutioneller Rassismus und ethnischere Zuschreibungen bei den Ermittlungen zur Ceska-Mordserie und den Sprengstoffanschlägen in Köln

Die polizeilichen Ermittlungen zu den Gewaltstraftaten, die dem NSU zugerechnet werden, sind von rassistischen Vorurteilen und Zuschreibungen geprägt gewesen. Von Anfang an und in den meisten Fällen ohne weitere Änderung der Ermittlungsrichtung standen die Familien der Opfer bzw. die Ermordeten im Fokus der Ermittlungen,

6 Auch VertreterInnen anderer demokratischer Parteien sind regelmäßig von solchen Angriffen betroffen.

richteten sich die polizeilichen Nachforschungen gegen sie, wurden die Opfer der schweren Straftaten selbst in das Zwielicht krimineller Machenschaften gerückt. Entlastende Ermittlungsergebnisse wurden nicht dazu genutzt, den Tatverdacht gegen die Angehörigen auszuräumen. Vielmehr dienten sie lediglich als Aufhänger dafür, permanent neue Verdachtsmomente im Umfeld der Opfer zu suchen. Nach dem achten und neunten NSU-Mord – am 4. April 2006 starb *Mehmet Kubaşık* (39) in seinem Kiosk in Dortmund und am 6. April 2006 *Halit Yozgat* (21) in seinem Internet-Café in Kassel – berichtete die „Berliner Zeitung“ über ein Gespräch mit dem damaligen Leiter der Besonderen Aufbauorganisation „BAO Bosphorus“ beim Polizeipräsidium Nürnberg, *Wolfgang Geier*: Er denke,

„dass ihm bei den Befragungen nicht immer die Wahrheit gesagt werde. Oder nicht die ganze Wahrheit. ‚Ich denke an Bekannte, Freunde und Verwandte der Opfer. Und ich bin mir nicht sicher, ob sie uns nichts sagen können oder nichts sagen wollen. Von dieser Seite kamen jedenfalls keine wichtigen Hinweise.““

Geier, so die Berliner Zeitung, spreche von einer Parallelwelt, in die er geblickt habe und in der es kein Vertrauen zu den Behörden gäbe. Vor einiger Zeit hätten sie die Belohnung für Hinweise von 30 000 auf 300 000 Euro erhöht.

„Sie haben gehofft, dass sich selbst in kriminellen Organisationen jemand findet, der bei einer solchen Summe schwach wird. Aber es blieb still.“⁷

Die Angehörigen der Ermordeten und die Verletzten des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln wurden in einem ethnisch fest zugewiesenen Milieu so genannter „türkischer Kriminalität“ verortet. „Organisierte Kriminalität“, „Drogengeschäfte“, „illegales Glücksspiel“, „Menschenhandel“, „Döner- Mafia“, „Blumen-Mafia“ – so und ähnlich lauteten die Zuschreibungen, mit denen Polizei und Staatsanwaltschaften nach Motiven und Drahtziehern für die Ceska-Mordserie suchten und unter denen sie hunderte „Spuren“ anlegten.

Da spätestens mit dem zweiten Mord an *Abdurrahim Özüdoğru* am 13. Juni 2001 in Nürnberg klar war, dass es sich um eine Mordserie handelte, suchte die Polizei nach Gemeinsamkeiten zwischen den Opfern. Aus heutiger Sicht erscheint es völlig unerklärlich, dass diese Gemeinsamkeit nicht im Migrationshintergrund bzw. in ihrer türkischen, kurdischen und griechischen Herkunft gesehen wurde – dem einzigen Merkmal, das alle Ermordeten miteinander verband. Stattdessen wurden allen Opfern –

letztendlich alleine aufgrund ihrer Herkunft – Kontakte ins Milieu der Organisierten Kriminalität unterstellt.

Zur Erklärung dieser an allen Tatorten gleichen Ermittlungsrichtung, die die Ermordeten, ihre Angehörigen und die Opfer der Sprengstoffanschläge kriminalisierte und stigmatisierte, liegt es nahe, von einem strukturellen bzw. institutionellen Rassismus auszugehen, der nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE jenseits individueller Einstellungen und Überzeugungen der einzelnen Ermittler als ein strukturelles Merkmal der Polizeiarbeit in diesem Fall zu erkennen ist.

aa) Exkurs: Was verstehen wir unter strukturellem und institutionellem Rassismus

Struktureller bzw. institutioneller Rassismus ist eine Form des Rassismus, die von Institutionen der Gesellschaft, ihren Verfahren, Normen und rechtlichen Grundlagen ausgeht und zunächst unabhängig von der Motivation der darin handelnden Individuen ist. Ausgrenzung, Benachteiligung und Diskriminierung werden in und durch unterschiedliche, wichtige gesellschaftliche Einrichtungen erfahren und finden sich im Bildungsbereich, bei der politischen Beteiligung, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt oder eben im Rahmen der Polizeiarbeit. Robert Miles sieht im institutionellen Rassismus eine Materialisierung rassistischer Ausschließungspraxen, die direkt aus einem rassistischen Diskurs folgen.⁸ Die Existenz und Auswirkungen von strukturellem bzw. institutionellem Rassismus in zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie im Bildungsbereich und im Arbeitsleben wird im Übrigen auch durch die Ergebnisse der jüngsten Studie „*Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben*“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) belegt.⁹ Ein Beispiel für institutionellen Rassismus im Polizeibereich stellte ab 1984 bis weit in die 1990er Jahre der so genannte Erfassungsbeleg KP 8 bzw. „Ausgabe und Auskunftsbogen ISTPOL“ für die Kriminalakte von Tatverdächtigen dar, in denen Polizeibeamte bei den Polizeien der Länder und des Bundes bei der Rubrik „Personenbeschreibungen“ die folgenden Kategorien ankreuzen sollten:

„asiatisch, negroid, nordländisch/mittl. europäisch, orientalisches, südländisches, slawisches, indianisches“.¹⁰

Auch wenn diese Erfassungsbögen mittlerweile verändert wurden, muss davon ausgegangen werden, dass diese rassistischen Typisierungen, die noch verstärkt wurden

7 „Der Fall Bosphorus“ von Wolfgang Korth, in Berliner Zeitung vom 15.07.2006, <http://www.berliner-zeitung.de/newsticker/neunmaenner-werden-mit-derselben-waffe-erschossen-seit-jahren-sucht-die-polizei-den-taeter--und-findet-einen-verdaechtigen-verfassungsschuetzer-der-fall-bosphorus.10917074,10403504.html>, zuletzt eingesehen am 20.8.2013

8 Vgl. Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Praxis eines Begriffs. Hamburg 1991.

9 „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“, www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2013/Bericht_Bundestag_20130813.html;jsessionid=3EE598D7F587C49A3442C20720FF87C4.2_cid322

10 Vgl. u.a. MAT_B_TH-3_Auswahl\Schäfer Michel.pdf, Blatt 4, zur Kritik des Erfassungsbogens KP 8: Drucksache 13/6623 Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Kritik an rassistischen Typisierungen in polizeilichen Erfassungsbögen“ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/066/1306623.pdf>

durch eine beigelegte Arbeitsanleitung u.a. mit den folgenden Erläuterungen wie

„Negroid = dunkle Haut- und Haarfarbe, Kraushaar, wulstige Lippen. Slawisch = breites Gesicht, betonte Wangenbeine. Nordländisch/mitteleuropäisch = hochwüchsige, hellhäutige Personen.“¹¹

die Wahrnehmung einiger Generationen von Polizeibeamten auf Tatverdächtige geprägt haben.

In der Sachverständigenanhörung zum Abschluss der Beweisaufnahme führte der Sachverständige und Diplomkriminalist Günter Schicht dazu aus:

„Hinzu tritt natürlich der Einfluss gruppenbezogener Vorurteile. Ich denke, dass Rassismus als Weltbild unter Polizeibeamten sicherlich die Ausnahme ist, dass aber gruppenbezogene Vorurteile wie in der gesamten Gesellschaft die Regel sind. In einer aktuellen Publikation habe ich das ‚unterschwelliges Ethnical Profiling‘ genannt. Die Beamten sind sich solcher Einflüsse nicht bewusst. Ich war erst kürzlich bei einer Veranstaltung (...), als ein junger Polizeibeamter aus den Einsatzhundertschaften – selbst mit Migrationshintergrund – ein Statement abgeliefert hat und sich eigentlich gegen Racial Profiling gewandt hat. Wir können ganz sicher sagen, er ist garantiert kein Rassist gewesen. Aber in dem, was er gesagt hat, äußerte sich Racial Profiling. Er hat gesagt: Man weiß doch, dass 90 Prozent der Schwarzen in der Hasenheide Drogendealer sind. - Diese Art Profiling äußert sich unterschwellig und ist den Beamten nicht unbedingt bewusst; aber es ist existent.(...) Schlussfolgerungen sind aus meiner Überzeugung vor allem für die Fortbildung zu ziehen. Es gibt gezielte Fortbildungen für den Umgang mit Opfern. Es gibt gezielte Fortbildungen für den Umgang mit Rechtsextremismus. Es gibt gute Fortbildungsangebote für Spezialisten. Das kommt aber in der Masse nicht an. Es entfaltet nach meiner Überzeugung nicht die Wirkung, die es eigentlich haben müsste.“¹²

b) Struktureller und institutioneller Rassismus im Kontext der polizeilichen Ermittlungen

Die Befragungen der Ermittler an den Tatorten der NSU-Mordserie durch den Untersuchungsausschuss haben verdeutlicht, dass die Ermittlungen mit Vorannahmen, Zuschreibungen und Stereotypisierungen geführt wurden, die gerade nicht einem individuellen Rassismus der Ermittler entsprangen, sondern den oben beschriebenen Formen eines strukturellen bzw. institutionellen Rassismus zuzurechnen sind. Es handelt sich hierbei um ein

gesamtgesellschaftliches Problem¹³, das jedoch im Zusammenhang von Polizei- und Ermittlungsarbeit von besonderer Bedeutung und Tragweite ist.

Alle als Zeugen gehörten Polizisten haben dem Untersuchungsausschuss versichert, dass die Herkunft der Opfer für die Art der Ermittlungen ohne Bedeutung gewesen sei. Individuell und subjektiv mag diese „Gleichbehandlung“ zutreffen, vor dem Hintergrund eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs ist sie jedoch in Frage zu stellen. So prägten gesellschaftlich verbreitete und verankerte Vorannahmen und Vorurteile auch den Blick der einzelnen Ermittler auf die Ermordeten und ihre Angehörigen sowie mögliche Täter.

aa) Beispiel Operative Fallanalyse Baden-Württemberg 2007

Beispielhaft deutlich wird dieser strukturelle bzw. institutionelle Rassismus u.a. in der so genannten Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg von Anfang 2007: Nach den neun Morden und hunderten erfolglos abgearbeiteten Spuren hatten die Ermittler der „BAO Bosphorus“ im Frühjahr 2006 zunächst eine zweite so genannte Operative Fallanalyse (OFA) bei eigens dafür ausgebildeten Spezialisten, den Profilern des Landeskriminalamts Bayern, in Auftrag gegeben. Deren Ergebnis kam dem Profil des NSU, aber auch einer Operativen Fallanalyse des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zum Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße im Jahr 2004 sehr nahe: Ein oder zwei Täter aus dem extrem rechten Milieu, die aus „Türkenhass“ handeln und denen die Neonaziszene nicht effektiv genug sei, sollten für die Taten verantwortlich sein. Doch beim BKA und der Mehrheit der qua Tatort zuständigen Sonderkommissionen in den sieben Bundesländern wurde diese Analyse der bayerischen LKA-Profiler sofort massiv diskreditiert. Und so verzichtete die BAO Bosphorus im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft im Sommer 2006 darauf, das Ergebnis der Analyse öffentlich zu machen: vorgeblich aus Angst vor einer „Hysterie“ unter türkischen Geschäftsleuten.¹⁴ Auf Drängen des BKA, des LKA Hamburg und des LKA Hessen wurde stattdessen ein Gegengutachten beim LKA Baden-Württemberg in Auftrag gegeben, das im Januar 2007 vorlag.¹⁵

In dieser Operativen Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg kommen die strukturell rassistischen Vor-

¹³ Vgl. dazu Wilhelm Heitmeyer u.a., Deutsche Zustände, 10 Bände, Frankfurt 2002-2011.

¹⁴ Geier, Protokoll Nr. 12, S. 50; vgl. auch BT-Drs. 17/14400, Abschlussbericht des 2.PUA, S. 576 und Beckstein, Protokoll-Nr. 17, S. 80 f.

¹⁵ Das BKA ließ sich im Übrigen auch nicht durch eine Operative Fallanalyse des FBI beeindrucken, dessen Profiler im Sommer 2007 zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Profiler des LKA Bayern in der 2. OFA gekommen waren; dass nämlich die Täter von einem „Hass gegen Menschen türkischer Herkunft“ motiviert seien. „Wenig hilfreich“ notierte damals ein BKA-Abteilungsleiter auf dem Rand der FBI-Analyse, vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 579

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. Schicht, Protokoll-Nr. 72, S. 54

annahmen der Ermittler exemplarisch zum Ausdruck. So heißt es darin zum möglichen Hintergrund der Täter:

„Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Täter die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist.“¹⁶

Tat und Täter werden hier mit einem ethnisierenden Blick außerhalb des deutschen bzw. europäischen Kulturkreises verortet und einer Fremdgruppe zugeschrieben, zu der auch die Opfer gerechnet werden. Zwischen Tätern und Opfern wird eine Beziehung unterstellt, womit die Opfer (und auch ihre Angehörigen) in gleicher Weise außerhalb des deutschen/europäischen Wertesystems verortet und zu „Fremden“ gemacht werden wie es für die Täter formuliert wird:

„Ein solches irrationales Element in der Motivstruktur ist am ehesten mit einem Ehrenkodex bzw. einem internen Gesetz erklärbar, welches auf der Täterseite eine sehr hohe Bedeutung hat. Dies würde für eine Tätergruppe sprechen, innerhalb derer entsprechende Normen und Wertsetzungen prägend sind. Eine Gruppe mit einem entsprechenden inneren Gesetz und Ehrenkodex dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit streng hierarchisch organisiert sein, einen ‚Häuptling‘ haben, der sein Gesicht auch vor den anderen wahren muss.“¹⁷ Und unter der Überschrift „kultureller-ethnischer Hintergrund“ [der Täter] heißt es schließlich: „Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).“¹⁸

Die in der OFA Baden-Württemberg deutlich werdende ethnisierende Sicht auf die Mordserie bestätigt rassistische Vorannahmen, die jenseits individueller Einstellungen prägend werden können. Angesichts der Häufung von Fundstellen in den Ermittlungsakten der BAO Bosphorus, die dem Ausschuss vorgelegt wurden, in denen derartige Vorannahmen und Zuschreibungen deutlich werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungen zur Mord- und Anschlagsserie von genau diesen Vorannahmen geprägt waren.

bb) Ethnisierende Zuschreibungen

Derartige ethnisierende Zuschreibungen finden sich zudem immer wieder in Vermerken über vermeintliche Tatverdächtige, wie beispielsweise bei der Ermittlungsgruppe (EG) Sprengstoff in Köln, die nach Abschluss der Ermittlungen gegen Ö.Y. im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag in der Keupstraße feststellte:

„Die Familie führt ein geordnetes Familienleben. [...] Ö.Y. wird als umgänglicher netter Mensch, zuverlässiger Arbeitgeber und als guter Frisör beschrieben. Insbesondere aus den Aussagen der ehemaligen Geschäftspartner ist zu entnehmen, dass es sich bei dem Frisörsalon Ö.Y. um einen Laden handelt, der mehr nach türkisch/orientalischen Grundsätzen geführt wird und nicht mit westeuropäisch ausgerichteter Geschäftsführung zu vergleichen ist. Bezahlung der Angestellten und Geschäftspartner war nicht konkret vertraglich geregelt und erfolgte in der Regel auch in bar. [...] Ob Personen aus dem ‚Milieu‘ zum Kundenkreis des Frisérs gehören, konnte nicht verifiziert werden. Männliche Personen, die groß und auffallend kräftig waren, sind durchaus im Salon verkehrt.“¹⁹

Hier stellt sich die dringende Frage, warum die verbreitete Praxis von Barzahlungen an Angestellte in kleinen Betrieben – unabhängig von der Herkunft oder Staatsangehörigkeit der Betriebsbesitzer – in dem Vermerk mit dem ethnisierenden Attribut „türkisch/orientalisch“ versehen wird. Ähnlich ethnisierende Zuschreibungen finden sich auch in den Bewertungen der BAO Bosphorus zu vermeintlichen Steuerschulden oder real überzogenen Dispositionskrediten einzelner Mordopfer, die mit der türkischen Herkunft der Ermordeten in Zusammenhang gebracht werden.

Ein weiteres Beispiel für ethnisierende Zuschreibungen findet sich sowohl in der Namenswahl der Tatortmordkommissionen wie „SoKo Halbmond“ oder „BAO Bosphorus“ als auch im Eingangsstatement des Zeugen Schwarz vom Landeskriminalamt Hamburg vor dem Untersuchungsausschuss, der zur Persönlichkeit des am 27. Juni 2001 in Hamburg ermordeten dritten NSU-Mordopfers Süleyman Taşköprü sagte:

„Süleyman Taşköprü war das, was wir im Landeskriminalamt ‚einen ganz normalen türkischen Mann‘ genannt haben: leidenschaftlich, sehr energisch und dominant vom Wesen. Er war nennenswert auch polizeilich in Erscheinung getreten.“²⁰

Auch die Tatsache, dass die Ermittler in Köln und Hamburg nicht davor zurückschreckten, eine Wahrsagerin und ein iranisches „Medium“ nach Hinweisen auf mögliche Täter zu befragen, erscheint vor dem Hintergrund der

16 MAT_A_GBA-5, S. 162 f.

17 Ebd. S. 180.

18 MAT_A_BKA-2-14 OFA Ceska Serie, Blatt 475

19 Vermerk der EG Sprengstoff vom 15. Dezember 2005, MAT A GBA-4/24e, Bl. 50 f., vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 736

20 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 735.

Herkunft der Opfer keineswegs zufällig oder als Ausdruck ermittelischer Verzweigung – zumal es insbesondere das Hamburger LKA war, das die Wissenschaftlichkeit der 2. Operativen Fallanalyse der bayerischen Profiler massiv in Zweifel gezogen hatte.

Die Widersprüchlichkeit des Umgangs mit der Herkunft der Angehörigen der Mordopfer innerhalb eines Polizeipräsidiums zeigt sich in Kassel bei den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006: Nachdem in Kassel kurzzeitig ein Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter Tatverdacht geraten war, hatte das LfV Hessen mit Verweis auf Quellenmeldungen behauptet, Mitglieder einer Kasseler Moscheegemeinde, die vom Vater des Opfers, İsmail Yozgat, besucht würde, planten Rache an dem Verfassungsschützer zu nehmen. Daraufhin schrieb das PP Kassel am 2. August 2006 einen Vermerk, wonach die Gefährdung des *Verfassungsschützers* in „den ethnisch-kulturellen Hintergründen der Opferfamilien“ zu sehen sei.²¹ Die Polizei stellte dann allerdings fest, dass İsmail Yozgat an keinem einzigen Freitagsgebet in einer Moschee teilgenommen hatte und beendete die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Familie Yozgat.²²

Gleichzeitig zeigt sich in einem Abschlussvermerk der Mordkommission (MK) Café, die nach dem Mord an Halit Yozgat in Kassel die Ermittlungen führte, dass die Ermittler auch ohne ethnisierende Zuschreibungen Aussagen über die Opferfamilien treffen konnten: Nach Abschluss der Strukturermittlungen gegen die Familie von Halit Yozgat stellte die MK „Cafe“ am 21. September 2006 fest,

„dass es sich bei der Familie des Opfers um eine ‚normale‘ Familie mit alltäglichen Problemen handelt. [...]“

cc) Fatales Zusammenspiel: Ethnisierende Zuschreibungen und Wahrnehmungsdefizite bei rechter Gewalt durch die Polizei

Wie gravierend sich ethnisierte Vorannahmen im Zusammenspiel mit den massiven Wahrnehmungsdefiziten in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen auf die Ermittlungen in der Ceska-Mordserie ausgewirkt haben, wird im Umgang der Ermittler mit den Aussagen einer Zeugin aus Nürnberg deutlich, die nach dem Mord an İsmail Yaşar in Nürnberg am 9. Juni 2005 eine präzise Täterbeschreibung gemacht hatte, die auch zur Erstellung eines Phantombildes führte.

Schon knapp zwei Wochen nach dem Mord an İsmail Yaşar, am 21. Juni 2005, wandte sich der Leiter der Kölner EG „Sprengstoff“ an die BAO Bosphorus in Nürnberg, um auf Ähnlichkeiten zwischen dem Phantombild im Fall Yaşar und den Videoaufnahmen der Tatverdächtigen nach dem Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße sowie

auf das gemeinsame Merkmal der Nutzung von Fahrrädern zu verweisen und die Überprüfung eines Tatzusammenhangs mit dem Mord an İsmail Yaşar in Nürnberg zu veranlassen. Der Leiter der EG Sprengstoff bat auch darum, der Zeugin aus Nürnberg die Videosequenz aus Köln zu zeigen.²³

Es dauerte allerdings fast ein Jahr, bis am 23.05.2006 der Zeugin im Mordfall Yaşar die Aufnahmen aus der Videoüberwachung des Kölner Tatorts gezeigt wurden. Nach mehrfacher Sichtung und Vergrößerung der Bilder erklärte die Zeugin, sie sei sicher, dass jeweils ein Täter beim Mord an Yaşar identisch gewesen sei mit einem Täter des Nagelbombenanschlags („Der war es!“).²⁴ Im Protokoll der Vernehmung wurde diese wichtige Aussage der Zeugin jedoch lediglich in abgeschwächter Form wiedergegeben. Im Protokoll der Zeugenvernehmung der Augenzeugin im Mordfall Yaşar ist demgegenüber vermerkt:

„Wenn ich die auf dem Video gezeigten Personen nun mit den beiden vergleiche, die ich im Mordfall des İsmail Yaşar in der Scharrerstraße gesehen habe, kann ich dazu sagen, dass ich mir ziemlich sicher bin, dass jeweils eine Person aus dem Kölner Video mit einem von mir in der Scharrerstraße gesehenen Radfahrer identisch ist.“

Im gesamten Ermittlungszeitraum zur Mordserie und dem Kölner Sprengstoffanschlag war die Aussage dieser Zeugin eine der heißesten Spuren.²⁵ Sie wurde jedoch, auch aufgrund der Abschwächung der Aussage, nicht weiter verfolgt. Vor dem Bayerischen Untersuchungsausschuss ist die Zeugin auch gefragt worden, warum ihrer Meinung nach ihre Zeugenaussage von den protokollierenden Beamten nicht wörtlich wiedergegeben wurde. Sie hat daraufhin gesagt: „Aus meinen Befragungen hatte ich den Eindruck: ‚Es kann nicht sein, was nicht sein darf.‘“²⁶

Auch der Leiter der „EG-Sprengstoff“ verwies gegenüber der BAO Bosphorus auf eine grundsätzliche Ähnlichkeit der veröffentlichten Phantombilder des Täters aus Nürnberg, das nach den Aussagen der Zeugin im Mordfall İsmail Yaşar veröffentlicht worden war, mit den Kölner Videobildern. Eine vergleichende Analyse des Kölner Anschlags und des Mordes in Nürnberg wurde von den OFA-Einheiten in Köln und München jedoch übereinstimmend mit dem Hinweis abgelehnt, dass man „Äpfel nicht mit Birnen“ vergleichen könne.²⁷

Letztendlich muss davon ausgegangen werden, dass der ethnisierte Blick auf die Mordopfer und ihre Angehö-

23 Ebd., S. 526 f.

24 Vgl. Abschlussbericht des „Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, S. 141 ff., Drs. 16/17740, www.bayern.landtag.de/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf

25 Vgl. Abschlussbericht des „Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, S. 141 ff., Drs. 16/17740, www.bayern.landtag.de/images/content/NEU_Drs_16-17740_NSU_FINAL_18072013.pdf

26 S. 141 ebd.

27 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 580

21 Ebd., S. 734.

22 Ebd.

rigen – zusammen mit der völligen Fehleinschätzung in Bezug auf die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland – den polizeilichen Ermittlern den Weg verstellt hat, die Möglichkeit überhaupt in Betracht zu ziehen, dass es sich um eine rassistisch oder neonazistisch motivierte Mordserie gehandelt haben könnte. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass jeder noch so abwegigen Spur im Bereich Organisierte Kriminalität und jedem noch so kruden Hinweis von Informanten aus dem Bereich der OK nachgegangen wurde und dafür eigens Spuren angelegt und ausermittelt wurden. Doch aus den Vermutungen einiger Angehöriger der NSU-Mordopfer, dass es sich bei den Tätern um Rassisten oder Neonazis handeln könne, ist in keinem einzigen Fall eine Spur generiert worden.

Schließlich zeigt sich das von ethnisierenden Stereotypen geleitete Vorgehen der Ermittler der BAO Bosphorus auch in der Tatsache, dass die BAO Bosphorus nach dem Mord an İsmail Yaşar über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zwei Dönerstände in Nürnberg und München durch Verdeckte Ermittler betreiben ließ. Die Arbeitsprämisse, die Morde seien auf den Preiskampf einer bis dato unbekannteren Döner-Mafia zurückzuführen, lässt sich angesichts der Tatsache, dass von den neun Mordopfern lediglich zwei an Imbissen arbeiteten, tatsächlich nur mit einem ethnisierenden Blickwinkel auf die Mordopfer erklären.

dd) Exkurs: Antiziganismus

Antiziganismus bezeichnet die historisch gewachsenen und sich selbst stabilisierenden Vorurteile und Diskriminierungen gegen Angehörige der Minderheiten von Sinti und Roma. Bei Antiziganismus handelt es sich – wie auch bei Rassismus – um ein soziales Phänomen, das durch eine vereinheitlichende Wahrnehmung und Darstellung bestimmter sozialer Gruppen und Individuen unter dem Stigma ‚Zigeuner‘ sowie eine damit verbundene Zuschreibung spezifischer abweichender oder negativer Eigenschaften und vor diesem Hintergrund entstehende, diskriminierende soziale Strukturen und gewaltförmige Praxen umfasst.²⁸

Bei den Ermittlungen nach dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und dem Mordversuch auf ihren Kollegen geriet sehr schnell eine Gruppe von vorwiegend jugoslawischen Roma ins Visier der Ermittler, da die Angehörigen der Roma-Minderheit zu den Schaustellern gehörten, die zum Tatzeitpunkt auf der Theresienwiese in Heilbronn gerade Aufbauarbeiten für einen Rummelbetrieb vornahmen. Die Vermerke zu der „Spur Landfahrer“ oder „Reisende Familien“ sind eindeutig von ethnisierenden Zuschreibungen geprägt, die sich hier als Antiziganismus ausdrücken.

Wiederholt fällt in den Protokollen der mit den Ermittlungen befassten SoKo Parkplatz der Begriff „Zigeuner“,

wenn es um die Beschreibung von Zeugen, vermeintlichen Tatverdächtigen und Angehörigen der Gruppe geht. Zwei Beispiele: So heißt es in einem Protokoll einer Arbeitsbesprechung der Soko Parkplatz vom 11. Juni 2007:

„Wie hinsichtlich des [...] L. weiter bekannt wurde, soll dieser sowohl als Mann, als auch als Frau auftreten und aus Zigeunerkreisen stammen.“²⁹

Und in einem Protokoll der SoKo Parkplatz vom 20.7.2007 wird die Feststellung getroffen:

„Am Tattag gegen 11.00 Uhr fiel auf der BAB bei Fürfeld ein Pkw mit niederländischem Kennzeichen, besetzt mit vier Personen, vermutlich Zigeuner, auf und wurde einer Kontrolle unterzogen.“³⁰

Auch in der Medienstrategie der SoKo Parkplatz spielte die „Spur ins Zigeunermilieu“ eine wichtige Rolle und führte zu stigmatisierenden Berichten wie im Juni 2007 im Magazin „Stern“:

„Tatorte wie Freiburg, Heilbronn oder Worms liegen in der Nähe bekannter Stützpunkte großer Sinti- und Roma-Clans. Viele von ihnen nutzen ein Busunternehmen, das von Heilbronn aus regelmäßig nach Rumänien fährt, etappenweise aber auch nach Österreich und Frankreich. Am Tag des Polizistenmordes soll ein Bus nach Rumänien gefahren sein. Und schließlich hielten sich an jenem verhängnisvollen 25. April mehrere Sinti- und Roma-Familien mit ihren Wohnwagen keine hundert Meter vom Tatort entfernt auf der Theresienwiese auf. Doch niemand will etwas gesehen haben.“³¹

Nachdem sich sämtliche Verdachtsmomente gegen die Angehörigen der Roma-Gruppe als falsch und unbegründet herausgestellt hatten, hielt die SoKo Parkplatz dennoch an der Ermittlungsrichtung fest und veranlasste weitere Vernehmungen bis hin zu Anfragen beim BND.

ee) Bearbeitung der Waffenspur durch das BKA

Ergänzend zu den gemeinsamen Bewertungen des Ausschusses hält es die Fraktion DIE LINKE für notwendig, explizit auf die Verantwortung des BKA für die langsame Bearbeitung der Waffenspur in der Ceska-Mordserie hinzuweisen. Die Ermittlungen zur Waffen- und Munitionsspur erstreckten sich nicht nur über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum (2004 bis 2009), der auch durch falsche Ermittlungsarbeit und Nichtbeachtung von Hinweisen begründet ist. Sie zeichnen sich zudem durch Vorannahmen und Einschränkungen bezüglich der mutmaßlichen Täter der Mordserie aus, die sich wie ein roter Faden durch die Ermittlungsarbeit der Polizei ziehen und die

29 MAT_A_BW_2-3-17.2, S. 115

30 MAT_A_BW_2-3-17.2, S. 151

31 „Die Jagd nach dem Phantom“ in: Der Stern, 29.06.2007, www.stern.de/politik/deutschland/polizistinnen-mord-in-heilbronn-die-jagd-nach-dem-phantom-592124.html

28Vgl. Markus End, Antiziganismus. Zum Stand der Forschung und der Gegenstrategien. In: Daniel Strauß/RomnoKher – Haus für Kultur, Bildung und Antiziganismusforschung, Marburg 2013, S. 13

ebenfalls mit dem Stichwort struktureller Rassismus beschrieben werden können.

Aufgrund der fehlenden Tatortspuren im Rahmen der rassistischen Mordserie waren die Waffen- und Munitionsspuren die einzigen harten Spuren im Rahmen der Ermittlungen. Bereits nach dem Mord an Enver Simşek im Jahr 2000 konnte festgestellt werden, dass es sich bei der Tatwaffe mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Ceska-Pistole handelt. Mit dem Mord an Abdurrahim Özüdoğru im Jahr 2001 und der Verwendung u.a. derselben Ceska-Waffe war klar, dass es sich um eine Serie handelt. Identifiziert werden konnte ebenfalls die anfangs verwendete Munition. Erst im Jahr 2004 wurde die Waffenspur systematisch verfolgt, in dem das BKA eine Ermittlungsgruppe Ceska einsetzte. Ergänzend zur Darstellung im Feststellungsteil des Abschlussberichts³² und zur gemeinsamen Bewertung der Fraktionen³³ ist hier auf Folgendes hinzuweisen:

Bei der Abfrage an die BKA-Verbindungsbeamten in verschiedenen europäischen Ländern (darunter die Schweiz) zur verwendeten Spezialmunition und zum Verkauf von Schalldämpfern im Jahr 2004 wurden Vorkenntnisse zu den Tätern vorgenommen, die die Ermittlungen gravierend einschränkten. Gefragt wurde beim Munitionserwerb vor allem nach „türkischen Staatsangehörigen“ und auch bei der Abgabe von Schalldämpfern durch die Schweizer Firma Schläfli&Zbinden wurde insbesondere nach „türkische(n) Staatsangehörige(n)“ gefragt.³⁴ Im selben Schreiben wurden die Morde als „Auftragsmorde“ und der Tathintergrund mit „Rauschgiftgeschäfte“ bezeichnet.

Diese Einschränkungen bei der Ermittlung zur Waffenspur sind typisch für die Ermittlungen zur Ceska-Mordserie und auch für die über Jahre nicht zu erschütternde Überzeugung im BKA, der Tathintergrund müsse im Bereich OK und hier im türkischen Milieu liegen. Auch nachdem sich diese Hypothese nicht belegen ließ und mit jedem weiteren Mord unwahrscheinlicher wurde, hielt das BKA an seiner Grundüberzeugung fest.

Die zweite OFA aus Bayern im Jahr 2006, in der ein rassistisches Tatmotiv in Erwägung gezogen wurde, hatte für die Ermittlungen des BKA keinerlei Auswirkungen. Im Gegenteil wurde dieser Ansatz von Seiten des BKA scharf zurückgewiesen.

Der Zeuge Jung, im Rahmen der EG Ceska mit den Ermittlungen betraut, hat im Ausschuss ausgeführt, auch wenn die EG Ceska von einem rechtsextremen Tathintergrund ausgegangen wäre, hätte dies nichts an den Ermittlungen geändert. Bezogen auf die oben angeführten Einschränkungen der Ermittlungen zu Munition und Schalldämpfern ist das falsch. Auch hätte der familiäre Bezug

der Ehefrau des tatsächlichen Schweizer Waffenkäufers der fraglichen Ceska-Pistole zu Ostdeutschland³⁵, vor dem Hintergrund einer Tathypothese Rassismus/Rechtsterrorismus, hoffentlich eine Rolle gespielt.

c) **Reibungslose Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden in den Bereichen Organisierte Kriminalität, „Ausländerkriminalität“, PKK und Türkische Hizbullah**

Es ist falsch zu behaupten, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden sei bei dem Versuch, die Täter der Ceska-Mordserie zu ermitteln, prinzipiell schlecht und von Kommunikationsproblemen geprägt gewesen. Vielmehr verlief die Zusammenarbeit bei den Ermittlungen im Bereich „Organisierte Kriminalität“ – insbesondere in Bezug auf die Hypothesen, die Hintergründe der Morde seien vermeintlich in bundesweit bzw. international agierenden Rauschgifthändlerbanden, Menschenhändlerringen, der Wettmafia oder Waffenschieberbanden zu finden – relativ problem- und reibungslos. Die Landesämter für Verfassungsschutz in den meisten Tatort-Bundesländern der Ceska-Mordserie sowie nach den tödlichen Schüssen auf Michèle Kiesewetter stellten den Ermittlern der Mordkommissionen schnell, kontinuierlich und unkompliziert personenbezogene Informationen zu mutmaßlichen Tatverdächtigen oder Hintermännern aus den oben genannten Deliktbereichen zur Verfügung. Dies gilt im Übrigen auch für die zeitweilig ebenfalls in Betracht gezogene Hypothese der BAO Bosphorus, die Täter kämen aus PKK-Kreisen oder der so genannten „Türkischen Hizbullah“.³⁶

Auch vor diesem Hintergrund ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft des LfV Bayern mit der BAO Bosphorus, als es nach der 2. OFA um die Frage nach Neonazis aus dem Raum Nürnberg ging,³⁷ sowie die komplette Leerstelle bei den anderen LfVs in Bezug auf mögliche rechtsterroristische Hintergründe oder neonazistische Tatverdächtige besonders gravierend und auffällig.

d) **Fragwürdiger Umgang mit Informanten und V-Leuten im Bereich der „Organisierten Kriminalität“ sowie PKK und Türkische Hizbullah von Polizei und Verfassungsschutzämtern**

Im Verlauf der Ceska-Mordermittlungen sowie nach dem Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße erhielten die ermittelnden Polizeibeamten, aber auch Verfassungsschutzbehörden, zahllose Hinweisen von eigenen V-Leuten und Informanten auf vermeintliche Tatverdächtige aus dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ sowie

32 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 507 ff. zur Ermittlung zur Spezialmunition und S. 611-624 zur Waffenspur.

33 Ebd. S. 840 f.

34 MAT A BKA 35a, S. 206.

35 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 621.

36 Ebd. S. 591

37 BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 582 ff.

„PKK“ und „Türkische Hizubullah“.³⁸ Schon vor dem 4. November 2011 hatte sich kein einziger der Hinweise im Verlauf der Ermittlungen als valide und bei der Suche nach den Tätern zielführend erwiesen. Dennoch musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass die falschen Hinweise – bis hin zu gravierenden falschen Verdächtigungen von Unschuldigen wie beispielsweise im Fall des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße – offensichtlich keinerlei Konsequenzen hatten: Weder für die Hinweisgeber, insbesondere für die V-Leute und Informanten, noch im Umgang von Polizeien und Verfassungsschutzämtern mit ihnen. Auf entsprechende Nachfragen bei seiner Anhörung vor dem Untersuchungsausschuss sagte beispielsweise der Leiter der Hamburger Mordkommission, er habe sich im Nachhinein von „gewissen Leuten massiv verarscht“ gefühlt.³⁹

Gerade in Bezug auf V-Leute und Informanten der Polizeien und der Verfassungsschutzämter im Bereich „Organisierte Kriminalität“ ist weder ein internes noch externes Controlling feststellbar – und es gibt keinerlei parlamentarische Kontrolle bezüglich Werbung, Führung und operativer Maßnahmen der V-Leute und Informanten der Polizeien des Bundes und der Länder. Auch diese Lücke muss als Ergebnis der Arbeit des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE dringend geschlossen werden. In diesem Sinne hat die Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag beispielsweise einen entsprechenden Änderungsantrag zum Polizeiaufgabengesetz eingereicht, mit dem eine parlamentarische Kontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel durch die Polizei erreicht werden soll.

2. Die Verantwortung der Verfassungsschutzämter im NSU-Komplex

Die deutschen Nachrichtendienste, insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und das Landesamt für Verfassungsschutz Thüringen (LfV Thüringen), tragen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE die Hauptverantwortung dafür, dass der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) entstehen und über mehr als zehn Jahre ungehindert Morde und Sprengstoffanschläge gegen Migrantinnen und Migranten verüben und eine Polizistin ermorden konnte.

a) Die Verantwortung des BfV

Die Verantwortung des Bundesamtes für Verfassungsschutz umfasst sowohl die zwei Jahrzehnte währende Verharmlosung der Neonazibewegung, ihrer militanten Organisationen und Netzwerke sowie ihrer Gewalttaten als auch die Unterstützung eben jener Netzwerke durch vom BfV als V-Leute bezahlte Neonazis, Schutz vor Strafverfolgung inbegriffen. Zudem ist das BfV gemein-

sam mit dem LfV Thüringen und dem MAD direkt dafür verantwortlich, dass die Gefährlichkeit des Thüringer Heimatschutzes und der thüringischen Neonazi-Kameradschaften sowie ihrer Aktivisten und Aktivistinnen ebenso wie die des Blood & Honour-Netzwerks, darunter enge Freundinnen und Freunde sowie Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios, nicht erkannt wurde. Und dies, obwohl auch in diesen Netzwerken zahlreiche V-Leute des BfV und diverser Landesämter für Verfassungsschutz aktiv waren und diese – ebenso wie zahlreiche der engen Unterstützerinnen und Unterstützer des mutmaßlichen NSU-Kerntrios – Ziele nachrichtendienstlicher Operationen – inklusive G10-Maßnahmen und Observationen – waren.

aa) Das BfV und dessen Versagen bei der Bewertung rechtsterroristischer Aktivitäten

Der Untersuchungsausschuss konnte sich ein detailliertes Bild vom Versagen des BfV bei der Analyse rechtsterroristischer Aktivitäten machen. Zum einen hat das BfV über zwei Jahrzehnte hinweg bei der Analyse rechtsterroristischer Organisationsansätze und Aktivitäten die Öffentlichkeit unzureichend informiert und zum anderen hat das Themenfeld innerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz keine angemessene Bedeutung erfahren. Vielmehr hat das BfV alles dafür getan, sowohl Warnungen aus dem Polizeiapparat – beispielsweise des BKA zur Bedeutung des Strategiepapiers „The Way forward – Der Weg zum Erfolg“, das innerhalb des internationalen Blood & Honour-Netzwerks und in der deutschen Neonaziszene verbreitet wurde und den Aufbau bewaffneter klandestiner Terrorzellen propagierte – als auch Warnungen von Journalistinnen und Journalisten sowie antifaschistischen Initiativen in den Wind zu schlagen. Getreu nach dem Motto: Rechtsterrorismus kann es in Deutschland nicht geben, weil das BfV alles im Griff hat. Ein besonders eklatantes Beispiel für diese Mischung aus Hybris, Versagen und Verharmlosung sind die Antworten, die der damalige Vizepräsident des BfV und heutige Staatssekretär im Bundesinnenministerium, Klaus Dieter Fritsche, anlässlich der Verhinderung der Anschlagpläne auf die Synagoge in München durch Mitglieder der Kameradschaft Süd auf Nachfragen aus dem Bundesinnenministerium zur möglichen Existenz einer „Braunen RAF“ im September 2003 gab:

„Bei einem Vergleich mit der RAF muss zumindest das wesentliche Merkmal dieser terroristischen Bestrebungen berücksichtigt werden. Die RAF führte ihren bewaffneten Kampf aus der Illegalität heraus. Das heißt, die Gruppe lebte unter falscher Identität, ausgestattet mit falschen Personaldokumenten und Fahrzeugdubletten in konspirativen Wohnungen. Dies erforderte ein hohes Know-how und ein Sympathisantenumfeld, das bereit war, den bewaffneten Kampf aus der Illegalität zu unterstützen. Zur Finanzierung dieses Kampfes wurden Raubüberfälle begangen. Absichten, einen Kampf aus der Illegalität heraus mit den damit verbundenen Umständen zu führen, sind in der rechten Szene nicht erkennbar. Es gibt derzeit

38 Vgl. beispielsweise Conna Neumann, Andreas Ulrich, Versteckt in der Schweiz, in: Der Spiegel 38/2011; www.spiegel.de/spiegel/print/d-80075315.html

39 Schwarz, Protokoll-Nr. 19, S. 85

auch keine Anhaltspunkte, dass eine solche Gruppe ein Umfeld finden würde, das ihr einen solchen Kampf ermöglicht. [...]In der Presse wird angeführt, dass es im Rechtsextremismus sehr wohl ein potentielles Unterstützerfeld gebe. Hierzu wird auf drei Bombenbauer aus Thüringen verwiesen, die seit mehreren Jahren ‚abgetaucht‘ seien und dabei sicherlich die Unterstützung Dritter erhalten hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Personen auf der Flucht sind und – soweit erkennbar – seither keine Gewalttaten begangen haben. Deren Unterstützung ist daher nicht zu vergleichen mit der für einen bewaffneten Kampf aus der Illegalität.“⁴⁰

Diese Analyse ist auch deshalb erstaunlich, weil das BfV zu diesem Zeitpunkt nicht nur aufgrund zahlreicher Razzien mit Waffen- und Sprengstofffunden im gesamten Bundesgebiet den stetig steigenden Grad der Bewaffnung der Neonaziszene beobachtet hat. In Ergänzung zu den gemeinsamen Schlussfolgerungen hält es die Fraktion DIE LINKE auch für zwingend notwendig, darauf hinzuweisen, dass das BfV mindestens anhand öffentlich zugänglicher Informationen von Journalistinnen und Journalisten sowie antifaschistischen Medien ab Ende der 1990er Jahre en détail über die Einbindung deutscher Neonazis in das internationale Netzwerk von Combat 18 und Blood & Honour informiert gewesen sein muss. Insofern hält die Fraktion DIE LINKE die Aussage der BfV Rechtsterrorismus-Abteilungsleiterin Dobersalzka für glaubwürdig, die versicherte, man habe die einschlägigen antifaschistischen Medien regelmäßig gelesen.⁴¹ Davon konnte sich auch der Ausschuss überzeugen, der in zahlreichen BfV-Akten Artikel aus frei zugänglichen, im deutschen Buchhandel vertriebenen antifaschistischen Publikationen vorfand, die mit dem Stempel „GEHEIM“ versehen waren.

So berichtete etwa im Dezember 2001 ein Aussteiger aus der britischen Gruppe von Combat 18 in einem Interview mit der britischen Zeitschrift Searchlight, er sei Ende 1998 aufgefordert worden, nach Deutschland zu reisen, „um dort ein paar Bomben zu bauen und sie abzuschicken.“⁴² Die engen Verbindungen britischer Neonazis wie beispielsweise des Sängers der Blood & Honour Band „No Remorse“ zu Neonazis in Norddeutschland und Bayern waren dem BfV zu diesem Zeitpunkt längst bekannt.⁴³ Im Jahr 2000 wurde dann durch eine aus Schweden an einen Brandenburger PDS-Landtagsabgeordneten versandte neonazistische Drohpostkarte, in der ein „*neues Kampffahr*“ angekündigt wurde, bekannt, dass Branden-

burger Neonazis zum Jahreswechsel 1999/2000 Aktivistinnen der militanten schwedischen Neonazigruppierung Nationalsozialistische Front (NSF) besucht hatten. Deren Mitglieder waren u.a. für die Morde an zwei schwedischen Polizeibeamten nach einem Banküberfall im Mai 1999 verantwortlich. Zudem berichtete das Antifaschistische Infoblatt im Frühjahr 2000 von einem Treffen deutscher, schwedischer, britischer und norwegischer Neonazis aus dem internationalen Netzwerk von Combat 18 und Blood & Honour Anfang November 1999 in einer Kleinstadt bei Oslo. Wesentliche Programmpunkte des Treffens, an dem mehrere deutsche Neonazis teilnahmen, waren die Koordinierung internationaler Anti-Antifa-Aktivitäten und klandestiner Terror. Das Antifaschistische Infoblatt schrieb dann:

„Die deutschen Neonazis sind unter Zugzwang: Nach mehreren Morden, die von ihren schwedischen Kameraden im vergangenen Jahr verübt wurden und nach der spektakulären Bombenanschlagsserie in London, wollen sie ihren internationalen Vorbildern nacheifern. [...] Ein Teil dieser Szene ist den staatlichen Sicherheitsbehörden – die ansonsten immer ihre Finger im Spiel hatten, wenn Neonazis zu organisiertem Terror ansetzen – offenbar aus dem Ruder gelaufen.“⁴⁴

Es ist davon auszugehen, dass die Pläne der internationalen Neonazinetzwerke wie Combat 18 und Blood & Honour auch in entsprechenden Mitteilungen der befreundeten europäischen Partnergeheimdienste aus Großbritannien, Schweden, Dänemark, Norwegen, Belgien und Italien an das BfV übermittelt wurden – sofern das BfV nicht ohnehin über eigene Quellenmeldungen hierzu verfügte. Das BfV hat dem Untersuchungsausschuss hierzu allerdings nur wenige Akten vorgelegt.

Es gehört zum zentralen Versagen des BfV im Bereich Rechtsextremismus, dass es weder die Strafverfolgungsbehörden noch die politisch Verantwortlichen noch die Öffentlichkeit in angemessenem Maß über die Gefahren informiert hat, die sich aus den Veröffentlichungen in neonazistischen Publikationen und bekannt gewordenen Plänen von kleineren Gruppen von Neonazis für gesellschaftliche Minderheiten und die Demokratie in Deutschland ablesen ließen. Stattdessen wurden das internationale und das deutsche Netzwerk von Blood & Honour in BfV-Publikationen auf die Produktion und den Vertrieb von RechtsRock sowie die Organisation von RechtsRock-Konzerten reduziert.

Glaubt man der Aussage der Zeugin Dobersalzka, die von 1998 bis 2006 das Referat Rechtsterrorismus im BfV leitete, muss dieses Referat mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den 2000er Jahren intern quasi als Besen- und Abstellkammer des BfV gehandelt worden sein, dessen Analysen – beispielsweise nach dem

40 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 231.

41 Dobersalzka, Protokoll-Nr. 72, S. 18

42 Antifaschistisches Infoblatt Nr. 54/Winter 2001/2002, S. 31 „Combat 18‘ inside! – Nazi-Informant Darren Wells über die Terrorgruppe ‘C-18‘“, ausführlich in: Searchlight international, Ausgabe Nr. 318/Dezember 2001, „Why I turned my back on C18 – an exclusive interview with ex-nazi Darren Wells“, S. 5.

43 Vgl. MAT_A_BY-1/6, Blatt 60ff.; MAT_A_BfV-4/14-Erläuterungen (VS NfD), Nick Lowles in „White Riot“ – The violent story of Combat 18, S. 113 ff., Milo Books/2001

44 „Werwolf, Waffen, Werthebach: Wer ist die Anti-Antifa? In: Antifaschistisches Infoblatt Nr. 50 1/2000, www.antifainfoblatt.de/artikel/werwolf-waffen-werthebach-wer-ist-die-anti-antifa

Bombenanschlag in der Keupstraße in Köln – niemand zur Kenntnis nehmen wollte.⁴⁵

Verantwortlich ist das BfV auch dafür, dass der erste bekannte öffentliche Hinweis auf die Existenz des NSU – in der Danksagung an den NSU im Neonazimagazin „Der Weisse Wolf“ im Jahr 2002 – von der Auswertung offensichtlich übersehen wurde, obwohl die Ausgabe des Weissen Wolfs im BfV vorlag und das BfV mit Q 1 eine Quelle mit Kontakt zum Herausgeber des Weissen Wolfs führte. Zudem hat das BfV beim örtlich zuständigen LfV Mecklenburg-Vorpommern nicht nachgefragt, ob weitere Informationen vorliegen.

Dass es dem Bundesinnenministerium und dem BfV sowie den LfVs immer noch nicht gelingt, die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland auch nach dem 4.11.2011, dem Bekanntwerden des NSU und seines Netzwerkes, einzugestehen, ist in den zahlreichen Zeugenbefragungen von BfV-Mitarbeitern vor dem Ausschuss erschreckend deutlich geworden. Insbesondere BMI-Staatssekretär Fritsche hat in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss darauf beharrt, dass er die Vergleichbarkeit des NSU und der RAF auch heute noch für nicht abschließend geklärt halte. Bei der RAF habe es sich um eine andere Organisationsform gehandelt. Zudem seien wesentlich mehr Personen beteiligt gewesen. Im Moment wisse man noch nicht, wie viel Unterstützer des NSU tatsächlich Kenntnis von den Taten des NSU gehabt hätten.⁴⁶ Man kann diese Aussage des Staatssekretärs auch als indirekte Aufforderung an die Ermittler des BKA im NSU-Komplex verstehen, dass am Ende auf gar keinen Fall das Ergebnis stehen darf, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio über ein Netzwerk von Unterstützerinnen und Unterstützern verfügte.

Beispielhaft für die hartnäckige Realitätsverleugnung im BfV, aber auch in den LfVs sei hier an die Aussage des Zeugen Egerton erinnert, der von 1994 bis zum Jahr 2000 im BfV mit der gewaltbereiten Naziskinszene befasst war. Egerton sagte auf die Frage, wie es zu der fundamentalen Fehleinschätzung des BfV in Bezug auf Rechtsterrorismus gekommen sei:

„Die Frage war: Gibt es eine braune RAF? Und der Ausgangspunkt war: Hat das BfV Strukturen erkannt, die RAF-ähnlich sind, also zum Beispiel Kommandoebene mit Unterstützerumfeld, möglicherweise auch militant, was also auch Anschläge begeht? Und diese Strukturierung hat das BfV nicht erkannt. Es hat sie auch in Form des Trios nicht gegeben. Das war ja auch keine Kaderorganisation mit Unterstützerumfeld.“⁴⁷

Diese Aussage des Zeugen Egerton – nach den angekündigten „Reformen“ im BfV – macht erschreckend deutlich, wie groß dort die Beharrungskräfte sind – und lässt

Schlimmstes für die zukünftige Analysefähigkeit des BfV vermuten.

b) Extremismusansatz und Frontstellung gegen Linke

Bei der Frage, wie es dazu kommen konnte, dass das BfV – und analog die Landesämter für Verfassungsschutz – trotz gegenteiliger Sachinformationen Jahr um Jahr die Existenz rechtsterroristischer Strukturen in Deutschland leugneten, reicht nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE der Verweis auf mangelnde Analysefähigkeiten und Sachkenntnis nicht aus. Vielmehr muss das Leugnen rechtsterroristischer Strukturen als politisch motiviert und in der Geschichte des BfV und der Landesämter verwurzelt begriffen werden: Die Nachrichtendienste, die in den 1990er und 2000er Jahren mit einer zunehmenden Welle rechter und rassistischer Gewalt und Organisation konfrontiert waren, waren tief verwurzelt in einer generellen Frontstellung gegen die außerparlamentarische und parlamentarische Linke, die sich aus dem Antikommunismus der in der Blockkonfrontation und der BRD sozialisierten leitenden Beamten und der nationalsozialistischen Verstrickungen und Prägung der BfV-Gründergeneration und deren Vorläuferorganisation „Organisation Gehlen“ rekurriert. In den Akten des BfV lässt sich nachlesen, wie überrascht man dort Anfang der 1990er Jahre davon war, dass die Neonazigenerationen der 1990er Jahre tatsächlich einen Systemwechsel mitsamt der Ablehnung aller Institutionen des Rechtsstaats propagierten – und damit so ganz anders waren, als die NPD-Funktionäre der alten Bundesrepublik, mit denen sich offensichtlich gemächlich Kaffee trinken ließ.

Als die Gefahr von Rechts nicht mehr zu leugnen war, weil wöchentlicher vor den Augen der internationalen Medien Neonazis Brandsätze auf Flüchtlingsheime schleuderten, behalf man sich im BfV mit der Extremismustheorie, wonach die Demokratie durch vermeintliche Extreme an den Rändern bedroht würde – wobei der oben schon erwähnte Brief des damaligen BfV-Vizepräsidenten Fritsche die Leitlinie vorgab: Eine „Braune RAF“ durfte es in diesem Weltbild nicht geben. Diese Sichtweise prägte im Übrigen auch die Analyse derjenigen Beamten in Führungspositionen im LfV Thüringen, die aus dem LfV Hessen in den 1990er Jahren nach Thüringen wechselten.

Dieses Leitbild hat im Zusammenspiel mit der auch bei Polizei und Justiz in Thüringen in den 1990er Jahre vorherrschenden Verharmlosung der extremen Rechten dazu geführt, dass Neonazis in Thüringen in auch bei schweren Gewaltdelikten damit rechnen konnten, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Zudem wurde die Öffentlichkeit systematisch über die Gefahr, die von neonazistischen Strukturen – insbesondere dem Thüringer Heimatschutz (THS) und Blood & Honour ausging – im Dunkeln gelassen.

Dieses Leitbild hat dazu geführt, dass die schon ab den frühen 1990er Jahren bekannten Aktivitäten von Thüringischen Neonazis im Zusammenhang mit Sprengstoff und Waffen – wie Wehrsportübungen, Waffenhandel, der Bau

45 Dobersalzka, Protokoll-Nr. 72., S. 4 ff., S. 33 ff.

46 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 232.

47 Ebd. S. 233.

von Sprengsätzen, missglückte Anschläge wie 1995 in Stadroda auf ein Wohnheim portugiesischer Arbeitsmigranten –, die engen Verbindungen von Aktivisten der THS-Sektion Rudolstadt zur Organisierten Kriminalität, zu Prostitution und Menschenhandel ebenso wie die kontinuierliche Einschüchterung und Bedrohung politischer Gegner – wie junge AntifaschistInnen, GewerkschafterInnen und Abgeordnete der Linken – durch das LfV Thüringen sowie durch das Thüringer Innenministerium systematisch verharmlost wurden. Mit der Konsequenz, dass diese Neonazi-Strukturen auch in der polizeilichen Praxis nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt wurden. Charakteristisch für diese Haltung ist sicherlich die Antwort des leitenden LKA-Zielfahnders Wunderlich auf die Frage, ob und wie der Zielfahndung der Fund von 1,4 kg TNT in der von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe genutzten Garage zur Kenntnis gelangt war. Wunderlich antwortete darauf hin:

„Doch, davon hatten wir Kenntnis. Es ist aber ja auch bekannt, dass viele Jugendliche so was mal als Silvesterschmerz bauen oder eine Telefonzelle damit aufsprengen oder einen Geldautomaten.“⁴⁸

c) Die Operation Rennsteig

Ab Mitte der 1990er Jahre hatten der MAD, das BfV und das LfV Thüringen – zeitweise in Kooperation mit dem LfV Bayern wegen der engen Verbindung zwischen der thüringischen und der bayerischen Neonaziszene eine gemeinsame „Operation Rennsteig“ begonnen, deren Ziel es nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE war, in allen Sektionen des Thüringer Heimatschutzes mindestens zwei Quellen – sowohl Frauen als auch Männer mit unterschiedlichen Positionen und Rollen im THS – zu rekrutieren. Im THS waren zu diesem Zeitpunkt nahezu zweihundert Neonazis aktiv. Der THS verfügte über ein weitaus größeres Mobilisierungspotenzial, beteiligte sich regelmäßig an allen Groß-Events der bundesweiten und internationalen Neonaziszene – wie beispielsweise den jährlichen Rudolf-Hess-Gedenkmärschen, den Aufmärschen zum 1. Mai und den Protesten gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht 1941 – 1944“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Auf der Grundlage dieser Quellenmeldungen sowie aufgrund des regelmäßigen „Abschöpfens“ von Informationen bei Staatsanwaltschaften und Polizei verfügten MAD, LfV Thüringen und BfV über genaue Einblicke in die zunehmende Radikalisierung, Bewaffnung, Sprengstoff- und Gewaltdelikte der thüringischen Neonaziszene und deren Planungen, insbesondere des THS und der thüringischen Sektion von B&H. Im Rahmen der „Operation Rennsteig“ führten die beteiligten Nachrichtendienste mehrere Quellen mit direkten Kontakten zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio vor dessen Abtauchen im Januar 1998, sowie zu Ralf W. und Carsten S., die derzeit vor dem OLG München u.a. wegen Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagt sind.

Als am 26. Januar 1998 in der Garage Nr. 5 in Jena ca. 1,4 kg TNT und mehrere Rohrbomben beschlagnahmt worden waren und Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sich der Festnahme entzogen hatten, verfügten das BfV und das LfV Thüringen über vielfältige Informationen über die drei Gesuchten und deren politische Freundeskreise – die Kameradschaft Jena, den Thüringer Heimatschutz, Aktivisten und Aktivistinnen von Blood & Honour und militanten Neonazikameradschaften in Thüringen, Chemnitz und Limbach-Oberfrohna, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. Auch nach dem Abtauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios erhielten BfV, LfV Thüringen und MAD immer wieder Hinweise darauf, dass Aktivisten des THS und des Blood & Honour-Netzwerks Kontakt zu den Gesuchten hatten. Beispielhaft sei hier an eine Meldung des MAD von Ende Oktober 2000 erinnert, wonach der THS mit einer „Internet-Kampagne“ einem befürchteten Verbot entgegen zu wirken versuchte. Darin enthalten waren auch Hinweise auf das Trio. Diese Kampagne sei vom THS als Reaktion auf das B&H-Verbot erdacht worden, um auf Umwegen etwaige polizeiliche Maßnahmen gegen den THS abzuwehren. Eingebunden in diese Kampagne, so der MAD-Bericht, seien u.a. Ralf Wohlleben sowie die drei Jenaer Bombenbastler.⁴⁹ Weitere Meldungen zur Situation des mutmaßlichen NSU-Kerntrios entstanden beispielsweise am Rand von Blood & Honour-Konzerten und ließen ebenfalls deutlich erkennen, dass einschlägige Aktivisten Kontakt zu den Dreien hatten.⁵⁰

d) Die V-Leute als zentrales Problem im NSU-Komplex

Die Fraktion DIE LINKE ist nach der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses davon überzeugt, dass der Einsatz von so genannten V-Leuten der Geheimdienste eine der zentralen Ursachen für das komplette Versagen dieser Behörden im Kontext des NSU-Komplexes darstellt. In keinem einzigen Fall der vom 2. PUA untersuchten Einsätze von V-Leuten war der Nutzen durch ihren Einsatz in der Neonaziszene größer als der Schaden, den sie verursacht haben.

Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Meldungen der V-Leute der Landesämter und des Bundesamtes für Verfassungsschutz haben weder dazu geführt, dass die Behörden auf die Radikalisierung von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sowie deren Untertauen adäquat reagiert hätten, noch haben sie die Morde an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Yunus Turgut, İsmail Yaşar, Theodor Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter sowie die dem NSU zugerechneten

⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 455.

⁵⁰ Vgl. Schäfer, Wache, Meiborg, Mai 2012: „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“, S. 158, 196

www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_sc_haefer_gutachten.pdf

Sprengstoffanschläge in Köln und die Überfallserie verhindert.

Der Generalbundesanwalt führt derzeit eine Liste mit rund 400 Personen, die im weitesten Sinne zum NSU-Umfeld gezählt werden. Darunter befinden sich zahlreiche Neonazis, die als V-Leute verschiedener Verfassungsschutzbehörden oder als Vertrauenspersonen der Polizeibehörden tätig waren. Ein besonderes Augenmerk muss dabei nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE auf den bislang bekannten fünf Personen liegen, die zu unterschiedlichen Zeiträumen als V-Leute für das BfV, das LfV Thüringen, das LfV Bayern und das LKA Berlin tätig waren und deren Namen, Adressen und Telefonnummern sich auf einer Uwe Mundlos zugerechneten Adressliste befanden, die am 26. Januar 1998 vom LKA Thüringen gefunden wurde. Trotz der Existenz und der Tätigkeit dieser V-Leute wurde die dem NSU zugerechnete Mord-, Anschlags- und Raubserie nicht verhindert.

Stattdessen ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hinreichend belegt worden, dass die Mehrzahl der V-Leute genau diejenigen neonazistischen Strukturen entscheidend mit aufgebaut und beeinflusst haben, deren Aktivitäten die Geheimdienste eigentlich beobachten sollten. Dass es sich hierbei um ein dem V-Leute-System immanentes Problem handelt – das zudem keinesfalls auf den NSU-Komplex beschränkt ist – macht schon ein BKA-Positionspapier aus dem Jahr 1997 deutlich. Das BKA kritisiert hier anhand von zehn Thesen und Beispielen, wie neonazistische V-Leute des BfV bundesweite Neonazistrukturen wesentlich mit aufgebaut hätten, wie das BfV eine effektive Strafverfolgung unterminiert, verhindert und letztendlich den kontinuierlichen Zuwachs der Neonaziszene in Kauf genommen habe, um die V-Leute zu schützen.⁵¹ Es ist nicht erkennbar, dass sich an diesem Zustand irgendetwas geändert hätte. Vielmehr setzt sich diese Kritik des BKA am BfV und der Länderpolizeien an den LfVs auch in den 2000er Jahren fort, als es beispielsweise um Exekutivmaßnahmen gegen das trotz Verbot durch den Bundesinnenminister weiterhin aktive Netzwerk von Blood & Honour ging, von denen die LfVs und das BfV im Vorfeld nichts erfahren sollten, um die Maßnahmen nicht zu gefährden. Ein weiteres Beispiel sind die Aktivitäten eines V-Mannes des Thüringer LfV, der als NPD-Funktionär in Thüringen maßgeblich an der Unterwanderung von Vereinen, Gewerkschaften und Parteien, aber auch an der Bespitzelung von gewählten Mandatsträgern im Thüringer Landtag beteiligt gewesen sein soll und der nun Gegenstand des Untersuchungsausschusses 5/2 im Thüringer Landtag ist.

aa) Das V-Leute System im LfV Thüringen vor, während und nach dem Abtauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios

Ab Mitte der 1990er Jahre verfügte das LfV Thüringen nach heutigem Stand über die nachfolgenden V-Leute sowie Gewährspersonen im unmittelbaren Umfeld von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe:

- VM Otto/VM 2045, Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“, der vor und nach dem Untertauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios knapp drei Dutzend Hinweise auf deren Verbleib sowie deren Unterstützerinnen und Unterstützer gab und dessen Quellenmeldungen dem Ausschuss umfangreich vorgelegt wurden.⁵²
- VM Hagel/VM 2100, leitete die thüringische Sektion von Blood & Honour und war Kassenswart der Deutschland-Division von „Blood & Honour“. Er sorgte u.a. dafür, dass Uwe Böhnhardt vor Januar 1998 durch dem selben Rechtsanwalt verteidigt wurde, der auch die Klage gegen das Verbot von Blood & Honour einreichte. Obwohl VM 2100 laut Medienberichten ebenso wie Tino Brandt vom LfV Thüringen als Top-Quelle angesehen und bezahlt wurde, sind von ihm im Rahmen der Untersuchungen des Ausschusses weniger als eine Handvoll Quellenmeldungen vorgelegt worden. Davon beziehen sich lediglich zwei aus dem Jahr 1999 auf das abgetauchte Trio.⁵³ Dem 2. PUA ist es nicht gelungen, festzustellen, wer dafür verantwortlich war bzw. ist, dass die Quellenmeldungen von VM 2100 nicht mehr auffindbar sind.⁵⁴
- „Alex“: Diese Gewährsperson wurde schon vor dem Untertauchen des mutmaßlichen NSU-Kerntrios geworben und bewegte sich im Thüringer Heimatschutz und in der Kameradschaft Jena in unmittelbarer Nähe von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sowie von Ralf Wohlleben.⁵⁵
- Eine Gewährsperson aus dem Umfeld von Ralf Wohlleben.⁵⁶
- „Tristan“: Diese Gewährsperson wurde im unmittelbaren Umfeld der Jenaer Sektion des Thüringer Heimatschutzes geführt. Tristan verfügte offenkundig über genaue Informationen zur Rolle von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und unterhielt enge Kontakte zu Ralf Wohlleben.⁵⁷

⁵² Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S 261 ff.

⁵³ Vgl. Schäfer, Wache, Meiborg, Mai 2012: „Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ‚Zwickauer Trios‘“, S. 185, Rd.-Nr. 312

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 272

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 450

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 402

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 274

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 220 ff.

Angeichts der fünf hier genannten Quellen und Gewährspersonen sowie weiteren, u.a. im Rahmen der Operation Rennsteig geführten Quellen des LfV, BfV und MAD, entsteht der Eindruck, dass das mutmaßliche NSU-Kerntrio sowie das Unterstützerinnen- und Unterstützernetzwerk, auf das sich Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe in der Phase vom 26. Januar 1998 bis zum mutmaßlichen Zeitpunkt des Umzugs nach Zwickau stützten, quasi von einem Ring von V-Personen und Gewährspersonen umgeben war.

Abweichend von den gemeinsamen Bewertungen der Obleute des Untersuchungsausschusses hält die Fraktion DIE LINKE es für nicht hinreichend geklärt, welche besondere Verantwortung die V-Mann Führung des LfV Thüringen und deren unmittelbaren Vorgesetzten, insbesondere des damaligen LfV-Vizepräsidenten, bei der Fehlern des LfV Thüringen im Kontext der Suche nach dem Trio zukommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Untersuchungsausschuss die Faktengrundlage zur Bewertung der Bedeutung und Führung zu „Alex“ im Kontext der Suche nach dem Trio erst nach der Zeugenvernehmung von dessen Quellen-Führer bekannt gemacht wurde. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE unvollständige und teilweise widersprüchliche Antworten zur Quellenführung und zu Quellenberichten bei der Befragung von Zeugen, die im LfV Thüringen für die V-Personenführung und -werbung verantwortlich waren, durch den Ausschuss nicht ausgeräumt werden konnten. Hier obliegt dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags eine besondere Verantwortung. Auch die detaillierte Bewertung des offensichtlichen Behördenversagens des LfV Thüringen bei der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe und der Frage nach der fehlenden Kontrolle des LfV Thüringen durch das MI Thüringen sowie der politischen Verantwortung des Thüringer Innenministeriums für dieses Behördenversagen obliegt dem Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags.

Zudem muss hier nochmals betont werden, dass mit VM 2045 und VM 2100 zwei Neonazis durch das LfV Thüringen als Quellen geführt wurden, die zentrale Führungsfunktionen im THS bzw. bei Blood & Honour innehatten und schon deshalb niemals als Quellen hätten geworben werden dürfen.

Eine abschließende Bewertung des Informationsverhaltens der Quellen VM 2045 und VM 2100 sowie der Gewährspersonen erscheint anhand der vorliegenden Quellenmeldungen – bzw. des Fehlens derselben – derzeit nicht möglich. D.h., die Frage, ob Quellen ihre V-Personen-Führer im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio belogen bzw. sie durch Nicht-Weitergabe, Auslassung und Verschweigen von Informationen vorsätzlich im Unklaren gelassen haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht adäquat beurteilt werden. Dies gilt auch für eine abschließende Bewertung des Verhaltens der V-Personenführung und der Behördenleitung im LfV Thüringen.

Zudem obliegt es auch dem Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag zu klären, welche besondere Rolle

einem V-Mann des LfV Bayern und weiteren V-Personen anderer Landesämter sowie des BfV zukommt, die ausweislich der Fachliteratur und Aktenlage wesentlichen Anteil daran hatten, in Thüringen in den 1990er Jahren neonazistische Kameradschaften aufzubauen, zu festigen und zu vernetzen.

bb) V-Personen des BfV im Kontext der Suche nach dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio

Ergänzend zu der gemeinsamen Bewertung der Obleute ist die Fraktion DIE LINKE der Ansicht, dass die Frage, wie weitreichend die Kontakte zwischen den BfV-Quellen Q 1 und Q 3 mit Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie den Angeklagten vor dem OLG München und weiteren mutmaßlichen NSU-Unterstützerinnen und Unterstützern waren, derzeit nicht abschließend bewertet werden kann.

Zunächst muss auch hier festgehalten werden, dass die vom Untersuchungsausschuss näher untersuchten V-Leute des BfV – Q 1, Q 2 und Q 3 – beispielhaft für die Gefahren stehen, die vom V-Leute-System ausgehen: Sie haben entscheidend dazu beigetragen, eben jene neonazistischen Strukturen aufzubauen und zu festigen, deren Aktivitäten zum Schutz der Demokratie das BfV vorgeblich beobachten sollte, um dann vor diesen Gefahren zu warnen. Dies gilt für internationale Neonazinetzwerke ebenso wie für das boomende Geschäft des RechtsRocks – den unabhängige ExpertInnen zu Recht als „Begleitmusik zu Mord und Totschlag“ bezeichnen und in dem die Produktion und der Vertrieb zahlreicher indizierter Neonazi-CDs ohne V-Leute nicht möglich gewesen wäre – sowie für den Auf- und Ausbau neonazistischer Kommunikationssysteme.⁵⁸

Der Untersuchungsausschuss hat zudem einen, wenn auch sehr eingeschränkten Einblick in die Tatsache bekommen, dass es sich bei Q 1, Q 2 und Q3 nicht um die einzigen V-Leute des BfV im Untersuchungszeitraum handelte, die strategische Funktionen und Führungspositionen innerhalb der Neonazibewegung in Ost- und Westdeutschland inne hatten.

cc) Ein V-Mann des LfV Bayern

Der bayerische Untersuchungsausschuss hat im Sondervotum der Fraktionen der SPD und Grünen zu einem V-Mann des LfV Bayern festgestellt, der im Untersuchungszeitraum über enge Kontakte zum THS verfügte und durch zahlreiche Aktivitäten in Thüringen auffiel:

„Eine mehr als unrühmliche Rolle spielte ein V-Mann des BayLfV, der die bundesweite Vernetzung der rechten Szene in den 1990er Jahren über das Thule-Netz mit vorangetrieben hat. Mittels dieses Mailbox-Verbundsystems, einer Art Internet-Vorläufer, kommunizierten Rechtsextremisten elektronisch und koordinierten so ihre Hass-Aktionen. Zum Beispiel wurden Namen von politi-

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 276

schen Gegnern veröffentlicht, mit der Aufforderung gegen diese vorzugehen. Der V-Mann hatte, mit Wissen und Wollen des Verfassungsschutzes, einen maßgeblichen Anteil an Betrieb und Aufbau des Thule-Netzes und erhielt nicht nur Geld für die Informationen, die er lieferte, sondern auch zur Anschaffung und für den Betrieb der technischen Einrichtungen. Obwohl das BayLfV dadurch Zugang zu einer Fülle an Informationen bekommen hat, ist nicht erkennbar geworden, wie diese Informationen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus verwendet worden sind.⁵⁹

Ergänzend muss hier nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE hinzugefügt werden, dass die Frage nicht beantwortet ist, inwieweit die Thule-Mailbox von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe sowie von mutmaßlichen NSU-Unterstützern als Kommunikationsweg genutzt wurde und ob und wann es direkte Kontakte zwischen dem V-Mann des LfV Bayern und dem mutmaßlichen NSU-Kerntrio gegeben hat.

dd) Der V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg

Ergänzend zu der gemeinsamen Bewertung der Obleute zu V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg müssen nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE zwei weitere Aspekte der Aktivitäten des V-Manns „Piatto“ im Untersuchungszeitraum besonders beachtet werden: „Piatto“ fiel auch durch Kontakte in das internationale Neonazinetzwerk von Blood & Honour auf – wie beispielsweise zu Neonazis aus Schweden. Zudem war er über mehrere Jahre für die Herausgabe des Neonazifanzines „United Skins“ verantwortlich, das Blood & Honour-nahe Bands sowie deren CDs und Inhalte propagierte.

Mithin hat hier eine V-Person des LfV Brandenburg erheblich zum Auf- und Ausbau der Strukturen von Blood & Honour beigetragen – eben jenem Netzwerk, aus dem sich viele der mutmaßlichen Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU-Kerntrios rekrutierten und das wegen seiner Gefährlichkeit im September 2000 vom damaligen Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) verboten wurde. Im Kontext des Ausschusses ungeklärt blieb die Frage, inwieweit „Piatto“ als klassischer Agent Provocateur den Aufbau der so genannten „Nationalrevolutionären Zellen“ (NRZ) in Berlin-Brandenburg, die u.a. Anschläge auf politische Gegner planten, den Aufbau der rechtsterroristischen Strukturen, die dann von den Strafverfolgern bekämpft wurden, mit vorangetrieben hat.

Die Tatsache, dass das Innenministerium Brandenburg dem nigerianischen Lehrer und Asylsuchenden Steve Erenhi, dem Opfer des von LfV Brandenburg geführten V-Mannes „Piatto“, nach dessen Enttarnung eine Entschädigung in Höhe von knapp 46000 D-Mark gezahlt hat, kann als Anerkenntnis dafür gewertet werden, dass

Nachrichtendienste für das Verhalten ihrer V-Leute oder Gewährspersonen einzustehen haben.

Das Innenministerium Brandenburg übernahm mit dieser Zahlung den Ausgleich des (restlichen) zivilrechtlichen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruches, zu dem das Landgericht Frankfurt (Oder) Carsten Sz. u.a. am 20. Oktober 1995 gesamtschuldnerisch verurteilt hatte sowie von Kosten- und Zinsforderungen gegen ihn. Carsten Sz. hatte jahrelang keine Zahlungen erbracht, obwohl sein Eigengeld bereits seit dem 21. August 1996 gerichtlich gepfändet worden war, und er in dieser Zeit erhebliche Zahlungen des Landes Brandenburg erhalten hatte. Der Rechtsanwalt von Steve Erenhi erwirkte beim Amtsgericht Königs Wusterhausen nach Bekanntwerden der V-Mann-Tätigkeit von Carsten Sz. einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegen das Innenministerium Brandenburg. Nach einem Streit um die Frage, ob Carsten Sz. gegen das Land Brandenburg Ansprüche oder Geldforderungen aus der Tätigkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz habe, erklärte sich das Innenministerium im Oktober 2000 dann zahlungsbereit – nachdem umfangreiche Zahlungen des Landes Brandenburg an Carsten Sz. nicht mehr zu bestreiten waren.⁶⁰

ee) VP 562 des LKA Berlin

Ergänzend zu den gemeinsamen Bewertungen der Obleute⁶¹ und den zahlreichen Fehlern bei der Führung der Quelle, der Auswertung ihrer Mitteilungen zum mutmaßlichen NSU-Kerntrio und deren Nichtweitergabe, ist die Fraktion DIE LINKE der Ansicht, dass der Fall der VP 562 zwingend auf das Fehlen eines geeigneten internen Controllings bei der Führung von VPs bei den Polizeien verweist – neben der Tatsache, dass es hier keinerlei parlamentarische Kontrolle gibt. Dies muss sich nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE dringend ändern.

ff) Quellenschutz behinderte die polizeiliche Fahndung erheblich

Ergänzend zu den gemeinsamen Bewertungen des Untersuchungsausschusses hat nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE der Quellenschutz die polizeiliche Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in gravierendem Umfang behindert: Quellenmeldungen wie beispielsweise die von VM 2100, dass Beate Zschäpe eine Liaison mit Thomas Starke gehabt hatte – und die somit für die Zielfahndung bei der Befragung von Starke im Februar 1999 von erheblicher Bedeutung gewesen wäre, weil sie auf dessen Nähe zu den drei Untergetauchten verwies – erreichten die Zielfahndung gar nicht. Bei weiteren Quellenmeldungen des LfV Thüringen ist strittig, ob die Zielfahndung des LKA davon Kenntnis erhielt.

59 Abschlussbericht des „Untersuchungsausschuss Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“, S. 141 ff., Drs. 16/17740, S. 156.

60 Vgl. „Der Führer der Meute“ in: Der Spiegel 28/2000 vom 10.7.2000, www.spiegel.de/spiegel/print/d-16860762.html

61 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 299.

e) Exkurs: Polizisten mit einer Nähe zu Neonazis

Als ein weiteres Ergebnis der Beweisaufnahme und der dem 2. PUA vorliegenden Akten stellt die Fraktion DIE LINKE fest, dass immer dort, wo vor Ort eine große, gut organisierte Neonaziszene anzutreffen ist, die zudem im sozialen Gefüge ländlicher und kleinstädtischer Regionen gut verankert und eingebunden ist – sei es durch Mitgliedschaft in Freiwilligen Feuerwehren, Heimat- und Sportvereinen oder Fitnessstudios, Diskotheken etc. – die Gefahr wächst, dass es einzelne Polizisten gibt, die im sozialen bzw. familiären Umfeld und/oder aus politischer Übereinstimmung, ihnen bekannte Aktivisten und Aktivistinnen neonazistischer Kameradschaften über polizeiliche Ermittlungen informieren und beispielsweise vor Hausdurchsuchungen warnen. In den Akten, die dem 2. PUA vorgelegt wurden, fanden sich hierfür u.a. Beispiele aus Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen.⁶² Anhand der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Materialien muss davon ausgegangen werden, dass dieses Problem auch in anderen Bundesländern existierte.

Diesem Problem trug beispielsweise auch das LKA Sachsen bei Exekutivmaßnahmen gegen die Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) zur Jahrtausendwende dadurch Rechnung, dass Polizisten aus der Region von den Exekutivmaßnahmen im Vorfeld nicht informiert und an deren Durchführung auch nicht beteiligt wurden.⁶³

Im Fall von Polizeibeamten aus Baden-Württemberg, die um die Jahrtausendwende in den European White Knights of the Ku-Klux-Klan aktiv waren, ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE durch die geringfügige Ahndung dieser Aktivitäten zudem das gefährliche Signal innerhalb des Polizeiapparats verbreitet worden, dass es sich letztendlich bei einer Mitgliedschaft in einer rassistischen und neonazistischen Organisation um eine kaum nennenswerte Bagatelle handele.

Die Fraktion DIE LINKE empfiehlt hier dringend einen transparenten und öffentlich nachvollziehbaren Umgang der Dienstvorgesetzten mit Polizeibeamten, die nachweisbar in extrem rechten Organisationen aktiv sind oder aber nachweisbar Informationen über Exekutivmaßnahmen an Neonazis weitergeben. Bislang sind es oftmals Bündnisse gegen Rechts oder Initiativen vor Ort und Medien gewesen, die derartige Fälle publik gemacht haben. Um Vertrauen in die Polizeiarbeit wieder herzustellen und Verschwörungstheorien Einhalt zu gebieten, ist hier dringend ein transparentes Vorgehen geboten.

⁶² Vgl. Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 436, S. 659

⁶³ Vgl. „Die SSS: Image ist alles“ vom 11. April 2008, www.netz-gegen-nazis.de/artikel/die-sss-image-ist-alles

f) Ergänzende Feststellungen zum Versagen des LKA Thüringen bei der Fahndung nach dem untergetauchten Trio

Ergänzend zu den gemeinsamen Schlussfolgerungen der Obleute des 2. PUA in Bezug auf die zahlreichen Fehler der Zielfahndung des LKA Thüringen⁶⁴ geht die Fraktion DIE LINKE von zwei weiteren erheblichen Fehlern des LKA Thüringen aus:

aa) Unvollständige Meldung zum Rohrbombenfund in der Garage Nr. 5 am 26. Januar 1998 an den Tatmittelmeldedienst des BKA – Behinderung bei der Suche nach den Tätern des Sprengstoffanschlags in der Keupstraße in Köln

Ausweislich der Asservatenaufstellung des thüringischen LKA stellten die Polizeibeamten, die die Garage Nr. 5 in Jena am 26.1.1998 durchsuchten, fest, dass eine der drei Rohrbomben nicht alleine mit TNT gefüllt war, sondern auch mit Sechskant-Muttern und anderen Metallteilen.⁶⁵ Die Auswerter des LKA vermerkten hierbei explizit, dass mit Hilfe der Metallteile offensichtlich die Sprengwirkung der Rohrbombe verstärkt werden sollte.

Aus Gründen, die der Untersuchungsausschuss nicht ermitteln konnte, wurde die Tatsache, dass eine der Rohrbomben mit Sechskantmuttern gefüllt war, jedoch bei der LKA-Meldung der Funde an den zentralen Tatmittelmeldedienst des BKA nicht weitergegeben. Mithin fehlte ein zentrales Merkmal der Rohrbomben im Tatmittelmeldedienst – und stand damit als Information bei Abfragen anderer LKÄ oder des BKA zu Sprengstoffanschlägen wie etwa dem Bombenanschlag in der Keupstraße überhaupt nicht zur Verfügung. Das LKA Thüringen hat mit dem Unterlassen der Weitergabe dieser Information eine wichtige Fahndungsoption nach den Tätern des verheerenden Anschlags in der Keupstraße ungenutzt gelassen.

bb) Erste Hinweise auf Zwickau als möglichen Aufenthaltsort der untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ignoriert

Am 27. Mai 1999 wurde Jürgen H. von Zielfahndern des LKA Thüringen in seinem Bundeswehreinsetzungsort, der Kaserne Mellrichstadt, zum Aufenthaltsort des Trios befragt.⁶⁶ Hierbei bekannte H. sich nicht nur dazu, dem Trio in der Frühphase des Abtauchens geholfen zu haben und gab die Einschätzung, dass die drei sich auf der Stufe von „Rechtsterrorismus“ bewegen würden und mit einem Strafmaß von mindestens 10 Jahren rechneten. Er sagte auch, dass er bei einer seiner Kurierfahrten auf Anweisung von Ralf Wohlleben die angeforderten Dinge in Zwickau an einen Neonazi übergab. In den Unterlagen

⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, Kapitel C: Das Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

⁶⁵ MAT_A_TH 1-24, S. 29

⁶⁶ Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 343

der Zielfahndung des LKA, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, ist an keiner Stelle eine „Spur Zwickau“ oder überhaupt nur ein Hinweis darauf erkennbar, dass durch diese Aussage Neonazis in Zwickau als mögliche Unterstützerinnen oder Unterstützer des Trios in Erwägung gezogen und entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet wurden. Das änderte sich auch nicht, als das LKA Sachsen eine sehr präzise Einschätzung zu potenziellen Unterstützern des NSU-Kerntrios im Raum Chemnitz und Zwickau an die Zielfahndung des LKA Thüringen übergab.⁶⁷

Hier wurde eine zentrale Chance für weitere Fahndungsoptionen nach der erfolglosen Suche nach dem Trio in Chemnitz vertan.

g) **Kritikwürdiges Verhalten der Länderinnenminister und des BMI angesichts einer Aktenlieferung aus Thüringen im Herbst 2012**

Ausdrücklich kritisiert die Fraktion DIE LINKE schließlich das Verhalten der Länderinnenminister und des BMI, die Ende September 2012 eine Übergabe von rund 800 Aktenordnern aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus des Thüringer Innenministeriums an den Untersuchungsausschuss zunächst stoppen wollten. Laut Medienberichten sollen Länderinnenminister sogar erwogen haben, die Übergabe noch durch das Anhalten der Transportfahrzeuge auf der Autobahn zu verhindern. Diese Akten, die das Thüringer Innenministerium in Erfüllung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses übersandt hatte, sind zwar letztendlich beim Untersuchungsausschuss angekommen. Das Vorhaben einiger Innenminister jedoch hat den Eindruck erweckt, hier hätten Innenministerien und ihnen nachgeordnete Behörden ein besonderes Interesse daran, die Zulieferung von Akten zu verhindern und die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu behindern.⁶⁸

V. **Rechtliche Würdigung**

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE hat die Beweisaufnahme eindeutig gezeigt: Bei den festgestellten

„Fehler[n] und Versäumnisse[n] von Bundesbehörden, auch in ihrem Zusammenwirken mit Landesbehörden, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe [...] sowie deren Unterstützernetzwerk begünstigt oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben“⁶⁹,

handelte es sich häufig nicht einfach nur um individuelles Fehlverhalten, organisatorische Defizite und strukturelle Versäumnisse. Oftmals wurde, wie im Folgenden aufgezeigt wird, überdies auch gegen geltendes Recht verstoßen.

Derartige Rechtsverstöße hat es nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht nur auf der Arbeitsebene der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gegeben. Auch auf der Ebene politischer Verantwortlichkeit sind gravierende Rechtsverstöße festzustellen. Diese Rechtsverstöße zu benennen ist Voraussetzung dafür, dass die zur künftigen Vermeidung solcher rechtswidriger Zustände nötigen, tiefgreifenden strukturellen Reformen mit der erforderlichen politischen Entschlossenheit in Angriff genommen werden. Mit Blick auf den Untersuchungsauftrag, der u.a. vorgab zu prüfen, „*welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen*“⁷⁰, sieht die Fraktion DIE LINKE es deshalb als ihre Aufgabe an, über die gemeinsamen Bewertungen aller Fraktionen hinaus die Punkte, in denen die Beweisaufnahme klare Hinweise oder Belege auf Rechtsverstöße ergeben hat, klar zu benennen. Erst auf dieser Grundlage lassen sich Schlüsse für eine Neustrukturierung der Organisation, Zusammenarbeit und rechtlichen und fachlichen Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes und ihres Zusammenwirkens mit denen der Länder ziehen und entsprechende Vorschläge unterbreiten (dazu unter VI.).

1. **Rechtsverstöße im NSU-Kontext bis zum 4.11.2011 auf unterschiedlichen Ebenen**

Hinweise und Belege für individuelle Fehler, Versäumnisse und strukturelle Mängel, insbesondere Organisations- und Aufsichtsversäumnisse, im Untersuchungszeitraum, die gegen geltendes Recht verstießen, finden sich sowohl auf der Arbeitsebene als auch bei der Organisation der Arbeit der Sicherheitsbehörden durch die Leitung der jeweiligen Häuser und bei deren Beaufsichtigung durch übergeordnete Behörden und politisch Verantwortliche.

a) **Verstoß der Verfassungsschutzbehörden gegen gesetzliche Übermittlungspflichten**

Nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE hat die Beweisaufnahme ergeben, dass durch die Nichtübermittlung von Informationen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder an Staatsanwaltschaften und Polizeien des Bundes und der Länder wiederholt gegen die einschlägigen gesetzlichen Übermittlungsvorschriften in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder verstoßen wurde. So heißt es in § 19 Absatz 1 des

67 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 350 f.

68 „Sollte NSU-Akten Laster gestoppt werden?“ in: Thüringer Allgemeine Zeitung vom 10.10.2012; www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-specific/Sollte-NSU-Akten-Laster-gestoppt-werden-717874614

69 Untersuchungsauftrag, BT-Drs. 17/8453, Punkt B. II. 1., S. 2.

70 Ebd., S. 3.

Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG):

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.“

Vor dem Hintergrund der Strafbarkeit einer Nichtanzeige geplanter Straftaten folgt daraus eine Pflicht, solche Informationen unverzüglich an die Ermittlungsbehörden weiterzuleiten, deren Nichtweitergabe den Anfangsverdacht einer Nichtanzeige geplanter Straftaten begründete. Das den Verfassungsschutzbehörden eingeräumte Ermessen („kann“) ist in solchen Fällen „auf Null“ reduziert, d.h., eine Nichtweitergabe derartiger Informationen verstößt ohne wenn und aber gegen diese Bestimmung. Gleichwohl erfolgte die zwingend gebotene Weitergabe mehrfach nicht. Dadurch wurden Leib und Leben nicht nur der später Ermordeten sondern auch derjenigen, die in den mutmaßlich von den Mitgliedern des NSU überfallenen Banken und Supermärkten gearbeitet haben bzw. sich aufhielten, und derjenigen Polizeibeamten, die im Rahmen einer Zielfahndung versucht haben, die Flüchtigen ausfindig zu machen und festzunehmen, gefährdet.⁷¹

So wurde die zentrale Quellenmeldung der VP des LfV Brandenburg „Piatto“, in der von Plänen des NSU-Kerntrios, sich Waffen zu besorgen, einen „weiteren Überfall“ zu begehen und sich dann ins Ausland abzusetzen, die Rede war, den ermittelnden Polizisten nach deren Aussagen niemals bekannt gegeben. Die Aussagen der Verantwortlichen vom LfV und LKA in Thüringen (TLfV und TLKA) dazu sind widersprüchlich. Während die Zeugen *Nocken* und *Schrader* vom TLfV behaupten, den damaligen TLKA-Präsidenten *Luthardt* mündlich informiert zu haben, bestreitet dieser, ein solches Gespräch mit Vertretern des TLfV geführt zu haben. Da die Weitergabe dieser zentralen Information nicht schriftlich dokumentiert ist, lässt sich der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen zwar nicht abschließend überprüfen. Das Beispiel illustriert aber die Konsequenzen eines verabsolutierten Quellenschutzes und verdeutlicht die Notwendigkeit der Verschriftlichung der Informationsweitergabe.⁷²

b) Strukturelle Verfassungswidrigkeit des Einsatzes von Vertrauenspersonen

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE hat die rechtswidrig unterlassene Weitergabe von Informationen, die die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder von Vertrauens- und Gewährspersonen erhalten hatten,

strukturelle Ursachen, die in diesem Instrument heimlicher Informationsbeschaffung als solchem zu suchen sind: Der Einsatz von Vertrauenspersonen (und Gewährspersonen) ist unvermeidlich mit einer Vertraulichkeitszusage verbunden, die als sogenannter Quellenschutz einer wirksamen Verbrechenverhinderung und -aufklärung zwangsläufig im Wege stehen muss. Der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen muss damit sachnotwendig mit dem elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kollidieren: Zur Rechtfertigung für die unterbliebene Weitergabe von Hinweisen auf bevorstehende Straftaten haben Zeugen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes, die in der Beweisaufnahme befragt worden sind, immer wieder den sogenannte Quellenschutz geltend gemacht. Als gesetzliche Grundlage wurde § 15 Abs. 2 Nr. 1 BVerfSchG angeführt, der eigentlich ausschließlich die Erteilung von Auskünften an Betroffene regeln soll. Danach unterbleibt

„die Auskunftserteilung, soweit [...] 2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können“.

Der Schutz einer Quelle, die sich bei Nichtweitergabe der betreffenden Informationen ihrerseits nach § 138 StGB wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten strafbar gemacht hätte, vermag indes nicht zu rechtfertigen, dass eine Verfassungsschutzbehörde, die diese Quelle als Vertrauens- oder Gewährsperson führt, eine derartige Information im Interesse des Quellenschutzes zurückhält. Vielmehr machen sich die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die die betreffende Quelle führen, selbst strafbar, wenn sie solche Informationen nicht unverzüglich an die Ermittlungsbehörden weiterleiten – wie etwa im Falle der Information des Brandenburger V-Manns Piatto bei der Nichtweitergabe der Information, dass das untergetauchte Trio sich Waffen beschaffe, um einen weiteren Überfall zu begehen, geschehen. Lediglich wegen der inzwischen eingetretenen Verjährung konnte es im Fall des NSU zu keiner strafrechtlichen Verfolgung dieser Verstöße mehr kommen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses zeigt ferner auch: der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen geht sachnotwendig mit der ständigen abstrakten Gefahr einer Kumpanei zwischen kriminellen Vertrauens- und Gewährspersonen und den Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden einher. Um sich vor Ermittlungen wegen Nichtanzeige geplanter Straftaten bzw. wegen strafbarer Beteiligung an den Straftaten von V-Leuten und Gewährspersonen zu schützen, besteht für V-Personenführer ein ständiger Anreiz, die von ihnen geführten menschlichen Quellen vor Ermittlungsmaßnahmen zu warnen.⁷³

So klagt das BKA einem Positionspapier aus dem Jahr 1997 über die massive Behinderung exekutiver Maßnahmen gegen die Neonaziszene seitens der Verfassungsschutzämter durch deren Umgang mit V-Leuten. V-Leute würden Aktivitäten der rechten Szene erst anheizen, es

⁷¹ Vgl. Wunderlich, Protokoll-Nr. 51, S. 21 ff.

⁷² Vgl. Luthardt, Protokoll-Nr. 51, S. 109, sowie Nocken, Protokoll-Nr. 53, S. 3 f., Schrader ebd., S. 124 ff.

⁷³ Gabaldo, Protokoll-Nr. 68.

käme immer wieder zu Hinweisen an VPs auf geplante exekutive Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen, die daraufhin ins Leere liefen und die Aktivitäten der Szene würden durch die finanzielle Unterstützung der VPs durch die Verfassungsschutzämter befördert.⁷⁴

Der Untersuchungsausschuss hat zahlreiche Beispiele von Straffreiheit für V-Leute auch bei schweren Tatvorwürfen gefunden. Dies gilt u.a. für ein Ermittlungsverfahren gegen mehr als ein Dutzend Aktivisten des Thüringer Heimatschutzes nach §129 StGB, das im Jahr 1995 von der Staatsanwaltschaft Gera eingeleitet wurde und sich u.a. gegen den V-Mann *Tino Brandt* sowie einen weiteren V-Mann eines anderen LfV richtete. Es wurde nach zwei Jahren aufwändiger Ermittlungen „mangels hinreichenden Tatverdachts“ nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, obwohl gegen die Beschuldigten im Ermittlungszeitraum zahlreiche weitere einschlägige Ermittlungsverfahren liefen. Auch ein Ermittlungsverfahren nach §129a StGB, das der Generalbundesanwalt gegen die mutmaßlichen Betreiber des neonazistischen Thule-Mailbox-Systems führte, wurde schlussendlich nach §170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Können Quellen aus der beobachteten Szene aber nicht ohne die ständige, zumindest abstrakte Gefahr geführt werden, dass sich ihre Vertrauens- und Gewährspersonen-Führer selbst strafbar machen, indem sie strafrelevante Informationen nicht weitergeben oder die von ihnen geführten Quellen vor Strafverfolgungsmaßnahmen warnen, so darf die Konsequenz daraus nicht etwa sein, durch entsprechende Gesetzesänderungen Straffreiheit für die Quelle und die Quellenführer herbeizuführen. Entsprechende Vorschläge des Leiters der Fachprüfgruppe des BfV *Gabaldo* zeugen von einem höchst fragwürdigen Rechtsstaatsverständnis, das indes durchaus repräsentativ sein dürfte für das BfV. Logische Konsequenz aus dem Dilemma, in das der Einsatz von V-Leuten und Gewährspersonen zwangsläufig führt, kann vielmehr nur sein, auf den Einsatz dieses Instrumentes heimlicher Informationsbeschaffung unverzüglich und ersatzlos zu verzichten. In der Aufgabenerfüllung einer verfassungstreuen Verwaltung ist nach unserer Überzeugung unter dem Grundgesetz für den Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen keinerlei Platz. Demgemäß fordert die Fraktion DIE LINKE eine unverzügliche und vollständige Abschaltung aller V-Leute und Gewährspersonen der Verfassungsschutzes sowie der Staatsschutzabteilungen der Polizeien des Bundes und der Länder und ein gesetzliches Verbot ihres Einsatzes.

c) Sorgfaltswidrige Führung, Anweisung und Überwachung von V-Leuten sowie Zurechenbarkeit ihres Wissensaufkommens und Verhaltens zum Verfassungsschutz

Strukturell angelegt in diesem Instrument heimlicher Informationsgewinnung als solcher ist nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE indes nicht nur die ständige, zumindest abstrakte Gefahr, dass der Verfassungsschutz Infor-

mationen, die er von seinen Vertrauenspersonen und Gewährspersonen erhalten hat, nicht an die Ermittlungsbehörden weitergibt. Es ist überdies davon auszugehen, dass auch Wissen, welches Vertrauens- und Gewährspersonen bei der Erfüllung ihres Auftrages erlangen, aber nicht an die Verfassungsschutzbehörden, für die sie tätig sind, weitergeben, ebenso wie ihr Verhalten bei der Erfüllung ihres Auftrages rechtlich als Wissen und Verhalten staatlicher Stellen der Bundesrepublik anzusehen ist.⁷⁵ Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder müssen sich das gesamte Verhalten ihrer Vertrauens- und Gewährspersonen im Rahmen der Erfüllung ihres Dienstauftrages und das daraus erlangte Wissen als eigenes zurechnen lassen. Davon betroffen ist nicht nur rechtmäßiges Verhalten von V-Leuten und dadurch erlangtes Wissen. Nach den durch Art. 34 des Grundgesetzes im Verfassungsrang stehenden Grundsätzen der Amtshaftung gilt dies vielmehr auch, wenn „jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht“ verletzt. Auch dann trifft nach Art. 34 Satz 1 GG „die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“ Lässt

„der Staat eine ihm übertragene Tätigkeit durch [...] Personen ausführen [...], die nicht von ihm [...] in ein Dienstverhältnis berufen sind, nehmen [diese] jene staatlichen Tätigkeiten nicht von sich aus wahr, sondern werden vom Staat aus eigens dazu berufen. [...] Dementsprechend nehmen die Dritten diese Tätigkeit auch nicht als eigene wahr, sondern stets als vom Staat abgeleitete, die für den Staat durchgeführt wird. Sie handeln demnach nicht als Private, sondern im Auftrag und im Namen des Staates. Das ist unabhängig davon, ob die jeweilige Tätigkeit offen oder verdeckt durchgeführt wird. [...] Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, wem der Staat die Aufgabenerfüllung zuweist. [...] Ist [...] die Erfüllung einer Aufgabe an einen ungeeigneten Privaten delegiert worden, so ist der Staat verpflichtet, dafür einzutreten. Durch die [...] Heranziehung untauglicher Personen kann er weder den Umfang seiner Rechtsbindung noch seine Haftung verkürzen. [...] Gerade wenn der Staat die Vornahme eigener Tätigkeiten ungeeigneten oder unzuverlässigen Personen überträgt, so ist er für die dadurch geschaffene Möglichkeit von Rechtsverletzungen selbst verantwortlich. Das gilt umso mehr, als ihm zugleich das Recht und Pflicht zur hinreichenden Ausbildung, Führung, Anweisung und Überwachung solcher Personen zukommt. Demzufolge ist die Observation zum Zweck des Verfassungsschutzes stets eine staatliche Tätigkeit, unabhängig davon, in welcher

74 Vgl. BT-Drs. 17/4400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 220.

75 Ebenso Gusy, Rechtsstellung und Betätigung von V-Leuten der Nachrichtendienste, in: Recht im Amt – Zeitschrift für den öffentlichen Dienst 1982, S. 101, 102 m. w. N.

Rechtsbeziehung die natürlichen Personen, welche die Tätigkeit vornehmen, zum Staat stehen.⁷⁶

Vertrauens- und Gewährspersonen der Nachrichtendienste sind zwar keine „Beliehenen“⁷⁷, nehmen Verwaltungsaufgaben also nicht im eigenen Namen selbständig wahr.⁷⁸ Ihre Arbeitsbeziehung zum Nachrichtendienst ist privatrechtlich ausgestaltet. Diese arbeitsvertragliche Grundlage der Beziehung ist aber unerheblich dafür, was sich Nachrichtendienste, insbesondere Verfassungsschutzbehörden, zurechnen lassen müssen, wenn sie V-Leute oder Gewährspersonen als Instrument geheimer Informationsbeschaffung einsetzen. Entscheidend ist insofern allein, dass der Einsatz von Vertrauens- bzw. Gewährspersonen durch die Verfassungsschutzbehörden aufgrund einer Bestellung zur Mitarbeit und Verpflichtung zur Geheimhaltung nach dem Verpflichtungsgesetz des Bundes⁷⁹, also in öffentlichem Auftrag, zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe erfolgt: Die in § 2 BVerfSchG geregelte gesetzliche Aufgabe, zu deren Erfüllung Vertrauenspersonen durch das von ihnen generierte Informationsaufkommen beitragen, ist zweifellos eine staatliche Aufgabe.⁸⁰

Der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen in § 8 Abs. 2 BVerfSchG wird zusammen mit anderen Gegenständen, Methoden und Instrumenten heimlicher Informationsbeschaffung genannt, die hoheitliche Befugnisse sind. Sind aber die übrigen, in § 8 Abs. 2 BVerfSchG genannten nachrichtendienstlichen Instrumente und Methoden wie Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen eindeutig hoheitliche Maßnahmen zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung, so müsste sich der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen von jenen schon signifikant unterscheiden, um ihn von einer Qualifizierung als hoheitliche Maßnahme im Rahmen und zur öffentlichen Aufgabenwahrnehmung ausnehmen zu können. Dagegen spricht, dass der Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen nach Funktion und Wirkungsweise die Eigenschaften einer Observation mit denen von Abhörmaßnahmen kombiniert.

Beim Einsatz von V-Leuten und Gewährspersonen handelt sich damit um eine Art menschlichen Lausangriff. Da dieser genauso intensiv in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger eingreift wie die anderen, in § 8 Abs. 2 BVerfSchG aufgezählten nachrichtendienstlichen Instrumente und Methoden⁸¹, muss sich der Verfassungsschutz das Wissen und Verhalten, dass V-Leute, die von ihm zur Mitarbeit und Geheimhaltung verpflichtet worden sind, im Rahmen heimlicher Informationsbeschaffung nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG erlangen bzw. an den

Tag legen, auch genauso uneingeschränkt zurechnen lassen wie das Informationsaufkommen, aber auch etwaige Rechtsgutverletzungen, die mit Abhörmaßnahmen und Observationen verbunden sind.

In den vom Ausschuss festgestellten Fällen der Auswahl untauglicher, ungeeigneter oder unzuverlässiger Personen als V-Leute haben die Verfassungsschutzbehörden ihre Pflicht zur Heranziehung ausschließlich geeigneter Personen verletzt, in den Fällen rechtswidriger Handlungen von V-Leuten überdies gegen ihre Pflicht zur sorgfältigen Führung, Anweisung und Überwachung solcher Personen verstoßen.⁸²

d) Verstoß gegen wechselseitige Unterrichts- und Übermittlungspflichten nach BVerfSchG und MAD-G

Nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE ist insbesondere das Landesamt für Verfassungsschutz des Freistaats Thüringen in einer Vielzahl von Fällen ihren Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten aus dem „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz“ (BVerfSchG) nicht nachgekommen. Für das LfV Brandenburg trifft das im Zusammenhang der Meldung der VP „Piatto“ ebenfalls zu. Das BVerfSchG verpflichtet die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder in § 1 Absatz 2 allgemein, „in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht [laut § 1 Absatz 3] auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.“ Aus der Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung erwachsen allen Behörden des Verfassungsschutzverbundes von Bund und Ländern konkrete Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten nach § 5 BVerfSchG. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz sind nach § 5 BVerfSchG verpflichtet, die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesammelten Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz zu übermitteln, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Absatz 1). Eine Koordinierungsrichtlinie konkretisiert die Verpflichtungen verwaltungsintern.⁸³

Für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) wird im MAD-Gesetz in ähnlich lautenden Formulierungen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden geregelt. § 3 Abs. 1 Satz 2 MAD-G lautet wortgleich, dass „die Zusammenarbeit (...) auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung (besteht)“. In § 11 MAD-G wird auf die Übermittlungsregeln und -pflichten des Bundesverfassungsschutzgesetzes

76 Gusy, aaO., S. 102.

77 BVerwG 6 A 5/09 v. 26.05.2010, DVBl 2010, 1037 f.

78 Gusy, aaO., S. 101, 102.

79 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung „zum Einsatz von V-Leuten beim Verfassungsschutz und der Polizei“, Reg.-Nr. WF III-174/93, S. 14: „Anders als bei der Polizei werden V-Leute beim Verfassungsschutz offenbar regelmäßig nach dem Verpflichtungsgesetz zur Mitarbeit und Geheimhaltung verpflichtet.“

80 Gusy, aaO., S. 101, 102 m. w. N.

81 Vgl. Schlink, Das nachrichtendienstliche Mittel, NJW 1980, 552 ff.

82 Gusy, aaO., S. 101, 102 m. w. N.

83 Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom 26. November 1993 (Koordinierungsrichtlinie KR). Zuletzt geändert mit Umlaufbeschluss der IMK vom 06.12.2011.

(BVerfSchG) an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden verwiesen, die für den MAD gleichermaßen gelten. Im Rahmen der Operation Rennsteig erhielt der MAD auch Quellenmeldungen, in denen von schweren Straftaten wie beispielsweise gefährliche Körperverletzung gegen Obdachlose, Punks und Migranten berichtet wurde. Dennoch informierte der MAD in keinem Fall die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Auf entsprechende Nachfrage im Ausschuss erklärte der Zeuge Huth vom MAD, im Rahmen der Operation Rennsteig sei eine Informationsübermittlung an das LfV Thüringen und das BfV vereinbart worden, der MAD sei nur in ganz seltenen Fällen selbst an Polizei und Staatsanwaltschaft herangetreten.⁸⁴

e) Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Bundes nach Art. 84 Abs. 3 und Abs. 4 GG bei der Ausführung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Angesichts offenkundiger struktureller Missstände bei der Beachtung von Unterrichts- und Übermittlungspflichten im Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE ferner zu konstatieren, dass die Bundesregierung ihre grundgesetzliche Pflicht aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 GG „die Aufsicht darüber aus[zuüben], dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen“, vernachlässigt hat. Möglichkeiten, die das Grundgesetz der Bundesregierung in Artikel 84 Abs. 3 Satz 2 GG

(„Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden mit deren Zustimmung und falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden“)

und Absatz 4 und 5⁸⁵ zur Verfügung stellt, um auf eine gesetzeskonforme Arbeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder hinzuwirken, blieben ungenutzt. Obwohl die eklatanten Missstände zumindest bei einem bestimmten Landesamt für Verfassungsschutz den politischen Verantwortungsträgern in Bund und Ländern seinerzeit bekannt gewesen sein mussten und in der Runde der IMK auch durchaus bekannt waren, wie die Aussage des damaligen bayerischen Innenministers, *Dr. Günter Beckstein* belegt: Auf die Frage, wie sie die Zusammenarbeit mit dem Thüringer Verfassungsschutz in seiner Zeit als Bayerischer Innenminister eingeschätzt hätten, antwortete der Zeuge *Dr. Günther Beckstein*:

„in sehr zurückhaltender Weise [...], dass [sie] Thüringen nicht als Marktführer in diesem Bereich der Qualität der Verwaltungsarbeit angesehen hätten. „Aber man hat sich da extrem zurückgehal-

ten, allenfalls in informellen Gesprächen hat man da Kritik geübt, allenfalls; in der Regel - - Es dürfte aber normalerweise die eigentliche sachliche Zusammenarbeit darunter nicht leiden.“⁸⁶

2. Rechtswidriger Umgang mit Akten zum Rechtsextremismus durch Bundes- und Landesbehörden nach dem 4.11.2011

Schließlich war auch der Umgang einzelner Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder mit Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus nach dem 4.11.2011 zur Überzeugung der Fraktion DIE LINKE rechts- bzw. verfassungswidrig. Dies gilt namentlich für das BfV, den MAD und Berliner Landesbehörden.

a) Rechtswidrige Aktenvernichtungen nach dem 4.11.2011 beim BfV und Aufsichtsversäumnisse des BMI insoweit

Der Umgang des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) mit Akten, die personenbezogene Daten enthalten, war nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht etwa nur „nicht sauber“⁸⁷ und „beklagenswert“⁸⁸, sondern auch rechtswidrig.

aa) Keine Gewissheit über fehlende NSU-Bezüge in den nach dem 4.11.2011 beim BfV vernichteten Akten und Vernichtungsmotive

Zunächst ist zu betonen, dass die anfängliche Darstellung des BMI, die Inhalte der vernichteten Beschaffungsakten zur Operation „Rennsteig“ sowie weiterer Akten zum Rechtsextremismus hätten sich so weit rekonstruieren lassen, dass ein Zusammenhang mit dem NSU-Komplex weitestgehend ausgeschlossen werden könne, so nicht zutrifft. Der Sonderbeauftragte des BMI, *MinDirig Engelke*, hat selbst einräumen müssen, dass von den vernichteten Personen- und Sachakten der Beschaffung zur Operation „Rennsteig“ sowie weiteren Fällen lediglich ein Teil rekonstruiert werden konnte – und dies zudem teilweise nur noch partiell. Angesichts dessen kann nicht mit letzter Gewissheit festgestellt werden, dass sich in den nicht mehr rekonstruierbaren Akten des BfV, die nach dem 4.11.2011 vernichtet wurden, keinerlei NSU-Bezüge befunden haben. Diese Aussage stützt sich auch auf die Feststellung, dass die V-Personen, zu denen die Aktenvernichtung durchgeführt wurde, überwiegend Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes waren, teilweise durch militante Aktionen in Erscheinung getreten waren und zumindest in Person des V-Mann Tarif über gute Kontakte zur bundesweiten Neonaziszene verfügten.

84 Huth, Protokoll-Nr. 39, S. 33f.

85 Diese beiden Absätze verschärfen die Möglichkeiten der Bundesregierung, Rechtsverletzungen in einem Bundesland feststellen zu lassen (Abs.4) und ggf. sogar auf Grundlage eines Bundesgesetzes Einzelanweisungen an die obersten Landesbehörden zu richten, im Dringlichkeitsfall auch direkt zu erteilen.

86 Dr. Beckstein, Protokoll-Nr. 17, S. 138.

87 Engelke, Protokoll-Nr. 34, S. 101.

88 Ebd., S. 101.

Auch der Darstellung des BfV⁸⁹, aus den Vernichtungsanordnungen gehe hervor, dass keine Sachverhalte mit Bezug zum NSU betroffen gewesen seien, widerspricht die Fraktion DIE LINKE ausdrücklich. Der Sonderbeauftragte des BMI, MinDirig *Engelke*, hat eingeräumt, dass mehrere der G 10-Maßnahmen, zu denen die Anlagenordner nach dem 4.11.2011 vernichtet wurden, Personen betrafen, die zum Umfeld des NSU gehörten. Zweifelsfrei war dies bei den Maßnahmen AO 774 und AO 775 der Fall. Öffentlichen Mutmaßungen, bei den Vernichtungen von Akten zu G 10-Maßnahmen könne es sich um gezielte Aktionen zur nachträglichen Vertuschung seinerzeit übersehener konkreter Hinweise auf den NSU gehandelt haben, ist das BMI mit dem Argument entgegen getreten, die weiterhin vorhandenen Antragsbegründungen entkräfteten solche Spekulationen. Diese Argumentation überzeugt nicht: Entweder könnte das der Antragsbegründung auf G 10-Maßnahmen als Anlage beigefügte Beweismaterial weitere, für die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zum NSU-Komplex nach dem 4.11.2011 relevante Informationen enthalten haben, deren Relevanz seinerzeit jedoch nicht erkannt worden war. Dann würden Ausführungen dazu naturgemäß auch nicht in der Begründung des Antrags auf Anordnung der G 10-Maßnahme auftauchen. Oder dieselbe Tatsache, die in der Antragsbegründung zwar als solche benannt wird, weil sie aus Sicht der Antragsteller geeignet war, das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Anordnung einer G 10-Maßnahme nachzuweisen, könnte im Lichte des inzwischen Bekannten auch Bedeutung für den NSU-Komplex erlangt haben. Angesichts dessen verbietet es sich, vom Inhalt der noch vorhandenen Antragsbegründungen der G 10-Maßnahmen zurück zu schließen auf den Inhalt des noch nach Bekanntwerden der Taten des NSU vernichteten Beweismaterials und die Motive, die die daran beteiligten Personen zur Vernichtung veranlasst haben könnten.

bb) Anlagenordner zu Anträgen auf G 10-Maßnahmen

Die Vernichtung von Anlagenordnern zu Anträgen des BfV auf Anordnung von G 10-Maßnahmen in 26 Fällen, die personenbezogene Daten aus dem Bereich Rechtsextremismus enthielten, hätte vor dem 4.11.2011 längst erfolgt sein müssen, da die Voraussetzungen für eine weitere Aufbewahrung nicht mehr vorlagen und eine entsprechende Sammelanordnung des BMI zur Vernichtung mitunter bereits Jahre zuvor ergangen war. Hingegen hätte sie ab Bekanntwerden des NSU wegen der völlig veränderten Sach- und Rechtslage unbedingt unterbleiben müssen. Mit Bekanntwerden des NSU verwandelte sich nämlich die bis dahin bestehende Pflicht des aktenführenden BfV, die bei ihm noch vorhandenen Ordner zu G 10-Maßnahmen zu vernichten, die dienstlich nicht mehr erforderlich waren, für alle G 10-Akten zu Vorgängen und Personen mit potentiell NSU-Bezug in ihr Gegen-

teil: Statt weiterhin rechtlich geboten und faktisch überrückfällig zu sein, war eine Vernichtung dieser Akten zu G 10-Maßnahmen nach § 4 G 10-Gesetz, wonach eine weitere Aufbewahrung nach dem G 10-Gesetz erhobenen Daten zu gewährleisten ist, wenn sie zur Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, nunmehr rechtswidrig, weil der GBA und das BKA seither erkennbar ein berechtigtes Interesse an ihrer Übermittlung hatten. Die Vorgesetzten der Beschäftigten des BfV, die mit der Vernichtung von Akten betraut waren, wären verpflichtet gewesen, ihre Mitarbeiter darauf aufmerksam zu machen, sie entsprechend anzuweisen und anzuleiten. Die Fraktion DIE LINKE sieht darin, dass dies unterblieben ist, nicht nur eine Pflichtverletzung der Vorgesetzten der Mitarbeiter, die mit der Vernichtung von Akten betraut waren, sondern vor allem auch ein vorwerfbares Organisationsverschulden des BfV: Die Leitung des BfV hätte ab Bekanntwerden des NSU konsequent dafür Sorge tragen müssen, dass zur Vernichtung vorgesehene Unterlagen aus dem Bereich Rechtsextremismus zuvor jeweils daraufhin durchgesehen werden, ob ihre Inhalte für die Ermittlungen zum NSU relevant sein könnten. Dass dies möglich gewesen wäre, zeigt nicht zuletzt die Vorgehensweise des BKA. Hier soll es bereits ab Februar 2012 ein solches Vernichtungsmoratorium gegeben haben.

Umstände und zeitlicher Ablauf der Vernichtung der Anlagenordner zu Anträgen beim BMI auf Anordnung von G 10-Maßnahmen durch das BfV nach dem 4.11.2011 sowie die Ausführungen des Zeugen *Engelke* zur Handhabung der Bestimmungen des G 10-Gesetzes zu den Aktenvernichtungen belegen ferner, dass das BMI überdies in Bezug auf Aktenhaltung und -vernichtung jahrelang seine Aufsichtsverantwortung gegenüber dem BfV vernachlässigt hat. So wurde die Vernichtung auf Erlasse des BMI gestützt, die zum Vernichtungszeitpunkt teils Jahre zurücklagen. Nach den auf das G 10-Gesetz gestützten Erlassen des BMI hätten die Unterlagen längst vor dem 4.11.2011 vernichtet sein müssen. Die Erklärung des Zeugen *Engelke*, der lange Zeitraum, der offenbar regelmäßig zwischen Vernichtungsanordnungen des BMI und deren Vollzug durch das BfV verstreicht, sei darauf zurückzuführen, dass im BfV die Bestätigung über die Vernichtung von Ergebnissen der G 10-Maßnahme, die anderen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, abgewartet werden müsse, überzeugt nicht. Denn auch in Fällen, in denen eine solche Bestätigung längst vorlag, ist die fällige Vernichtung oftmals unterblieben. Der Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Anordnung und Vollzug der Vernichtung von Akten zu G 10-Maßnahmen dokumentiert vielmehr ein strukturelles Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Anordnungen des BMI durch das nachgeordnete BfV. Das BMI wiederum hat es jahrelang versäumt, Sorge zu tragen für einen konsequenten Vollzug seiner Anordnungen.

cc) Beschaffungsakten zur Operation Rennsteig u. a.

Auch die Vernichtung von Beschaffungsakten des BfV zur Operation Rennsteig nach dem 4.11.2011 war nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht einfach nur

89 Bericht des BfV vom 16. Juli 2012, MAT B BfV-4 (Tgb.-Nr. 44/12 - GEHEIM), hier Anschreiben S. 1 (offen).

beklagenswert, sondern auch rechtswidrig. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BdFI) *Schaar* kritisiert seit Langem, dass es für Aktenvernichtungen an einer klaren und hinreichend bestimmten gesetzlichen Rechtsgrundlage fehle: Während § 12 BVerfSchG lediglich den Umgang mit „Daten in Dateien“ regelt, enthalte § 13 BVerfSchG, der nach dem Willen des Gesetzgebers den Umgang mit personenbezogenen Daten in Akten abschließend regelt, gerade keine Bestimmung zu Voraussetzungen und Verfahren der Vernichtung von Akten mit personenbezogenen Daten. Stellt das BfV im Einzelfall fest, dass sich in Akten personenbezogene Daten befinden, die für seine künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, so hat es diese Akten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG nicht etwa zu vernichten, sondern, wenn ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, zu sperren. Sehe § 13 BVerfSchG als Instrument des Datenschutzes ausschließlich eine Sperrung vor, so könne er laut Bundesdatenschutzbeauftragtem aber nicht als gesetzliche Rechtsgrundlage, derer es für die Rechtmäßigkeit einer Vernichtung von Akteninhalten mit personenbezogenen Daten bedarf, fungieren. Eine analoge Anwendung für Vernichtungen scheidet daran, dass die Sperrung einer Akte weniger schwerwiegend ist als ihre Vernichtung. Während eine Sperrung die Möglichkeit einer späteren Entsperrung offen lässt (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 3 BVerfSchG), ist die Vernichtung einer Akte naturgemäß endgültig.⁹⁰ Insofern BMI und BfV die vorhandenen Rechtsgrundlagen unter Verweis auf ergänzende Dienstvorschriften (DV) für ausreichend erachten, ist dem entgegen zu halten, dass von den im Ausschuss problematisierten Vernichtungen auch prozessrelevante Grundrechte der durch diese Taten Geschädigten und ihrer Angehörigen berührt sind. Angesichts dieser Grundrechtsrelevanz ist eine klare und hinreichend bestimmte gesetzliche Regelung unverzichtbare Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Aktenvernichtungen – untergesetzliche Dienstvorschriften vermögen das Fehlen einer solchen gesetzlichen Regelung nicht zu kompensieren.

Dem BMI sind in Bezug auf den Umgang mit Akten im BfV im Allgemeinen und Aktenvernichtungen nach dem 4.11.2011 im Besonderen gravierende Versäumnisse bei der Ausübung seiner Aufsichtsverantwortung über das BfV vorzuwerfen. Angesichts fehlender eindeutiger ge-

setzlicher Regelungen zu den Voraussetzungen und Verfahren, unter denen im BfV Akten mit personenbezogenen Daten vernichtet werden dürfen bzw. müssen, hätte das BMI längst vor dem 4.11.2011 geeignete aufsichtsbehördliche Vorkehrungen und Maßnahmen ergreifen müssen, um ständig drohenden Missverständnissen und Fehlern bei der Aktenhaltung, -pflege und -vernichtung vorzubeugen. Dies ist unterblieben, obwohl aufgrund der Kontroverse mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit *Schaar* im BMI seit Langem bekannt war, dass es bei den Beschäftigten im BfV infolge des Fehlens einer klaren und eindeutigen Rechtsgrundlage für die Vernichtung von Akten Verunsicherung darüber geben muss, wann und unter welchen Voraussetzungen Akten vernichtet werden dürfen.

Auch im November 2011 hat das BMI zunächst lediglich angeordnet, alle für den NSU-Komplex relevanten Unterlagen zusammenzustellen. Ein eigenes Vernichtungsmoratorium für alle Akten zu Vorgängen und Personen aus dem Bereich Rechtsextremismus wurde vom BMI erst am 18. Juli 2012 verfügt – mithin erst, nachdem das nachgeordnete BfV bereits von sich aus am 4. Juli 2012 einen entsprechenden Vernichtungsstopp verhängt hatte. Ergibt eine aufsichtsbehördliche Maßnahme des BMI aber erst Monate, nachdem die Umstände und die Notwendigkeit, ein solches Moratorium anzuordnen, eingetreten sind, und noch dazu im Nachgang zu einer entsprechenden Anordnung der nachgeordneten Behörde, so dokumentiert sich darin ein weiteres Versäumnis bei der Ausübung der Aufsichtsverantwortung des BMI über das BfV.

Schließlich hat das BMI mit dem verspätet angeordneten Vernichtungsstopp und der verzögerten Mitteilung über die beim BfV nach dem 4.11.2011 erfolgten Aktenvernichtungen zum Rechtsextremismus auch verfassungsrechtliche Verpflichtungen der Bundesregierung gegenüber dem Untersuchungsausschuss aus Art. 44 GG i.V.m. § 18 PUAG missachtet: Spätestens ab Einsetzung des Untersuchungsausschusses Ende Januar 2012 hätte das BMI mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen müssen, dass für den Untersuchungsausschuss potentiell relevantes Beweismaterial aus seinem Geschäftsbereich nicht durch Löschung oder Vernichtung der Beweisaufnahme des Ausschusses entzogen wird. Auch wäre das BMI verpflichtet gewesen, den Ausschuss unverzüglich über die Verluste für den Untersuchungsauftrag relevanter Akten zu informieren. Tatsächlich hat es den Ausschuss aber erst am 16. 7.2012 über die Vernichtung der Anlagenordner zu Anträgen auf Anordnung von G 10-Maßnahmen unterrichtet. Damals lagen die umfangreichen Vernichtungen von Akten mit potentiell Bezug zum Untersuchungsauftrag des Ausschusses teilweise bereits Monate zurück. Angesichts dessen kann von einer uneingeschränkten Aufklärung und einer Unterstützung des Untersuchungsausschusses durch die Bundesregierung, wie sie Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* zugesagt hat, nicht die Rede sein.

⁹⁰ Im Übrigen wären die beim BfV nach dem 4.11.2011 erfolgten Aktenvernichtungen zur Operation Rennsteig selbst dann rechtswidrig gewesen, wenn sich § 12 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG analog für die Vernichtung personenbezogener Daten in Akten heranziehen ließe, da dessen Voraussetzungen in den betreffenden Fällen gar nicht erfüllt waren: Da die Hausleitung des BfV unmittelbar nach dem 4.11.2011 angeordnet hatte, alle zum NSU vorhandenen Informationen zusammenzustellen, waren Akten, bei denen nicht von vornherein ausgeschlossen ist, dass ihr Inhalt in einem sachlichen Zusammenhang mit den Ermittlungen zum NSU und dessen Taten stehen könnte, wieder objektiv erforderlich für die Aufgabenerfüllung des BfV. Immer wenn mit der Aktenhaltung und -pflege betraute Beschäftigte seither bei ihrer Prüfung, ob Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus zu vernichten sind, Zweifel hatten oder auch nur hätten haben müssen, hätten mithin nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG analog i.V.m. der Anordnung der Hausleitung die betreffenden Akten bis auf Weiteres nicht vernichtet werden dürfen.

b) Vernichtung von Akten beim MAD

Auch der Umgang des Bundesamts für den militärischen Abschirmdienst (MAD) mit Daten und Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus war zu lange von mangelnder Sachkenntnis der Zusammenhänge, in denen sich das NSU-Kerntrio und sein Umfeld bewegt haben, gekennzeichnet. Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat es lange Zeit versäumt, den MAD für die erhöhten Sorgfaltspflichten aus Art. 44 GG i. V. m. § 18 PUAG bei der Haltung und Vernichtung von Akten zum Bereich Rechtsextremismus zu sensibilisieren, die seit Einsetzung des Untersuchungsausschusses bestanden: MAD und BMVg wären spätestens seit Einsetzung des Untersuchungsausschusses Ende Januar 2012 verpflichtet gewesen, sich laufend darüber zu informieren, ob und inwiefern der Verlauf der Ermittlungen zum NSU zu einer Erweiterung des Sach- und Personenspektrums zwingt, bei dem ein Bezug zum NSU-Komplex nicht auszuschließen ist. Dass dies unterblieben ist, belegt die Vernichtung von Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus, bei denen ein Bezug zum NSU nicht ausgeschlossen werden konnte, beim MAD noch im Frühjahr 2012. Ein generelles Vernichtungsmoratorium für alle Akten zum Rechtsextremismus erging erst auf ausdrückliche Aufforderung des Ausschussvorsitzenden hin am 19.7.2012.

c) Vernichtung von Akten bei Berliner Behörden

Vergleichbare Vorwürfe sind nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE gegen den Berliner Senat zu erheben. Die Vernichtung von Daten und Akten nach dem 4.11.2011, die möglicherweise relevant gewesen wären für die Ermittlungen zum NSU-Komplex, ist nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE auch in Berlin darauf zurückzuführen, dass sich die Angehörigen der fachlich zuständigen Berliner Behörden bis weit in das Jahr 2012 nicht intensiv genug mit dem Untersuchungsgegenstand auseinandergesetzt haben. Die Folge war eine völlig inakzeptable Unkenntnis der Zusammenhänge, in denen sich das NSU-Kerntrio und sein Umfeld bewegt haben. Auch der Berliner Senat hat es offenbar pflichtwidrig versäumt, seine Behörden mit Blick auf die erhöhten Sorgfaltspflichten aus Art. 44 GG i. V. m. § 18 PUAG bei Aktenhaltung und -vernichtung rechtzeitig für den Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses zu sensibilisieren und dazu anzuhalten, sich laufend über den aktuellen Stand der Ermittlungen zum NSU-Komplex zu informieren. Anders lässt sich kaum erklären, weshalb in Berlin noch Ende Juni 2012 unter tätiger Mithilfe des fachlich für Rechtsextremismus zuständigen Referatsleiters Aktenmaterial mit Bezug zum NSU-Komplex vernichtet werden konnte.

VI. Schlussfolgerungen und Reformvorschläge der Fraktion DIE LINKE für eine Sicherheitsarchitektur nach der Selbstenttarnung des NSU**1. Vorab: Die Reaktionen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und verantwortlichen Innenpolitiker seit dem 4.11.2011: Falsche Signale zur falschen Zeit**

Wohl noch keiner der bisherigen parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag hat die deutschen Sicherheitsbehörden und ihre Arbeit derart umfassend, detailliert und kritisch untersucht wie der 2. Parlamentarische Untersuchungsausschuss zum „Nationalsozialistischen Untergrund“. Genau so richtig ist aber auch die Feststellung, dass nie zuvor entschlossener vor Abschluss einer Untersuchung durch Sofortmaßnahmen, die mit dem Gang der Untersuchungen nichts zu tun hatten, Regierung und betroffene Behörden vorab die engen Grenzen für Schlussfolgerungen aus den intensiven Untersuchungen definiert haben. Dabei belegt schon die Geschwindigkeit, mit der ab November 2011 Maßnahmenkataloge vorgelegt und in Teilen umgesetzt wurden, dass es im Kern keine Folgerungen aus der Aufarbeitung und Analyse des NSU-Debakels der Sicherheitsbehörden sein konnten. Denn schließlich begann diese Aufarbeitung erst systematisch ab Februar 2012 mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Für die Arbeit und die Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses selbst hatte dieses Vorgehen der Innenpolitiker und Spitzen der Geheimdienste sowie des BKA vor allem die Konsequenz, dass weniger die Gründe für mögliche Missachtung, Umgehung, Fehlinterpretation vorhandener und geltender Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder aber deren korrekte, aber erfolglose Anwendung konkret untersucht, als vielmehr pauschal vor allem das Fehlen gesetzlicher und technisch-organisatorischer Voraussetzungen zum Informationsaustausch und zur Kooperation der Sicherheitsbehörden als Ursache des sicherheitspolitischen Debakels behauptet wurde.⁹¹

Es gab im Untersuchungsausschuss keine Phase, in der sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien zur gegenseitigen Unterrichtung von Polizei und Nachrichtendiensten in Bund und Ländern zusammengestellt und vor diesem Hintergrund die Praxis der Behörden und ihr Zusammenwirken im Untersuchungszeitraum untersucht worden wäre. Es gab keine

⁹¹ Exemplarisch hierfür steht die Aussage von Bundesinnenminister Friedrich gegenüber dem Nachrichtenmagazin Der Spiegel im November 2011: „Um (aus der Tatsache, dass es nur 13 Ermittlungsverfahren in den letzten zehn Jahren gegen Rechtsterrorismus, aber 700 gegen Linksterrorismus gegeben hat) Schlussfolgerungen zu ziehen, müssen wir natürlich analysieren, wo etwaige Defizite waren. Aber für mich ist die entscheidende Frage: Was passiert jetzt? Und da sage ich: Wir brauchen eine stärkere Vernetzung der Informationen unter Nutzung aller modernen technischen Möglichkeiten und dazu die Erweiterung von Vorschriften, die uns effizienter machen im Kampf gegen die rechtsextremistische und rechtsterroristische Szene...“ In: Der Spiegel vom 21.11.2011, S. 47.

Analyse des Phänomens, dass es im Untersuchungszeitraum eine ganze Reihe von Kooperationsgremien⁹² der Sicherheitsbehörden, von gemeinsamen Datenbanken und Dateien⁹³ und behördenübergreifende Projekte im Bereich Rechtsextremismus gab, die aber allesamt trotz Vorliegens umfangreicher Informationen offensichtlich in entscheidenden Punkten die Entwicklung nicht erfasst oder falsch bewertet und interpretiert haben. Noch im Jahre 2012 weigerte sich die Bundesregierung, Arbeitsweise und Aktivitäten eines der zentralen, gegen Rechtsextremismus und -terrorismus ins Leben gerufenen Kooperationsgremien – die „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer /-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR)“⁹⁴ – unter Verweis auf „evidente Geheimhaltungsbedürftigkeit“ öffentlich darzustellen. Nicht einmal in der Geheimchutzstelle durften diese Informationen abgelegt werden.⁹⁵

92 Exemplarisch hierfür ist die „Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte (IGR)“ Sie wurde 1992 gegründet, existierte bis 2007 und wurde dann in die „Koordinierungsgruppe Politisch-motivierte Kriminalität-rechts (KG PMK-rechts)“ der IMK überführt. Vertreten waren alle Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern, die Generalbundesanwaltschaft sowie das Bundesinnen- und justizministerium. Im gesamten Zeitraum 1992 – 2007 waren ihre Aufgabe: „u.a. die Behandlung folgender Themen:

- Konzeptionelle Grundfragen der Zusammenarbeit,
- Einheitliche Erfassungskriterien und Begriffsbestimmungen des gewalttätigen Rechtsextremismus,
- Intensivierung des Erkenntnisaustausches zwischen Verfassungsschutz, Polizei und Justiz,
- Analysen zur Sicherheitslage,
- Beobachtungs- und Bekämpfungsinstrumentarien,
- Regionale personen- und sachbezogene Beobachtungs- und Bekämpfungsschwerpunkte,
- Taktische und operative Fragen,
- Bündelung der Bekämpfungsressourcen,
- Fortschreibung bestehender und Entwicklung neuer Beobachtungs- und Bekämpfungskonzepte.“ Siehe Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. bzw. PDS-Linke Liste auf BT-Drucksachen 12/7008 (1994), 16/11545 (2009), 17/7902 (2011), 17/8535 (2012).

93 Zum Beispiel „Rechtsextremistische Kameradschaften“, eine gemeinsame Projektdatei von BKA und BfV, siehe BT-Drs. 17/9002 oder die „Arbeitsgruppe Operativer Informationsaustausch Rechtsextremismus (AG OIREX): Die AG OIREX ist ein unter Geschäftsführung des BKA stehendes Gremium dem neben BKA, BfV, MAD seit 2007 auch der GBA angehört. Das BKA war durch das Bundesministerium des Innern im September 2003 um Einrichtung eines „operativen Informations- u. Analyseboards Kameradschaften“, das anfangs AG OIK, später dann AG OIREX genannt wurde, ersucht worden. Aufgabe der AG OIREX ist u. a. die Auswertung aller zugänglichen Informationen mit dem konkreten Ziel der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in exekutive Maßnahmen. Hierdurch sollen erkannte Strukturen bereits im Ansatz zerschlagen werden. Dabei sind die hohe Gewaltbereitschaft, die Affinität zu Waffen und Sprengstoffen und vor allem die Bezüge zur Allgemeinkriminalität zu berücksichtigen. Die Fachaufsicht über das das Gremium geschäftsführend leitende BKA wird durch das Bundesministerium des Innern ausgeübt. Ihre bisherige Arbeit wird hinsichtlich der Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit als gut bewertet. Die Sitzungen der AG OIREX finden lageangepasst, mindestens einmal pro Monat, statt. BT-Drs. 17/8535.

94 s. Fußnote 92

95 BT-Drs. 17/8535.

So beeindruckend die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses sich einerseits auch darstellen, so wenig ergebnisoffen konnte andererseits die Untersuchungsarbeit selbst wirken. Die Frage nach systemischen oder strukturellen Ursachen der Probleme der Sicherheitsbehörden wurde noch vor Beginn der Ausschussarbeit durch das BMI und die Sicherheitsbehörden selbst eingengt auf die Frage nach Stärkung, größeren Ressourcen und mehr Befugnissen für die im Kern unantastbaren real existierenden Behörden. Kurzum: bevor im Untersuchungsausschuss auch nur ein Blatt Papier umgedreht war, wurde der gängige sicherheitspolitische Diskurs um mehr Informationsaustausch, frühere und längere Datenspeicherung, Stärkung der Zentralinstanzen und neuen Zuständigkeiten entwickelt und in wesentlichen Punkten vor Abschluss der Ausschussarbeit umgesetzt.

a) Zentrale Maßnahmen nach dem 4.11.2011

Zum besseren Verständnis dieser Kritik und Schlussfolgerung sollen hier noch einmal die zentralen Sofortmaßnahmen der Sicherheitsbehörden dargestellt werden: Schon wenige Tage nach dem mutmaßlichen Selbstmord der NSU-Kader Mundlos und Böhnhardt am 4. November 2011 lag ein 10-Punkte-Programm des Bundesinnenministeriums auf dem Tisch.⁹⁶ Es wurde mit hoher Dringlichkeit („Bitte umgehend die Arbeitsaufträge ... angehen“) intern am 21. November 2011 verschickt und schon am 12. Dezember 2011 wurden laut einer internen „Umsetzung Maßnahmeplan“ erste Ergebnisse und eine Vorgabe zu weiteren konkreten Umsetzungen vorgelegt.⁹⁷

Dieses Papier des BMI basierte auf folgenden Voraussetzungen:

- Auf V-Leute kann nicht verzichtet werden, sie bleiben unverzichtbare Informationsquellen.⁹⁸
- Es hat an Erkenntnissen gefehlt, der allgemeine Informationsfluss zwischen den Sicherheitsbehörden, also zwischen Polizei und Geheimdiensten einerseits und zwischen Bundes- und Länderbehörden andererseits, war und ist ungenügend geregelt.⁹⁹

96 MAT_A_BMI 5-0057, S.000007

97 Ebda. S.000012.

98 Interview mit Bundesinnenminister Friedrich in: Der Spiegel vom 21.11.2011 (47), S. 29ff.

99 Der Untersuchungsausschuss hat eine Fülle an Beispielen gehört, die zeigen, dass die vorhandenen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften nicht beachtet oder ihre Ermessensspielräume regelmäßig im Sinne der Nichtweitergabe ausgelegt wurden. Darauf verweist auch der ehemalige BND-Präsident Hans-Jörg Geiger: „Im Bundesverfassungsschutzgesetz und den analogen Landesgesetzen ist nicht nur geregelt, wie die einzelnen Verfassungsschutzämter ihre Informationen teilen müssen. Sondern auch, in welchem Umfang die Polizeibehörden einbezogen werden sollen. Das Problem ... war nicht, dass diese Bestimmungen nicht ausgereicht hätten. Das Problem war, dass Informationen aus

- Die Zentralinstanzen, also das Bundeskriminalamt (BKA) und vor allem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) seien im Gefüge der Sicherheitsarchitektur zu schwach und müssten gestärkt werden.
- Die Zuständigkeiten der Generalbundesanwaltschaft (GBA) und ihre Möglichkeiten, Verfahren an sich zu ziehen, seien zu gering.
- Für den Bereich Rechtsextremismus müssten ähnliche Instrumente geschaffen werden wie für den sogenannten islamistischen internationalen Terrorismus, also ein Abwehrzentrum und eine Gemeinsame Datei nach dem Vorbild des Gemeinsamen Anti-Terrorismuszentrums (GTAZ) und der Anti-Terrordatei.

Schon am 16. Dezember 2011 wurde nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ), in dem alle etwa 40 Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder gegen islamistischen Extremismus zusammenarbeiten, ein Gemeinsames Abwehrzentrum Rechts (GAR) gegründet. Innerhalb weniger Wochen wurde dann im Herbst 2012 dieses noch nicht einmal ein Jahr existierende GAR – ganz im Sinne des von der schwarz-gelben Bundesregierung vertretenen Extremismusansatzes – in ein Gemeinsames Abwehrzentrum Extremismus und Terrorismus (GETZ) überführt.

Am 6. Dezember 2011 hat auch das Bundeskriminalamt die Chance ergriffen und erfolgreich die Umsetzung eines seit Jahren wegen technischer und konzeptioneller Schwierigkeiten ins Stocken geratenen Projekts mit Hilfe des NSU-Schocks beschleunigt. Es handelt sich um die Einführung des Polizeilichen Informations- und Analyseverbunds (PIAV). „Mit Blick auf das Ermittlungsverfahren gegen die Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU)“ heißt es in der Beschlussvorlage zur IMK-Sitzung im Dezember 2011, sei die „frühzeitige Einführung ... geboten“. ¹⁰⁰ Eine weitere Überprüfung des Projekts erfolgte nicht – damit konnte die sowieso schon geplante Maßnahme schneller umgesetzt werden.

Ebenfalls noch Ende des Jahres 2011 wurde die „Richtlinie für die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesbehörden für Verfassungsschutz“ (Koordinierungsrichtlinie) um einen Paragraphen 6b erweitert, der eine erste Stärkung des BfV gegenüber den Ländern gebracht hat.

Geheimniskrämeri, Schludrigkeiten und anderen Gründen nicht weitergegeben wurden.“ (Süddeutsche Zeitung vom 25.04.2013)

100 Beschlussvorlage für die 193. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 08./09.12.2011 (Stand: 06.12.11)

Eingerichtet wurde nach dem Vorbild der Anti-Terrorismus-Datei auch eine gemeinsame Datei gegen Rechtsextremismus (RED). Sie war/ ist Teil des 10-Punkte-Plans, wurde im Laufe des Jahres 2012 durch die parlamentarischen Verfahren gebracht und am 18. September 2012 freigeschaltet.

Parallel zu den sich steigernden erschreckenden Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses über das Ausmaß des Versagens und der sicherheitspolitischen Katastrophen auf allen Ebenen der Sicherheitsarchitektur, aber letztendlich vollkommen unberührt von diesem Wissens- und Erkenntniszuwachs ¹⁰¹, wurde der Rahmen für die angeblichen Schlussfolgerungen weiter abgesteckt.

Im Herbst 2012 legt der Arbeitskreis IV der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) einen Beschluss zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vor. Unter anderem fordert der Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ bundeseinheitliche Standards für die Führung von V-Personen. Zu der im Untersuchungsausschuss immer wieder als entscheidende Problematik aufgetauchten Frage des Quellenschutzes aber findet sich kein Wort. Immerhin wird dieses Thema durch die Bund-Länder-Kommission-Rechtsterrorismus (BLKR) ¹⁰² aufgegriffen, die im Herbst 2012 einen zweiten Zwischenbericht mit Vorschlägen zu Konsequenzen vorlegte. Die Antworten sind allerdings mehr als unbefriedigend. Sie schreibt:

„Dem Schutzanspruch menschlicher Quellen vor Offenbarung gegenüber den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden steht jedoch zum einen die aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Pflicht zur Gewährleistung einer effektiven Strafrechtspflege gegenüber. Zum anderen verlangen dieselben Grundrechte, die den Staat zum Schutz seiner menschlichen Quellen verpflichten, den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit usw. Deshalb darf Quellenschutz kein Selbstzweck sein.“ ¹⁰³

Diese Feststellung ist eigentlich nur die Bestätigung der geltenden Rechtslage. Andererseits können, so die BLKR nämlich weiter, die bestehenden

„Normen zu den Übermittlungsverboten in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder in ihrer bisherigen Form, ggf. harmonisiert, erhalten bleiben.“ ¹⁰⁴

101 Die Rücktritte der verantwortlichen Behörden- bzw. Amtsleiter- und leiterinnen – am 2. Juli 2012 BfV-Präsident Heinz Fromm, am 3. Juli der Präsident des LfV Thüringen Thomas Sippel, am 11. Juli 2012 der Präsident des LfV Sachsen Reinhard Boos, am 13. September 2012 der Präsident des LfV Sachsen-Anhalt Volker Limburg und am 14. November 2012 die Chefin des LfV Berlin Claudia Schmid – die im Laufe des Jahres 2012 vollzogen wurden, stehen dazu nicht im Gegensatz. Vielmehr verstärken sie den Eindruck individuellen Versagens anstelle der Frage nach den strukturellen Ursachen für das Versagen.

102 Bund-Länder-Expertenkommission (11/2012): S. 16f., 21f.

103 Ebd., S. 17.

104 Ebd., S. 18.

Übermittlungsverbote bedeuten hier das Verbot für den Verfassungsschutz, Informationen über seine Quelle bzw. die Quelle selbst gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offen zu legen, damit diese durch die Strafverfolgungsbehörden genutzt werden können. Die BLKR will nun diese Übermittlungsverbote zwar einschränken, schlägt aber gleichzeitig weitreichende Ausnahmen vor:

„Eine Ausnahme von den Einschränkungen des Übermittlungsverbots kann nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine begründete Besorgnis dafür besteht, dass durch die Übermittlung Leib, Leben oder Freiheit von Personen gefährdet oder die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden [...] wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden und dies nicht durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann.“¹⁰⁵

Genau in diesem Sinne haben die Verteidiger des Einsatzes des brandenburgischen V-Mannes „Piatto“ und der langen Liste der anderen V-Leute vor dem Untersuchungsausschuss argumentiert. Es gibt auf Grundlage der vorgeschlagenen Änderung keinerlei Grund zu glauben, dass in Zukunft bei irgendeiner Verfassungsschutzbehörde der Länder oder des Bundes anders verfahren werden würde als in der gesamten Untersuchungszeit des Ausschusses.

Ähnlich oberflächlich und gleichermaßen gefährlich will die BLKR ein neben dem Quellenschutz elementares Rechtsstaatsproblem lösen, das mit dem Einsatz von V-Leuten grundsätzlich verbunden ist und im Falle der NSU-Ermittlungen eine ganz besondere Rolle gespielt hat. Gemeint ist das Problem der Straffreiheit für V-Leute.

In der „Problemstellung“¹⁰⁶ zählt die BLKR zumindest die harmloseren Straftatbestände auf, deren sich V-Leute schuldig machen können: Organisationsdelikte, Propagandadelikte und Betrug bei Verschweigen der Honorare bei BAföG oder SGBII-Anträgen. Die V-Personenführer könnten sich – so die Analyse der BLKR – jeweils auch der Beihilfe schuldig machen. Im Falle der im Untersuchungsausschuss behandelten V-Leute kommen dazu in der Realität – wie beispielsweise bei der Quelle „Strontium“ des BfV – auch noch Gewaltdelikte und Waffenvergehen. Aus ihrer Problemstellung schließt die BLKR, dass „durch die Gefahr der Verwirklichung von Straftatbeständen (...) die Arbeit der Sicherheitsbehörden eingeschränkt (wird).“¹⁰⁷ Würden, schreibt die BLKR weiter, „menschliche Quellen für ihre Tätigkeit strafrechtlich belangt, können die Sicherheitsbehörden keine Vertrauensleute bzw. Informanten mehr gewinnen. In der Folge führt das dazu, dass die Sicherheitsbehörden keine menschlichen Quellen in verbotenen, kriminellen oder

terroristischen Organisationen und Gruppierungen einsetzen können.“¹⁰⁸

Die geltende Rechtslage gibt offensichtlich keine Rechtfertigung her und die vage Rechtfertigung durch die Konstruktion einer Rechtfertigung aufgrund der Wahrnehmung von Dienstrechten oder einer Amtsbefugnis wird nach eigener Einschätzung durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 06.9.2011¹⁰⁹ zunichte gemacht. Das hatte einen V-Mann des BND in einer türkischen terroristischen Organisation wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation verurteilt obwohl dessen Anwälte argumentierten, er habe sozusagen im Auftrag des Dienstes gehandelt. Im Falle der Arbeit in Terroristischen Organisationen spricht das OLG von einer „fast schon denknotwendigen“ Verwirklichung von Straftatbeständen wie der §§129ff StGB.¹¹⁰ Und es gibt sie einfach nicht die Ermächtigungsgrundlage zum straffreien Begehen von Straftaten im Auftrag geheimdienstlicher oder polizeilicher Auftraggeber.

Die BLKR kommt nun nicht zu dem Schluss, dass man aus rechtlichen Gründen auf den Einsatz von V-Leuten verzichten muss – im Gegenteil fordert sie die Herstellung derselben.

Sie schlägt ein Verfahren vor, das die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses geradezu auf den Kopf stellt.

Im Unterschied zu einigen Ländern – genannt werden die Verfassungsschutzgesetze von Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – die Rechtfertigungsgründe zur Begehung bestimmter Straftaten vorsehen und dafür Straffreiheit zugestehen –, wählt die Kommission ein Verfahren, das der Willkür vollkommen Tür und Tor öffnet:

„Es sollte in der Hand der Staatsanwaltschaften liegen, ein mögliches strafbares Verhalten von V-Leuten und deren V-Mann-Führern im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu bewerten und nach dem Opportunitätsgrundsatz ggf. von einer Strafverfolgung abzusehen.“¹¹¹

In Verbindung mit den vorgeschlagenen Regelungen und Abwägungsprozessen zum Quellenschutz führt das geradezu zur nachträglichen Legalisierung der im Untersuchungsausschuss noch mit Erstaunen und Erschrecken zur Kenntnis genommenen Praxis im Zusammenhang mit der langen Liste der V-Leute und ihres kriminellen Alltags.

Im April 2013 erstellt die Bundesregierung dann einen zusammenfassenden Bericht mit Beiträgen der vier beteiligten Ministerien – Bundesministerien des Innern, der Justiz, der Verteidigung und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – „über die nach dem 4. November 2011 als

105 Ebd., S. 20.

106 Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, S. 292.

107 ebda S.293

108 ebda

109 Az.III-5 StS 5/10 zitiert in: Abschlussbericht der Bund-Länder Kommission Rechtsterrorismus, S. 295.

110 Ebda. S. 293

111 Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus, Zusammenfassung der Empfehlungen, S.9.

Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen“.¹¹²

Im Mai 2013 nimmt die IMK unter der Überschrift „Neu- ausrichtung des Verfassungsschutzes“ vier Berichte des Arbeitskreises IV der IMK zur Kenntnis, deren Ergebnisse zur Umsetzung in Bund und Ländern beschlossen werden. Dabei geht es um:

„Eine neue Philosophie, sich nicht nur auf seine herkömmliche Aufgabe als Nachrichtendienst zu beschränken, sondern als aktiver Partner und Dienstleister in der Mitte der Gesellschaft zu stehen, soll helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in den Verfassungsschutz zu stärken.“¹¹³

Sowie um:

- Den engeren Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Weiterentwicklung der Schule für Verfassungsschutz zu einer Akademie; gemeinsame Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Ausbildung aus anderen Behörden und der Privatwirtschaft;
- gemeinsame Standards für Werbung und Einsatz von V-Personen (VP) und deren Normierung in den Dienstvorschriften;
- zentrale VP-Datei beim BfV;
- Koordination der Internetaufklärung, Einrichtung einer Indexdatenbank und einer Mediendatei;
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für operative Sicherheit im Internet.

Die oben genannten Punkte waren auch schon Gegenstand der seit Beginn des Jahres 2013 vom Bundesamt für Verfassungsschutz eingeleiteten Öffentlichkeitskampagne zur Neuausrichtung seiner Arbeit¹¹⁴, die nach eigener Darstellung am 3. September 2012 in Gang gesetzt wurde.

112 Innenausschussdrucksache 17(4)749

113 Beschlussniederschrift über die 85. Sitzung des Arbeitskreises IV "Verfassungsschutz" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 12./13.11.12 in Hilden

114 MAT_B_BfV-9 (Präsentation zur „Reform des Verfassungsschutzes“ vom 27. Februar 2013), die wiederum nur eine ausführlichere Darstellung einer Presseinformation des BfV zum Reformprojekt ist, Stand: 22. Februar 2013.

b) **Alter Wein in neuen Schläuchen: Kosmetik statt Reformen bei den Verfassungsschutzbehörden**

Aufschluss über den Stand der Reformvorstellungen im Bereich des Verfassungsschutzes gibt der Bericht, den das BMI dem Innenausschuss am 3. Juli 2013 erstattet hat. Er wurde dem Untersuchungsausschuss als MAT B BMI 4 vorgelegt.¹¹⁵ Danach muss die anfänglich von Bundesinnenminister Friedrich angekündigte grundlegende Organisations- und Strukturreform als gescheitert angesehen werden. Übrig geblieben ist das Bemühen um eine „Bin- nenreform“ des BfV, mit der „im Schwerpunkt“ als „strategische Ziele“ eine „Priorisierung des Wesentlichen“, eine „Optimierung der Arbeitsprozesse“, die „Erhöhung der Transparenz“, eine „Stärkung der Cyber- und IT-Kompetenz“ und eine „Intensivierung der Zusammenarbeit“ angestrebt wird. Orientiert an diesen strategischen Zielen sieht das „neue Konzept“ als eine der „Kernmaßnahmen“ eine Priorisierung vor, wonach künftig

„(...) der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln abhängig von der Gefährlichkeit / Gewaltorientierung des jeweiligen Phänomens in abgestufter Form erfolgt: Je gewaltorientierter ein Beobachtungsobjekt ist, desto intensiver kann der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gestaltet werden.“

In der Hervorhebung dieses Aspektes als Kernmaßnahme eines neuen Konzeptes kommt jedoch nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE nicht etwa eine grundlegende Neuorientierung zum Ausdruck. Die Intensität des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel künftig nach der Gefährlichkeit des Beobachtungsobjektes zu bemessen, wiederholt vielmehr lediglich eine schon immer unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot folgende verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit: Bereits bislang hätte der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstitutive, unmittelbar aus dem Rechtsstaatsgebot folgende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unverbrüchliche Richtschnur für jeden Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sein müssen. Dementsprechend sieht § 9 Absatz 3 BVerfSchG schon bisher vor, dass nachrichtendienstliche Mittel nur abhängig von der Gefährlichkeit / Gewaltorientierung des jeweiligen Phänomens eingesetzt werden dürfen und die Anwendung eines Mittels „nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen“ darf. Wird dies dessen ungeachtet als „Kernmaßnahme“ des neuen Konzeptes herausgestellt, belegt dies nur, dass das BfV bei seiner bisherigen operativen Arbeit nach eigener Einschätzung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strukturell und konzeptionell missachtet hat. Die Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabe, die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes zu schützen, hat sich bislang also paradoxerweise außerhalb jener verfassungsrechtlichen Maßstäbe bewegt, die eben dieses Grundgesetz für jegliche hoheitliche Tätigkeit vorgibt.

115 MAT_B_BMI-4.

Doch damit nicht genug: ebenso wenig, wie die bisherige Konzeption der operativen Arbeit des BfV entsprechen die organisatorische Ausgestaltung des BfV und dessen gesetzliche Aufgaben und Befugnisse grundgesetzlichen Vorgaben. Daran vermöchte selbst eine vollständige Umsetzung der beim BfV begonnenen Binnenreformen nichts zu ändern. Setzen diese Binnenreformen doch nicht bei den strukturellen Ursachen des Versagens bei der Früherkennung des Rechtsterrorismus des NSU an, welche in der gegenwärtigen organisatorischen und kompetenziellen Ausgestaltung des Verfassungsschutzverbundes zu suchen sind, sondern nehmen von vornherein lediglich einzelne Symptome dieser strukturelle Ursachen in den Blick. Entscheidende grundgesetzliche Vorgaben bleiben damit weiterhin unbeachtet. Bei konsequenter Beachtung dieser Vorgaben könnte nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE die analytischen Leistungsfähigkeit des institutionellen Verfassungsschutzes indes entscheidend verbessert werden, während die mit seiner Tätigkeit verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen zugleich minimiert würden.

Bei allen vom BfV selbst, dem Arbeitskreis IV „Verfassungsschutz“ der IMK und der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vorgetragenen und teilweise schon umgesetzten „Reform“- Vorschlägen handelt es sich keineswegs um mit der Aufdeckung des NSU verknüpfte und als gezielte Reaktion darauf entwickelte Maßnahmen und Instrumente – auch wenn die Titel der Beschlüsse, Berichte und Projekte dies gelegentlich suggerieren. Das spricht zunächst und generell nicht gegen ihre mögliche Sinnhaftigkeit für eine permanent notwendige Verbesserung der Arbeit im Allgemeinen – die Neustrukturierung beispielsweise des Dateienwesens bei den Polizeien von Bund und Ländern kann durchaus sinnvoll, ja dringend notwendig sein. Dasselbe gilt für einige im Bereich des Verfassungsschutzes getroffene Maßnahmen – wenn wir seine im Wesentlichen unveränderte Existenz einmal hypothetisch als zwingend voraussetzen. Doch sie haben die im Zusammenhang mit dem NSU aufgetretenen und inzwischen bekannten Probleme der Sicherheitsarchitektur nicht einmal im Ansatz erfasst.

Genau dieses Ergebnis aber wurde durch den seit November 2011 entfachten Aktionismus der Sicherheitsbehörden verschleiert. Gerade in Bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz müssen wir in aller Schärfe feststellen, dass seit Ende November 2011 eigentlich immer dieselben Maßnahmen in immer neuen Zusammenstellungen als Behebung aufgetretener Defizite der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Und dabei ist es nicht geblieben: Das BfV als diejenige Verfassungsschutzbehörde, die nach einhelliger und fraktionsübergreifender Überzeugung der Ausschussmitglieder im NSU-Komplex vollkommen versagt hat, ist der eigentliche Profiteur des NSU-Komplexes – ohne, dass das BfV auch nur irgendeine tatsächlich tiefgreifende Veränderung oder Reform bislang angedeutet, geschweige denn umgesetzt hätte. So stieg der Haushalt des BfV im Jahr 2013 auf das neue Rekordmaß von 206 Mio. Euro, immerhin ein Plus von 17,6 Mio. im Vergleich zum Vorjahr mit knapp 190 Mio. (2011: Sol:l 174 Mio., Ist: 187); auch die Personalausstat-

tion wurde großzügig erhöht – mit bereitwilliger Zustimmung der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus wie sich den Schlussfolgerungen für das Bundesamt für Verfassungsschutz und seine Verantwortung im Bericht der BLKR entnehmen lässt. Die Zahl der besetzten Stellen beim BfV steigt im Zeitraum von 2011 bis 2012 von 2701 auf 2752.

c) **Behörden und Innenpolitiker schaffen unumkehrbare Tatsachen und relativieren damit die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses**

Die bislang umgesetzten „Reformen“ bei BfV und BKA sowie die weiterführende Überlegungen und Pläne des AKIV der IMK und der Bund-Länder-Kommission, die nicht auf Fakten basieren, sondern einem seit Jahrzehnten eingefahrenen sicherheitspolitischen Diskurs folgen und den Untersuchungs- und Ergebnishorizont des 2. PUA ebenso einengen wie die auf diesem Disurs basierenden gesetzlichen, organisatorischen und strukturellen Konsequenzen, die vor Abschluss des Untersuchungsausschusses getroffen wurden und richtungsbestimmend wirkten und wirken, relativieren die positiven Detailergebnisse des Untersuchungsausschusses in entscheidenden Punkten. In einigen Punkten bergen sie sogar die Gefahr, die Ergebnisse geradezu zu konterkarieren. Exemplarisch dafür steht der Aufbau des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus (GAR), das nach nicht einmal einem Jahr nach seiner Sturzgeburt wiederum im Schnellverfahren in ein Gemeinsames Abwehrzentrum Extremismus/Terrorismus¹¹⁶ (GETZ) überführt wurde.

d) **Extremismuskonzeption auch im NSU-Zusammenhang**

Wenige Tage nach dem ersten Jahrestag des Bekanntwerdens des NSU und der bisher größten rechtsextremistischen Mordserie, am 15. November 2012 wurde mit dem GETZ die Extremismuskonzeption institutionalisiert, die sich in mindestens dreifacher Hinsicht als fatal für eine effektive gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus erwiesen hat:

Die Extremismuskonzeption grenzt viele zivilgesellschaftliche Initiativen aus dem Bereich des vermeintlich politisch Zulässigen aus. Das hat unter anderem auch dazu geführt, dass antifaschistische Materialzusammenstellungen und Medien von den Behörden nicht als wertvolle Informationen verwendet, sondern als gegnerisches Material eingestuft wurde und damit ihr Informationsgehalt vollständig entwertet wurde.

Die Extremismuskonzeption stigmatisiert, diffamiert und erschwert die Arbeit antirassistischer und antifaschistischer Initiativen und Medien, die in vielen Regionen ohnehin schon unter schwierigsten Bedingungen arbeiten.

¹¹⁶ <http://www.verfassungsschutz.de/de/das-bfv/getz>

Die Extremismuskonzeption relativiert und verharmlost die besonderen politischen, gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Aufgaben einer Demokratie im Kampf gegen rassistische und rechtsextremistische Erscheinungsformen. Bestes Beispiel hierfür ist die Politik der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in Thüringen in den 1990er Jahren, die selbst antifaschistische Schülerinitiativen mit alle gesetzlichen Grenzen überschreitender Beharrlichkeit kriminalisierten und stigmatisierten, während gleichzeitig hunderte von Ermittlungsverfahren gegen Neonazis eingestellt wurden. Gerade diese Relativierung und Verharmlosung, die auch in den Behördenstrukturen des Bundes – beispielsweise in der Auflösung der Abteilung Rechtsextremismus im BfV und der Schließung und Nichtauswertung von Gemeinsamen Dateiprojekten von BKA und BfV – immer wieder ihren Niederschlag gefunden haben, erhalten jetzt eine quasi-behördliche Gestalt im Zentrum der Innenpolitik.

Die weit im Vorfeld der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses umgesetzten Maßnahmen werden der gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Bedeutung der Ereignisse und der wesentlichen Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht nur nicht gerecht, sie tragen vielmehr zu ihrer Verharmlosung bei. Die Sicherheitsbehörden, die im November 2011 nach fast zwanzig Jahren intensiver und bis zum Bekanntwerden der Existenz des NSU und der rassistischen Mord- und Anschlagserie öffentlich als erfolgreich dargestellter Arbeit gegen Rechtsextremismus vor den Trümmern ihrer Arbeit standen, haben zu den alten Routinen zurückgefunden. Die Existenz des NSU wird als Betriebsunfall behandelt, der in den Szenarien des BfV und BKA nie vorgesehen war und der nun, da er der Justiz übergeben worden ist, als so einmalig und ohne Wiederholungsgefahr angesehen wird, dass er keinesfalls die Arbeit des BfV, der Landesämter für Verfassungsschutz und der Polizeien in Verruf oder in Frage stellen könne. Analog zu den Verteidigern der Atompolitik, die den nuklearen GAU in Fukushima auch nie für möglich gehalten haben und die die nunmehr die abgeschalteten Atommeiler schnellstmöglich wieder in Betrieb nehmen wollen, verhalten sich auch die Hauptakteure der deutschen Sicherheitsarchitektur so, als sei der NSU-Komplex ein GAU, dessen Wiederholung ausgeschlossen sei – wenn man nur schnellstmöglich zur Routine zurückkehren darf, – inklusive mehr Aufgaben fürs BfV, denen neue Befugnisse folgen werden.

Dabei ist im Untersuchungsausschuss deutlich geworden, dass die bisherige Politik der Inneren Sicherheit und ihre Behörden zum Kampf gegen die bedrohliche Entwicklung des Rechtsextremismus gänzlich ungeeignet sind. Wer daher deren Unantastbarkeit zur Voraussetzung seiner Überlegungen macht, greift nicht nur zu kurz, er fördert auch die Gefahr der Wiederholung.

2. Das bisherige Bundesamt für Verfassungsschutz abschaffen und eine Koordinierungsstelle des Bundes plus Bundesstiftung „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ aufbauen

Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße ist die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes in der Bundesrepublik sowohl politisch als auch rechtlich geboten. Die von den Innenministerien des Bundes und der Länder bisher eingeleiteten und geplanten Maßnahmen tragen diesem grundlegenden Veränderungsbedarf nach Überzeugung der Fraktion DIE LINKE nicht nur völlig unzureichend Rechnung, sondern sie verfestigen nach der schwersten Krise dieser Sicherheitsbehörden genau deren wesentliche Bausteine. Aus diesem Grund schlägt die Fraktion DIE LINKE einen radikal anderen Weg vor.

a) Das BfV in seiner jetzigen Form weicht erheblich von den Vorgaben des Grundgesetzes ab.

Nach Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes „kann“ durch Bundesgesetz eine „Zentralstelle (...) zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“ errichtet werden. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, eine Stelle mit den Kompetenzen des existierenden Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) einzurichten, ergibt sich daraus indes nicht. Die Bestimmungen der Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG sind vielmehr Ausdruck eines Zugeständnisses, das die Militärgouverneure der damaligen drei westlichen Alliierten der Bundesregierung im April 1949 gemacht haben.¹¹⁷

Von diesen organisatorischen und kompetenziellen Vorgaben des Grundgesetzes weichen Organisation, Aufgaben und Befugnisse des real existierenden BfV, aber auch die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes (BVerfSchG) für dessen Zusammenwirken mit den Verfassungsschutzbehörden der Länder signifikant ab: Im Widerspruch zu der verfassungsmäßigen Aufgabe, lediglich Unterlagen zu sammeln und zu verbreiten, hat das Bundesamt nach § 8 BVerfSchG Befugnisse zur eigenständigen Erhebung von Informationen¹¹⁸, bei deren Wahrnehmung es überdies „Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie [der] Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzei-

¹¹⁷ In dem „Polizei-Brief“ (Schreiben der Militärgouverneure über die der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse vom 14. April 1949) hieß es unter Punkt 2: „Der Bundesregierung wird es ebenfalls gestattet, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten. Diese Stelle soll keine Polizeibefugnis haben.“

¹¹⁸ Kritisch insofern etwa Gusy, Die Zentralstellenkompetenz des Bundes, in: DVBl 1993, S. 1117, 1122 ff.

chen“, verwenden darf.¹¹⁹ Richtigerweise dürfen die Aufgaben und Befugnisse, die der Bundesgesetzgeber dem BfV zuweist, jedoch nicht weiter gehen als seine Gesetzgebungskompetenz für den Verfassungsschutz. Da diese Kompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG auf die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder beschränkt ist, hat der Bund sich Gesetzgebungskompetenzen, die nach Art. 70 GG den Ländern zustehen, angemäÙt, indem er das BfV im BVerfSchG mit außenwirksamen Vollziehungsaufgaben bedacht und ihm entsprechende Exekutivbefugnisse eingeräumt hat. Obendrein hat der Bundesgesetzgeber dem BfV im Widerspruch zum Begriff „Zentralstelle“ und zur bundesstaatlichen Ordnung in § 7 BVerfSchG Weisungsbefugnisse gegenüber den Landesämtern eingeräumt.¹²⁰ Schließlich ist das Bundesamt im Widerspruch zur systematischen Stellung des Absatzes 1 Satz 2 in Art. 87 GG sowie zu Begriff und Funktion von „Zentralstelle“ im Grundgesetz als Bundesoberbehörde organisiert. Als solche untersteht sie nicht nur der Rechts-, sondern auch der Fachaufsicht des BMI. Richtigerweise dürften Zentralstellen nach Art. 87 Abs. 1 GG nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums unterstehen, sondern sollten „nichtministerielle“ Verwaltungseinheiten¹²¹ sein. Zumindest aber lässt Artikel 87 GG eine solche Ausgliederung der Zentralstellen aus dem organisatorischen Bereich der Ministerien zu.¹²²

DIE LINKE schlägt vor, dass die organisatorische und kompetenzielle Ausgestaltung der Zentralstelle sich künftig konsequent an dem orientieren sollte, was mit der durch die Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b GG und Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Kompetenz ursprünglich gewollt und bezweckt war: Gewollt war, dass der Bund eine ministerfreie Koordinierungsstelle einrichten darf, die lediglich über umstürzlerische Tätigkeiten für Zwecke des Verfassungsschutzes Unterlagen sammelt, ohne eigene Exekutivbefugnisse – zumal solche zur geheimen Informationsbeschaffung – oder Weisungsrechte gegenüber den Ländern zu haben.¹²³

119 Vgl. Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, 1979, S. 55 ff., dem zufolge unter Sammlung allein passives Entgegennehmen und Registrieren von Informationen, welche von Dritten übermittelt wurden, nicht aber die eigene „aktive Unterlagenbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln“ zu verstehen ist.

120 Gusy, aaO., S. 1117, 1121: „Ein Weisungsrecht steht den Zentralstellen des Bundes gegenüber den Landesbehörden nicht zu“; ebenso B. Becker, Zentralstellen gemäß Art. 87 Abs. 1 GG, in: DÖV 1978, 551, 554: „abwegig“.

121 B. Becker, Öffentliche Verwaltung, 1989, S. 291.

122 Siehe dazu Gusy, aaO., S. 1117, 1124: „Entstehungsgeschichte und Systematik des Art. 87 GG lassen zahlreiche Anhaltspunkte dafür erkennen, dass eine solche Ausgliederung nicht nur zulässig, sondern sogar geboten ist.“

123 Vgl. Gusy, aaO., S. 1117, 1121 und ff.

b) Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“¹²⁴

Der nachrichtendienstlich arbeitende Verfassungsschutz war Herz und Motor des sicherheitspolitischen Debakels im Zusammenhang des NSU. Als Konsequenz daraus tritt die Fraktion DIE LINKE für eine Auflösung des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes ein. Künftige Strukturen und Kompetenzen müssen sich konsequent an den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes orientieren: Eine durch Bundesgesetz errichtete „*Koordinierungsstelle des Bundes zur Dokumentation neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Einstellungen und Bestrebungen sowie sonstiger Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“ (kurz: „*Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*“) ersetzt nach einer Aufbauphase das aufzulösende „Bundesamt für Verfassungsschutz“ als Zentralstelle des Bundes für Zwecke des Verfassungsschutzes nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG. Die *Koordinierungsstelle* ist eine ministerialfreie Einrichtung des Bundes, d. h. sie untersteht lediglich der Rechts-, aber nicht der Fachaufsicht eines Bundesministeriums. Ihrer verfassungsmäßigen Aufgabenbegrenzung auf die „Sammlung von Unterlagen“ (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG) entsprechend sind ihre Befugnisse auf das koordinierende Entgegennehmen, die Weitergabe und die Vermittlung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen begrenzt, welche ihr von Stellen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatlichen und ausländischen Stellen übermittelt werden.¹²⁵ Zur eigenständigen Erhebung von Informatio-

124 Bei der Definition „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ folgen wir dem Forschungsprojekt von Wilhelm Heitmeyer u.a., in dem der Begriff folgendermaßen definiert wird: „Menschenfeindlichkeit meint kein individuelles Feindschaftsverhältnis zu einem anderen Menschen, sondern bezieht sich auf Gruppen. Werden Personen aufgrund ihrer gewählten oder zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit als ungleichwertig markiert und feindseligen Mentalitäten der Abwertung, Ausgrenzung etc. ausgesetzt, dann sprechen wir von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, so daß die Würde der betroffenen Menschen antastbar wird oder zerstört werden kann.“ (Wilhelm Heitmeyer u.a., *Deutsche Zustände*, Folge 2, Frankfurt a.M. 2003, S. 14)

125 Dies folgt nach hiesigem Verständnis bereits zwingend aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben, konkret der kompetenzrechtlichen Sonderstellung der Ermächtigunggrundlage für ihre Errichtung als „Zentralstelle“ in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG (so etwa Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, 1979, 55 ff.), aber auch, so der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages unter Hinweis auf Ibler, in: Maunz/Dürig, GG, 64. Ergänzungslieferung 2012, Art. 87 Rn. 118, aus dem systematischen Zusammenhang des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Nr. 10 GG: „Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der fakultativen Verwaltungskompetenz ist zunächst durch die Gesetzgebungskompetenz begrenzt, da nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes die äußerste Grenze für dessen Verwaltungskompetenzen bilden. Anderenfalls würde der Bund Landesrecht vollziehen, was nach dem Grundgesetz schlechterdings ausgeschlossen ist (Art. 30 GG). Das bedeutet vorliegend, dass Verfassungsschutzbehörden des Bundes auf eine Koordinierung der Bund-Länder-Zusammenarbeit beschränkt sind, da auch die Gesetzge-

nen ist sie nicht befugt – auch nicht aus allgemein zugänglichen Quellen.¹²⁶ Die Entgegennahme und Weiterleitung mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten heimlicher Informationsbeschaffung im Sinne des § 8 Abs. 2 BVerfSchG einschließlich der durch den Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen gewonnenen Informationen und Erkenntnisse ist ihr ebenso gesetzlich untersagt wie deren eigener Einsatz.¹²⁷ Stammt die Information von Einrichtungen, die gesetzlich befugt sind, nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen, hat sie dies im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Verbleiben danach Zweifel, ob die Information oder die Erkenntnis mithilfe nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen wurde, so hat eine weitere Verarbeitung und Weitergabe zu unterbleiben. Entsprechende Daten sind zu löschen, Unterlagen zu vernichten. Informationen und Erkenntnisse, die nicht mit nachrichtendienstlichen Methoden, Gegenständen und Instrumenten gewonnen worden sind, darf die *Koordinierungsstelle* grundsätzlich nur an Einrichtungen weiterleiten, die solche Methoden, Gegenstände und Instrumente nicht einsetzen dürfen. Eine Weiterleitung an Einrichtungen, die zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel befugt sind, darf nur erfolgen, wenn sie sich verpflichten, von der *Koordinierungsstelle* erhaltene Informationen oder Erkenntnisse nicht mit Erkenntnissen zusammenzuführen, die aus geheimer Informationsbeschaffung stammen. Die *Koordinierungsstelle* hat laufend zu überprüfen, ob und inwieweit diese Verpflichtung auch tatsächlich eingehalten wird. Ist die vollständige Einhaltung der Verpflichtung bei der betreffenden Einrichtung nicht durchgängig gewährleistet, so hat jeglicher Informationsaustausch mit ihr zu unterbleiben, bis sie wirksame Vorkehrungen für eine künftige Beachtung nachweist.

Weisungsbefugnisse gegenüber den Verfassungsschutzbehörden der Länder hat die *Koordinierungsstelle* nicht.¹²⁸

c) Die Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung über alle Erscheinungsformen „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“

Die *Koordinierungsstelle* betreibt selbst keine inhaltliche Auswertung und Aufbereitung entsprechend diesen Vorgaben entgegen genommener Informationen und Erkenntnisse. Diese obliegt einer neu zu errichtenden „*Bundesstiftung zur Beobachtung, Erforschung und Aufklärung aller Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeind-*

lichkeit“ (kurz: *Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*).

Die *Bundesstiftung* soll eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts sein, die rechtlich, organisatorisch und personell unabhängig ist von der Koordinierungsstelle. Sie entsteht durch ein formelles Errichtungsgesetz des Bundes. Ihr Zweck ist der Schutz der Menschenwürde sowie der Grundrechte des Grundgesetzes durch wissenschaftliche Untersuchung, Information, Dokumentation und Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie arbeitet gemäß dem gesetzlichen Leitbild: „Der beste Schutz der Verfassung sind mündige Bürgerinnen und Bürger“¹²⁹ auf der Grundlage des Prinzips „Verfassungsschutz durch Aufklärung“. Gesetzliche Aufgabe der Stiftung ist es, antipluralistische, insbesondere neonazistische, rassistische und antisemitische Einstellungen, Verhaltensweisen und Bestrebungen, sowie sonstige Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu beobachten, zu dokumentieren und einschließlich ihrer individuellen und strukturellen Ursachen und Folgen zu erforschen. Sie berät und unterstützt private und öffentliche Einrichtungen und gesellschaftliche Initiativen dabei, einen pluralistischen Konsens sowie demokratische Teilhabe zu fördern und zu festigen. Die Bundesstiftung erfüllt ihre gesetzliche Aufgabe durch:

- laufende Entgegennahme und Weitergabe von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, sowie von Erkenntnissen der *Koordinierungsstelle Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* des Bundes;
- Erhebung allgemein zugänglicher Informationen, ihre allgemein zugängliche Dokumentation und wissenschaftliche Aufbereitung;
- Errichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Dokumentationsstelle und Bibliothek;
- Beratung der Bundesregierung und des Bundestages im Sinne des Stiftungszwecks;

bungskompetenz des Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b GG nur für die „Zusammenarbeit“ gilt.“ (Robbe, Rechtsfragen zur Erforderlichkeit, Organisation und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes im föderalen Verbund; WD 3 – 3000 – 244/12).

126 Vgl. Gusy, aaO., S. 1117, 1122 ff. m. w. N.

127 Die Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der Landesämter für Verfassungsschutz liegt bei den Ländern. Das hier geforderte Verbot der Verwendung der mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten Informationen durch die neue Zentralstelle des Bundes eröffnet aber den Landesämtern die Möglichkeit, ebenfalls auf diese Mittel zu verzichten.

128 Vgl. Gusy, aaO., S. 1117, 1121: „Ein Weisungsrecht steht den Zentralstellen des Bundes gegenüber den Landesbehörden nicht zu.“

129 Vgl. Fromm, in: 60 Jahre im Dienst der Demokratie: Bundesamt für Verfassungsschutz. Reden anlässlich des Festaktes 60 Jahre Bundesamt für Verfassungsschutz am 6. Dezember 2010, Begrüßung, S. 7, 14: „Es ist unstrittig, dass der beste Schutz der Verfassung mündige Bürgerinnen und Bürger sind, die über die Gefährdungen durch den politischen Extremismus Bescheid wissen.“

- Aufklärung über die individuellen und strukturellen Ursachen und Erscheinungsformen individueller und organisierter gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- Entwicklung und Präsentation von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Ursachen und Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- fachliche Unterstützung von privaten und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks;
- finanzielle Förderung und fachliche Unterstützung gesellschaftlicher Initiativen, insbesondere zur Beratung und Betreuung von Opfern gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
- internationale Zusammenarbeit im Sinne des Stiftungszwecks.

Einrichtungen der Länder und des Bundes sowie zwischenstaatliche und ausländische Einrichtungen dürfen ausschließlich über die Koordinierungsstelle des Bundes auf die Informationen und Erkenntnisse der *Bundesstiftung* zugreifen. Die Stiftung wird geleitet durch einen Vorstand, der durch einen Stiftungsrat eingesetzt und kontrolliert wird. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bundestag gewählt. Ein wissenschaftlicher Beirat berät die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, entwickelt sozialwissenschaftliche Maßstäbe und Vorgaben für die Erhebung, Analyse und Bewertung des Informationsaufkommens – insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten, Unterlagen – und sonstigen Erkenntnissen sowie zu deren regelmäßiger Evaluation und passt diese laufend veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an. Er kann ferner Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Forschungs-, Dokumentations- und Beratungspraxis einbringen.

Als Frühwarnsystem für etwaige Missstände bei der Koordinierungsstelle des Bundes und der Bundesstiftung wird ihren Beschäftigten durch ausdrückliche Regelung in den Errichtungsgesetzen gestattet, sich in dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne die Leitung darüber unterrichten zu müssen, unmittelbar an den Deutschen Bundestag und seine Gremien zu wenden. Die internen Datenschutzbeauftragten werden jeweils bei der Leitung der Koordinierungsstelle des Bundes und der Bundesstiftung angesiedelt.

Der Beauftragte des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bdfl) überprüft zusätzlich extern die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorga-

ben einschließlich derjenigen zum Verbot der Entgegennahme und Weitergabe von Informationen, die aus dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel stammen, durch die Koordinierungsstelle und die Bundesstiftung.

d) Den Beauftragten des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bdfl) stärken

Die personelle und fachliche Ausstattung des Bdfl sind so zu stärken, dass er in der Lage ist, eine wirksame Prüfungspraxis bei der Koordinierungsstelle des Bundes und der Bundesstiftung zu entwickeln. Die Kontrollbefugnisse des Bdfl und der Länderbeauftragten für Datenschutz sind entsprechend zu erweitern.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische Stellen durch die Koordinierungsstelle, die Bundesstiftung und die Sicherheitsbehörden des Bundes sind dataillierte Dokumentationspflichten vorzusehen, um eine wirksame nachträgliche Kontrolle des Vorliegens ihrer rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall zu ermöglichen.

3. Eckpunkte zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der noch existierenden Geheimdienste

Die Fraktion DIE LINKE hält Geheimdienste, ganz besonders aber einen faktisch politischer Kontrolle dienenden Inlandsgeheimdienst, grundsätzlich für demokratiefremde und rechtsstaatswidrige Institutionen und plädiert seit Langem für ihre schrittweise Auflösung. Dies schließt Verbesserungen der parlamentarischen und öffentlichen Kontrolle der Nachrichtendienste keineswegs aus, solange eine parlamentarische Mehrheit ihre reale Existenz sichert. Es bedeutet aber, dass die konkrete Gestaltung der Verbesserungen eine ganz besondere Rolle spielt. Drängen sie die parlamentarischer Kontrolle entzogenen Kernbereiche exekutiver Eigenverantwortung der Sicherheitsbehörden und der Regierungspolitik spürbar zurück? Stärken sie erkennbar Transparenz und Kontrollmöglichkeiten der Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie der Öffentlichkeit? Schränken sie die Möglichkeiten der Regierungsmehrheiten ein, Informationsbedarf und Informationsrechte der Minderheit in den zuständigen Gremien und Ausschüssen zu übergehen? Antworten auf diese Fragen entscheiden über ein Mehr an Kontrolle, nicht die institutionelle Stärkung und immanente Verbesserung der Arbeitsbedingungen eines der Geheimhaltung verpflichteten Gremiums.

a) Grundsatz: Geheime Politikbereiche eingrenzen – öffentliche parlamentarische Kontrolle ausweiten

Eine Verbesserung parlamentarisch-demokratischer Kontrollinstrumente der Nachrichtendienste muss vor allem an zwei Punkten ansetzen:

- Weitestgehende Offenlegung bisher als Verfassungssachen ablaufender Prozesse, Aktivitäten und Entscheidungen.
- Übertragung der bislang exklusiven Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Bezug auf die Geheim-/Nachrichtendienste auf die parlamentsöffentlich tagenden Rechts-, Innen- und Haushaltsausschüsse und die Abgeordneten insgesamt.

b) Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) durch einen ständigen Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste (AKrND) ersetzen

Im derzeitigen parlamentarischen Regierungssystem überwacht in der Praxis nicht die Mehrheit die Tätigkeit der Regierung, sondern vorwiegend die Opposition, also in der Regel eine Minderheit. So verhält es sich auch in dem für die Überwachung der Nachrichtendienste zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) und dem Vertrauensgremium. Das allen Formen investigativer parlamentarischer Kontrolle zugrunde liegende Verfassungsprinzip des Minderheitenschutzes wird im PKGr und im Vertrauensgremium gegenwärtig nur unzureichend gewährleistet. Deshalb müssen in einem ersten Schritt die Minderheitenrechte im PKGr und im Vertrauensgremium konsequent gestärkt werden. Um darüber hinaus die Transparenz der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste zu stärken, sollte das bisherige PKGr zudem mittelfristig durch einen parlamentsöffentlich tagenden ständigen *Ausschuss für die Kontrolle der Nachrichtendienste* (AKrND) ersetzt werden.

c) Informationspflicht der Bundesregierung ausweiten

Reformbedarf besteht auch in Bezug auf den Umfang der Informationspflicht der Bundesregierung über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste und die Gründe, mit denen die Bundesregierung den parlamentarischen Kontrollorganen Informationen verweigern darf. Ein neben der Berichtspflicht der Bundesregierung stehendes Recht auf Selbstinformation besteht für die Mitglieder des Kontrollgremiums bislang nur eingeschränkt. Im Ergebnis ist das Kontrollgremium nicht in der Lage, fundierte Gegendarstellungen zur Regierungsdarstellung eines Vorgangs zu entwickeln. Darüber hinaus muss es grundsätzlich regelmäßige schriftliche – und damit auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbare – Berichterstattungen im PKGr geben.

Die parlamentarischen Kontrolleure sind zurzeit ausschließlich auf die Information derjenigen angewiesen, die sie zu kontrollieren haben. Die Bundesregierung muss im Rahmen der dringend erforderlichen Strukturreform endlich ihrer grundsätzlich umfassenden Informationspflicht gegenüber dem PKGr nachkommen. Hierfür ist es erforderlich, dass die Bundesregierung im Bereich der nachrichtendienstlichen Aktivitäten dazu übergeht, die Kontrollgremien selbstständig und umfassend über lau-

fende und geplante Maßnahmen zu informieren und nicht erst auf Anfrage der Gremiumsmitglieder.

Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit muss die Informationspflicht für die Bundesregierung gelten. Bisher ist die parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste von der Bereitschaft ausländischer Dienste abhängig, die mit deutschen Diensten ausgetauschten Informationen zur Vorlage ans PKGr freizugeben. Eine solche Freigabe wird praktisch nie erteilt. Da ein wesentlicher Teil nachrichtendienstlicher Informationen aus internationalen Zusammenhängen stammt und im Rahmen längst routinierter Nachrichtendienstkooperationen ausgetauscht wird, wird andernfalls auch künftig eine parlamentarische Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste in zentralen Aufgabenbereichen moderner nachrichtendienstlicher Arbeit faktisch nicht ausgeübt werden können.

d) Frage- und Kontrollrechte der Abgeordneten stärken

Um eine effektivere Kontrolle zu gewährleisten, müssen darüber hinaus auch die Kompetenzen der Fachausschüsse und der Abgeordneten erweitert werden. Die bisherige Verlagerung der Kontrolle der Nachrichtendienste in spezielle Gremien ist weniger der Materie geschuldet als dem Versuch, sich der Kontrolle durch einen engen Kreis an Beteiligten zu entziehen und sie gleichzeitig zu passiven Mitwissern zu machen. Um dem entgegen zu wirken und deutlich mehr Transparenz und qualitative Verbesserung der Informationsrechte für alle Abgeordneten zu gewährleisten, sollen die Informations- und Auskunftsrechte der Ausschüsse gestärkt werden, deren Sachgebiete von der Tätigkeit der Nachrichtendienste berührt werden, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Haushaltsausschusses. Für die Beratungen des Haushaltsausschusses ist es notwendig, das Vertrauensgremium als Unterausschuss aufzulösen und die Einzelpläne der Nachrichtendienste in die regulären Haushaltsberatungen einzubeziehen. Bisher muss der Haushaltsausschuss quasi blind über die finanzielle Ausstattung der Nachrichtendienste entscheiden und ist auf das Votum aus dem Vertrauensgremium angewiesen. Hierbei entfällt beispielsweise völlig ein Minderheitenschutz, denn ein Minderheitenvotum ist im Vertrauensgremium nicht vorgesehen.

e) Informationsansprüche der Fachausschüsse und Informationspflichten der Regierung ausweiten

Eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes kann allein durch ein einziges Sondergremium des Bundestages, dessen Arbeit noch dazu durch ein Höchstmaß an Intransparenz gekennzeichnet ist, nicht gewährleistet werden. Das parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) muss sein Wissen um Defizite und Mängel nach geltender Rechtslage weitgehend für sich behalten. Die Bundesregierung verweigert den Fachausschüssen und Abgeordneten des Bundestages gleich-

wohl immer wieder Auskünfte auf Fragen zu Themen mit nachrichtendienstlichem Bezug unter Hinweis darauf, dass sie darüber nur in dem dafür vorgesehenen PKGr informiere. Funktion und Praxis der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste stehen damit im Widerspruch zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009. Das BVerfG hatte entschieden, dass das Fragerecht der Abgeordneten und die Informationsansprüche der Fachausschüsse auch im Zuständigkeitsbereich des PKGr durchaus nicht eingeschränkt werden.¹³⁰ Entgegen der Informationspraxis der Bundesregierung bis heute¹³¹ kennt das Grundgesetz also keinen exklusiven Informationsanspruch des PKGr. Demokratische Kontrolle basiert aber gerade auf Öffentlichkeit und Transparenz. Damit grundsätzlich unvereinbar sind kontrollfreie Residuen der Bundesregierung und exklusive Kontrollkompetenzen eines unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagenden Teilorgans des Bundestages. Um eine wirksame demokratische Kontrolle der Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes zu gewährleisten, schlägt die Fraktion DIE LINKE daher vor, das Fragerecht der Mitglieder und Fraktionen des Bundestages sowie die Pflicht der Bundesregierung zur Auskunft ausdrücklich im Grundgesetz zu regeln und dabei Einschränkungen unter Verweis auf eine vermeintlich exklusive Zuständigkeit ausschließlich nichtöffentlich tagender Teilorgane und Gremien des Bundestages auszuschließen.

Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen kann nur dann qualifiziert vorbereitet, Untersuchungsaufträge können nur dann zielgerichtet gefasst werden, wenn das im Grunde bereits aus der Funktion der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung folgende Recht der Fraktionen und Abgeordneten des Bundestages auf Aktenvorlage auch außerhalb von Untersuchungsausschüssen ausdrücklich gewährleistet wird. In Anlehnung an einige Landesverfassungen sollte daher ferner ein ausdrückliches Recht auf Vorlage von Akten sowie auf Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen in das Grundgesetz aufgenommen werden. Die Gründe, aus denen die Bundesregierung die Auskunft, die Vorlage von Akten oder den Zutritt zu Einrichtungen des Bundes versagen kann, sind darin abschließend zu regeln: Die Bundesregierung sollte eine Auskunft, die Vorlage von Akten oder

130 Vgl. BVerfG, 2 BvE 5/06 vom 1.7.2009.

131 Vgl. 17/10305: Schriftliche Frage der Abgeordneten Pau; BT-Drs. 17/10737: Schriftliche Frage der Abgeordneten Dagdelen; BT-Drs. 17/6272: Schriftliche Frage des Abgeordneten Hunko. In den Antworten werden exemplarisch die verschiedenen Stufen der Geheimhaltung vorgeführt. „Evidente Geheimhaltungsbedürftigkeit“ der Antworten auf Zahl und Bewertung der V-Leute im „Thüringer Heimatschutz“, d.h. es gibt überhaupt keine Auskunft (17/10737). Keine Informationsnotwendigkeit zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden über das PKGr hinaus (17/6272) und keine öffentliche Auskunft darüber, wie oft das PKGr zu welchen Anlässen über die Entwicklung des Rechtsextremismus unterrichtet wurde (17/10305). In der 17. Wahlperiode dürfte die Zahl der aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich beantworteten Einzelfragen alleine bei der Fraktion DIE LINKE in die Hunderte gehen.

den Zugang zu einer Einrichtung in ihrem Verantwortungsbereich nur dann und nur insoweit verweigern dürfen, wie dies erforderlich und angemessen ist, um die Eigenverantwortlichkeit ihrer Willensbildung und Entscheidungsfindung bei der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen zu wahren, um schwerwiegende Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit abzuwenden oder um die Persönlichkeitsrechte Dritter wirksam zu schützen. Soweit Tatsachen die Annahme rechtswidrigen Regierungshandelns rechtfertigen, kann sich die Bundesregierung nicht auf die Verweigerungsgründe der Eigenverantwortlichkeit oder des Wohls der Allgemeinheit berufen.

4. Schlussfolgerungen im Bereich der Polizei

a) Unabhängige Polizeibeschwerdestelle / unabhängige Polizeibeobachtung

Polizeiarbeit muss für die Bürgerinnen und Bürger kritizierbar und hinterfragbar sein. Das hat der Umgang mit den Opfern und Hinterbliebenen der rassistischen Mordserie noch einmal gezeigt. Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten, über falsche Ermittlungen oder einen problematischen Umgang mit Angehörigen von Opfern von Straftaten beschweren wollen, müssen eine mit Kompetenzen ausgestattete Anlaufstelle haben. Diese Anlaufstelle muss außerhalb der Polizei angesiedelt und unabhängig sein. DIE LINKE hat in der 16. und 17. Wahlperiode Vorschläge für die Einführung einer solchen unabhängigen Polizeibeschwerdestelle vorgelegt.¹³²

Wir fordern auf Bundesebene einen polizeiunabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsmechanismus zur Polizeibeobachtung. Bei der Konzeption sollen die Forderungen von Amnesty International und Humanistischer Union¹³³ als Grundlage dienen. Die unabhängige Polizeibeobachtungsstelle muss u.a.

- bevollmächtigt sein, Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen, ethnischen Formen der Ermittlung im Rahmen der Polizeiarbeit aufzuklären;
- befugt sein, Anzeigen und Beschwerden von Personen aufzunehmen und entsprechend zu ermitteln, sowie selbstständig und ohne Vorliegen einer Anzeige Ermittlungen einzuleiten;

132 Vgl. Drucksachen 16/12683 und 17/10685

133 Vgl. Amnesty International, Täter unbekannt. Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010 www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/Polizeibericht-internet.pdf; Humanistische Union, Gesetzentwurf zur Institutionalisierung eines Polizeibeauftragten www.humanistische-union.de/wiki/hu/projekte/polizeikontrolle/gesetzentwurf

- über die notwendige Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung seiner Aufgaben verfügen;
- regelmäßig Bericht an den Bundestag bzw. die Landtage erstatten.¹³⁴

Die Bundesregierung soll Gespräche mit den Ländern führen, um für ein solches Konzept der unabhängigen Polizeibeschwerdestellen auch in den Ländern zu werben. Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2009 eine „Zentrale Beschwerdestelle Polizei“ – u.a. als Konsequenz aus mehreren Fällen polizeilichen Versagens und Fehlverhaltens nach rassistischen und neonazistischen Gewalttaten sowie dem Fall Oury Jalloh – eingerichtet, die jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie beim Innenministerium angesiedelt ist nicht als unabhängig bezeichnet werden kann und damit in keiner Weise den Anforderungen an eine solche Stelle entspricht.¹³⁵

Zentral für den Erfolg eines solchen Beschwerde- und Untersuchungsremiums ist die Unabhängigkeit und ein niedrigschwelliger Zugang, d. h. das Gremium muss frei von Einflussnahmen und Weisungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ministerien oder politisch Verantwortliche sein. Neben der Bearbeitung von Einzelfällen polizeilichen Fehlverhaltens muss die Beschwerdestelle auch bei Fällen von strukturellem Rassismus im Rahmen polizeilicher Arbeit ansprechbar sein, der im Fall der Ermittlungen zu der Ceska-Mordserie zu einer systematischen Fehlentwicklung der Ermittlungsrichtung geführt hat.

Beispiele für derartige Einrichtungen in europäischen Nachbarländern sind der „Menschenrechtsbeirat“ in Österreich, die „Police Complaints Authority“ in Großbritannien, der „Police Ombudsman“ in Nordirland oder die „Inspeção Geral da Administração Internal“ in Portugal.

b) Erhebliche Verbesserungen in den Bereichen Polizeiaus- und Fortbildung, beim Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei und der Polizeiforschung

Konzepte interkultureller Kompetenz im Rahmen der Polizeiaus- und Fortbildung, regelmäßige Fortbildungen und auch die Erhöhung des Anteils von Migrantinnen und Migranten in der Polizei können helfen, einem strukturell rassistischen Umfeld etwas entgegen zu setzen. Vorhandene Konzepte müssen auf ihre Wirkung ständig überprüft werden.

¹³⁴ Vgl. Amnesty International, aaO., S. 113 f.

¹³⁵ Vgl. Lars Ostermeier, Mit Beschwerdestellen, Polizeikommissionen und Polizeibeauftragten gegen Polizeigewalt und Rassismus, in: RAV-Infobrief Nr. 104/2010 www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/mit-beschwerdestellen-polizeikommissionen-und-polizeibeauftragten-gegen-polizeigewalt-und-rassismus/ (letzter Abruf, 9.8.2013)

Der Anteil von Migrantinnen und Migranten in der Polizei soll deutlich erhöht und von entsprechenden Personalentwicklungsmaßnahmen sowie der Entwicklung einer multiethnischen Organisationskultur begleitet werden. Schon bestehende Bemühungen in einzelnen Bundesländern und in den Polizeien des Bundes zum Diversity Mainstreaming sollten verstetigt und ausgebaut werden. Für die polizeiliche Arbeit im Bund soll die Bundesregierung hierzu bis April 2014 ein Konzept vorlegen.

aa) Aus- und Fortbildung verbessern

In der polizeilichen Aus- und Fortbildung müssen Themen wie „Polizei in der Migrationsgesellschaft“, „Vorurteilsstrukturen und struktureller Rassismus in der Polizeiarbeit“ aber auch das Thema Rechtsextremismus einen größeren Stellenwert bekommen und zum Inhalt verpflichtender Fortbildungen werden. Gegenwärtig werden diese Themen nach Aussagen einzelner Trainerinnen und Trainer randständig behandelt und von einer minimalen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Qualifizierte TrainerInnen und praxisnahe Beispiele (z.B. aus der Ermittlungsarbeit zur Mordserie) sollen die Bedeutung dieser Themen unterstreichen. Ziel muss es sein, im Rahmen der Polizeien des Bundes zu einem möglichst flächendeckenden, verpflichtenden Angebot zu diesen Themen zu kommen und dieses auch laufend auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Die im Abschlussbericht der Projektgruppe „Polizei und Fremde“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UA FEK) des AK II der Innenministerkonferenz bereits 1997 erarbeiteten Vorschläge zur Aus- und Fortbildung in diesem Bereich sollen im Lichte der NSU-Ermittlungen überarbeitet und bundesweit umgesetzt werden. Eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung muss erfolgen.

Die Aus- und Fortbildung zum Themenschwerpunkt Rechtsextremismus/Rassismus wird an den Polizeischulen der Länder, den Fachhochschulen und der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster bislang unterschiedlich gehandhabt. Rechtsextremismus sollte bei den Fortbildungen für den gehobenen Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei, wo das Führungspersonal der Polizeien aus- und fortgebildet wird, ein eigener Schwerpunkt in der Ausbildung sein – ebenso wie in den Ausbildungen für den Mittleren Dienst. Der Deutschen Hochschule der Polizei kommt hier eine Vorbildrolle zu, diese sollte ihre Angebote im Themenfeld Rechtsextremismus/Rassismus erheblich ausweiten. Schon bestehende Aus- und Fortbildungsangebote in den Ländern sollten verstetigt und ausgebaut werden. Wünschenswert wäre hier eine engere Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Institutionen, Beratungsprojekten und Initiativen, die über Fachwissen im Themenfeld Rechtsextremismus/Rassismus verfügen.

Neben der Aus- und Fortbildung zu diesen Themen ist eine regelmäßige Supervision im Rahmen polizeilicher Arbeit zu gewährleisten, weil so Fehlentwicklungen, Formen von Diskriminierung, strukturell rassistische

Ermittlungen und sonstige Probleme alltäglicher Polizeiarbeit thematisiert und verändert werden können.

bb) Interkulturelle Kompetenz

Für die polizeiliche Ausbildung auf Bundesebene soll ein umfassendes Konzept interkultureller Kompetenz entwickelt werden, in dem eigene und gesamtgesellschaftliche Vorurteilsstrukturen thematisiert und im Hinblick auf die Arbeit der Polizei bearbeitet werden. Das Erkennen von und der Umgang mit Straftaten, die sich aus dem Zusammenhang einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ergeben, soll hierbei ein Schwerpunkt sein. Ebenso soll es um den Umgang mit Opfern und Angehörigen von Opfern solcher Straftaten gehen. Die Kommunikation mit den Angehörigen von Verbrechenopfern – auch unter Hinzuziehung von entsprechenden Fachpersonen (PsychologInnen, ÄrztInnen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher) – und die regelmäßige Information über die Ermittlungen müssen hierbei zentrale Punkte sein.

Interkulturelle Kompetenz, Vorurteilsstrukturen und Formen von Straftaten im Zusammenhang gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sollen nicht nur im Rahmen der Polizeiausbildung, sondern auch in regelmäßigen und verpflichtenden Fortbildungen eine Rolle spielen. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden, u.a. durch begleitende empirische Forschungsaufträge, um die Konzepte der Aus- und Fortbildung wissenschaftlich zu fundieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Inhalte durch professionelles Personal (Kulturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, interkulturelle Trainerinnen und Trainer) vermittelt werden und diese Vermittlung flächendeckend stattfindet, um zu vermeiden, dass interkulturelles Training bzw. Fortbildungen ein „Nischen- oder Exotenda-sein“ führen.

Der Sachverständige Schicht führte hierzu im Ausschuss aus:

„Wie ich in meiner Studie Menschenrechtsbildung für die Polizei dargelegt habe, ist die sogenannte erste Hierarchieebene eine sehr wichtige Zielgruppe. Die Vorgesetzten, die auf die operativ tätigen Polizisten einen unmittelbaren Einfluss haben, müssen sensibilisiert werden. Polizeibeamte müssen in stärkerem Maße befähigt werden, über ihre Arbeit zu reflektieren, über ihre Arbeit nachzudenken, sich infrage zu stellen, diese Klischees, diese Routinen, die so verhängnisvolle Folgen hatten, aufzuweichen und zu lernen, über ihr eigenes Denken nachzudenken.“¹³⁶

cc) Polizeiforschung intensivieren

Die Fraktion DIE LINKE regt an, dass die IMK eine Einstellungsbefragung in den Polizeien des Bundes zum

Thema „Rassismus und Polizei“ in Auftrag gibt, damit die Diskussion über möglicherweise vorhandene rassistische Vorurteile und Einstellungspotenziale in den Polizeien auf eine sachliche Grundlage gestellt wird und möglicherweise notwendige Maßnahmen und Empfehlungen sich auf entsprechendes Datenmaterial stützen können.

Um die polizeiinterne Evaluation von Ermittlungsarbeit und Ermittlungsverfahren zu unterstützen, bedarf es zudem der Intensivierung von empirischer Forschung über polizeiliche Selektionsmuster in Ermittlungsverfahren, deren Erkenntnisse dann in die Aus- und Fortbildung der Polizei einfließen sollten und zur Identifizierung von falschen Schwerpunktsetzungen und vernachlässigten oder unterlassenen Ermittlungsansätzen dienen können.

c) PMK-Rechts Erfassung reformieren und unabhängiges Monitoring sichern

Mehr als 10000 Menschen sind seit 1990 in Ost- und Westdeutschland Opfer rassistisch und politisch rechts motivierter Gewalttaten geworden. Doch genaue Zahlen können auch seit der Reform der PMK-rechts-Kriterien durch die Innenministerkonferenz (IMK) im Jahr 2001 nicht genannt werden. Vielmehr kann im Jahr 2013 nur vermutet werden, wie flächendeckend rechte und rassistische Gewalt tatsächlich den Alltag vieler Menschen in Ost- und Westdeutschland bestimmt. Offiziellen Statistiken des Bundesamtes für Verfassungsschutz zufolge ereigneten sich im Jahr 2012 täglich mindestens zwei politisch rechts motivierte Gewalttaten in Deutschland – ein Drittel dieser Angriffe war rassistisch motiviert.¹³⁷ Unabhängige Beratungsprojekte für Opfer rechter Gewalt in Ostdeutschland und Berlin gehen allerdings für den gleichen Zeitraum allein für die fünf neuen Bundesländer und Berlin von 662 einschlägigen Gewalttaten und damit von einer wesentlich höheren Zahl aus.¹³⁸ Zwei Studien aus dem Frühjahr 2009 verweisen dabei auf erhebliche Dunkelfelder. Die Grundrechteagentur der Europäischen Union (EU) befragte in einer ersten europaweiten Studie zu rassistischer Gewalt und Diskriminierung¹³⁹ über 20 000 Männer und Frauen in 27 EU-Mitgliedstaaten. 37 Prozent der Befragten erklärten, sie hätten im vergangenen Jahr persönlich Diskriminierung erlebt; zwölf Prozent berichteten, dass sie innerhalb des zurückliegenden Jahres Opfer einer rassistisch motivierten Körperverletzung wurden. Gleichzeitig wandte sich aber lediglich ein Fünftel der Betroffenen an die Polizei. Jährlich blieben tausende Fälle rassistischer Gewalt, Bedrohung und Diskriminierung unsichtbar, lautet die Schlussfolgerung der EU-Grundrechteagentur. „Die Untersuchung zeigt, wie hoch

137) Vgl. Verfassungsschutzbericht des Bundes 2012, S. 30

138) Gemeinsame Pressemitteilung vom 14.03.2013 der Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt in den östlichen Bundesländern und Berlin: „626 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt in Ostdeutschland /Anstieg der rassistischen Gewalttaten Besorgnis erregend“ www.mobile-opferberatung.de/b_0001130.html

139) EU-MIDIS: European Union minorities and discrimination survey: <http://fra.europa.eu/en/project/2011/eu-midis-european-union-minorities-and-discrimination-survey>

die Dunkelziffer rassistisch motivierter Straftaten und Diskriminierungen in der EU wirklich ist. Die offiziellen Angaben zum Rassismus sind lediglich die Spitze des Eisbergs“, so Morten Kjaerum, Direktor der Grundrechtagentur.

Eine Offenlegung der polizeiinternen Auswertungen in Bezug auf die Anwendung der seit 2001 bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Erfassung Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) könnte hier Abhilfe schaffen. Anhand des vorgelegten BKA-Materials muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die letzte umfassende Evaluation der Anwendung der PMK-rechts-Kriterien im Jahr 2002 – mithin vor mehr als 10 Jahren – stattfand.¹⁴⁰ Damit wird deutlich, dass es offenbar politisch nicht gewollt ist, das tatsächliche Ausmaß rechter und rassistischer Gewalt in Deutschland zu erfassen. Denn regelmäßig ergibt sich schon zwischen den durch die Landeskriminalämter erfassten rassistisch, politisch rechts und antisemitisch motivierten Gewalttaten und den Zahlen der spezialisierten landesweiten Opferberatungsstellen in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin eine Differenz von knapp einem Drittel an Gewalttaten, die von den Landeskriminalämtern nicht als politisch rechts motiviert gewertet werden. Diese Differenz ist bei weitem nicht dadurch erklärlich, dass manche Betroffene aus Angst vor Rache der Täter, aber auch Angst davor, von der Polizei nicht ernst genommen oder erneut rassistisch stigmatisiert zu werden, auf eine Anzeige verzichten und die erlebte Gewalt lediglich den Beratungsstellen melden. Eine Überprüfung der praktischen Anwendung der PMK-Kriterien durch die jeweiligen Polizeireviere wäre auch deshalb dringend notwendig, weil die Ersteinschätzung durch die aufnehmenden Beamtinnen und Beamten entscheidend für die weitere Bearbeitung und Bewertung der Gewalttat ist. Zudem sollte es auch im Interesse der Strafverfolgungsbehörden sein, ein realistischeres Bild vom Ausmaß rechter Gewalt zu erhalten als dies bislang der Fall ist. Insbesondere dort, wo es keine unabhängigen Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt gibt – wie in Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen – oder keine flächendeckenden Angebote – wie in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen – , muss davon ausgegangen werden, dass die offiziellen Zahlen der Behörden lediglich einen kleinen Ausschnitt der Realität widerspiegeln.

DIE LINKE empfiehlt, dass die IMK eine umfassende Erhebung zur Anwendung und den Differenzen bei den existierenden PMK-rechts-Kriterien in der polizeilichen Praxis der Bundesländer in Auftrag gibt – unter Einbeziehung der Ergebnisse des unabhängigen Monitorings der spezialisierten Beratungsstellen in freier Trägerschaft – und anhand der Untersuchungsergebnisse weitere Reformen in die Wege geleitet werden, um das tatsächliche Ausmaß von politisch rechts motivierten Gewalttaten zu erfassen. Dadurch könnten die Defizite bei der Anwendung der PMK-rechts-Kriterien im polizeilichen Alltag

erkannt und behoben werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollten öffentlich vorgestellt werden.

Auch bei der Anerkennung der Todesopfer rechter und rassistischer Gewalt zeigt sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen journalistischen Recherchen von ZEIT und Tagesspiegel und den durch die Bundesregierung (und die Länder) anerkannten Todesopfern rechter Gewalt: Während die Journalistinnen und Journalisten von mindestens 152 Todesopfern rechter und rassistischer Gewalt in Ost- und Westdeutschland seit 1990 ausgehen, erkennt die Bundesregierung lediglich 63 Todesopfer rechter Gewalt an.¹⁴¹ Wie notwendig die versprochene, aber immer noch nicht beendete retrograde Überprüfung dieser Todesfälle ist, zeigen die Ergebnisse der Überprüfungen der Todesopfer in Sachsen und Sachsen-Anhalt im Jahr 2012. In Sachsen wurden zwei weitere Todesopfer rechter Gewalt aus den 1990er Jahren im Jahr 2012 anerkannt; in Sachsen-Anhalt gaben das Innenministerium und das Justizministerium die Anerkennung von drei weiteren Todesopfern rechter Gewalt aus den 1990er Jahren bekannt.¹⁴² Derzeit lässt das Innenministerium des Landes Brandenburg bislang nicht anerkannte Tötungsdelikte mit möglichem rechten und rassistischen Hintergrund vom Moses Mendelssohn Zentrum überprüfen.

d) Schutz für Whistleblower

„Cop culture“ und der traditionelle Korpsgeist bei der Polizei tragen nicht nur zu den beschriebenen Fehlorientierungen von Ermittlungen und Ermittlungsverfahren bei und verstärken deren strukturell bedingte rassistische Ausrichtung, sie führen auch dazu, dass innerbehördliche, innerorganisatorische Kritikerinnen und Kritiker zum Schweigen gebracht werden. Ihr Weg in die Öffentlichkeit wird oft mit hohem moralischem Druck erschwert und verhindert. Der Vorwurf des „Nestbeschmutzens“ beim Gang in die Organisations-, Behörden- oder allgemeine Öffentlichkeit muss nicht einmal direkt erhoben werden. Gerade ihrer Arbeit gegenüber besonders positiv eingestellte Beamte haben dieses Denken oft schon längst verinnerlicht.

Als Frühwarnsystem für interne Missstände, Duldung oder Verbreitung rassistischer Positionen oder Vertuschung von darauf basierenden Fehlern bei dienstlichen Handlungen müssen in den Gesetzen der Bundespolizeien ausdrückliche Regelungen geschaffen werden, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestatten, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne die Leitung darüber unterrichten

¹⁴¹ vgl. www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt; vgl. die beiden Großen Anfragen der Fraktion DIE LINKE zu diesem Thema (Drs. 16/14122 und 17/7116). Die hier nachlesbaren Antworten der Bundesregierung zeigen, dass es vor dem 4.11.2011 seitens des BMI keinerlei Bereitschaft gab, die eigenen Zahlen kritisch zu überprüfen.

¹⁴² Toralf Staud, „Die unterschlagenen Toten“, in: Zeit Online vom 20. März 2013 www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-03/todesopfer-rechtsextremismus

zu müssen, unmittelbar an den Deutschen Bundestag und seine Gremien zu wenden.

5. Zivilgesellschaft stärken, Flüchtlinge integrieren und schützen

Eine erfolgreiche und wirksame Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Neonazis ist ohne das ausdauernde Engagement vieler unabhängiger antifaschistischer Gruppen, Dokumentations- und Rechercheprojekte und Initiativen in Ost- und Westdeutschland, mutiger Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer, vieler Vereine, Bündnisse gegen Rechts und gemeinnütziger Stiftungen nicht möglich. Dies gilt auch für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes: Unabhängige antifaschistische Initiativen, Archive, Recherchegruppen und Zeitschriften setzen gemeinsam mit engagierten Journalistinnen und Journalisten den oftmals falschen und verharmlosenden öffentlichen „Einschätzungen“ der Geheimdienste tatsächliches Wissen, fundierte Analysen und für alle Interessierten leicht zugängliche Informationen entgegen – die auch für den Untersuchungsausschuss unverzichtbar waren.

Es sind die Initiativen und Bündnisse vor Ort – wie beispielsweise das Dortmunder Antifa-Bündnis (DAB) in Nordrhein-Westfalen, die Bürgerinitiative „Zossen zeigt Gesicht“ (Brandenburg), das „Bunte Bürgerforum Limbach-Oberfrohna“ (Sachsen) und das „Bürgerforum Gräfenberg“ (Bayern), um nur einige wenige stellvertretend für viele Unermüdlische zu nennen –, die gegen zahllose Widerstände, „Nestbeschmutzer“-Vorwürfe und Drohungen bis hin zu Brandanschlägen über die Aktivitäten der so genannten Freien Kameradschaften aufklären, gegen Neonaziaufmärsche und -konzerte mobilisieren, Bürgermeister vor Immobilienkäufen durch Neonazis und der Entstehung neonazistischer Zentren warnen, – und damit Demokratie überhaupt erst lebendig werden lassen und die demokratische Gegenwehr ermöglichen.

Viele Einzelpersonen, von Pädagoginnen und Pädagogen, Kneipenwirtinnen und Kneipenwirten bis zu Künstlerinnen und Künstlern, unterstützen die Opfer rechter und rassistischer Gewalt, sie organisieren Workshops und Seminare zu den Erscheinungsformen des modernen Rechtsextremismus in der schulischen und außerschulischen Bildung, sie weisen auf die wichtige Rolle von Frauen in Neonazinetzwerken hin, sie tragen wie das Antifaschistische Pressearchiv und Bildungszentrum e.V. und die Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle *München* e. V zur transparenten Aufklärung im NSU-Komplex bei, klären an ihren Arbeitsplätzen über Antisemitismus, Rassismus und Neonazis auf und gestalten so eine demokratische, solidarische Kultur vor Ort. Beharrlich engagieren sie sich auch dann weiter, wenn Rechtsextremismus oder rassistische Gewalt nicht (mehr) für mediale Schlagzeilen sorgen und Journalistinnen und Journalisten ihre Aufmerksamkeit wieder anderen Themen zuwenden, wenn sie – wie beispielsweise alternative Jugendzentren in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg – von Verfassungsschutzbehörden öffentlich diffamiert und diskreditiert werden und wenn sie

aufgrund ihrer Teilnahme an Blockaden gegen Neonaziaufmärsche im Fokus von Polizei und Staatsanwaltschaft stehen.

Antifaschistische Initiativen, Bürgerbündnisse und die professionellen Beratungsprojekte für Opfer rechter Gewalt und Mobilen Beratungsteams in freier Trägerschaft reagieren sehr oft schneller und kompetenter auf rassistische Gewalt oder neonazistische Aktivitäten als staatliche Stellen.

In den vergangenen zehn Jahren ist insbesondere in den neuen Bundesländern und Berlin, aber auch in einigen westlichen Bundesländern ein flächendeckendes Netz hoch professioneller, unverzichtbarer Beratungsprojekte für Opfer rechter und rassistischer Gewalt sowie Mobiler Beratungsteams entstanden, die u.a. Kommunen, politisch Verantwortliche, Verbände und Vereine beraten und coachen.

Die Arbeit dieser erfolgreichen Beratungsprojekte ebenso wie der positiv evaluierten Modellprojekte wird jedoch immer wieder massiv behindert: So durch die jeweils zeitlich begrenzte Förderung durch das Bundesfamilienministerium und die permanent drohenden Kürzungen der Ko-Finanzierung aus den Ländern, aber auch durch die so genannte „Extremismusklausel“.

a) Bundesförderung verdoppeln und verstetigen

Nur wenn die bisher zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Bundes auf mindestens 50 Millionen Euro jährlich verdoppelt werden, kann der dringend notwendige Ausbau der professionellen Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sowie der Mobilen Beratungsteams auch in den westdeutschen Bundesländern mit den professionellen Qualitätsstandards der Beratungsprojekte und Mobilen Beratungsteams in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin umgesetzt werden. Nur dann können letztere gesichert und drohende Kürzungen abgewendet werden. Zudem sollte ein „Initiativentopf“ mit niedrigen Zugangsschwellen für kleinere, unabhängige antifaschistische Initiativen eingerichtet werden, der für die Förderung alternativer Jugendkulturen vor Ort dringend notwendig ist.

Die Verdoppelung des bisherigen Budgets wäre ein dringend notwendiges Signal an die von rechter Gewalt Betroffenen und die Gesellschaft: Dass die politisch Verantwortlichen erkannt haben, dass Rechtsextremismus und Rassismus keine zeitlich begrenzten Phänomene sind, die von selbst wieder verschwinden, sondern dass sie – ähnlich wie die Drogen- und HIV-Problematik – Dauerprobleme der gesamten Gesellschaft sind, zu deren Bekämpfung eben auch dauerhafte Beratungsstrukturen notwendig sind.

Um eine von den Sachverständigen Prof. Barbara John und Britta Schellenberg empfohlene Verstetigung der Förderung zu realisieren, greift die Fraktion DIE LINKE eine Empfehlung von Prof. Barbara John zum Aufbau einer Stiftung auf. Dass eine langfristige, dauerhafte Fi-

finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung auf Bundesebene verfassungsrechtlich möglich ist, haben u.a. der Staatsrechtler Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis (HU Berlin) und Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (TU Dortmund) in einem Gutachten im Auftrag des Zentralrats der Juden in Deutschland, kirchlicher Vereine und Initiativen wie der „Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus“, des Deutschen Gewerkschaftsbunds sowie weiterer Verbände und Initiativen gegen Rechtsextremismus festgestellt.¹⁴³ Die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung des Neonazismus unterliegen staatlicher, insbesondere aber gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung bedürften entsprechende gesellschaftliche Projekte eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese könne auf bundesgesetzlicher Basis durch die Gründung einer Organisationseinheit – etwa einer Stiftung oder einer GmbH – zur Förderung dieser gesellschaftlichen Arbeit gewährleistet werden, so Battis. Dem Bund stehe aus Art. 87 Abs. 3 GG die Befugnis zu, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten zu errichten. In analoger Anwendung ergibt sich aus Art. 87 Abs. 3 auch die Kompetenz, Stiftungen und privat-rechtliche Organisationen zu errichten. Die Möglichkeit, die Mittel über Dritte im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu verteilen, führe jedoch allein nicht zu einer höheren Kontinuität, so Battis weiter. Werde dies jedoch mit der Gründung einer Organisationseinheit verbunden, so führe allein bereits die Schaffung von solchermaßen verfestigten institutionellen Strukturen zu einer Steigerung der Verlässlichkeit der Förderung gegenüber der bisher bestehenden Situation. Sowohl die Errichtung einer Stiftung bürgerlichen Rechts als auch die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ist verfassungsrechtlich möglich. Die demokratische Kontrolle bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ist allerdings leichter zu organisieren. Dies setzt ein Bundesgesetz sowie die politische Entscheidung für ein Finanzierungsmodell voraus: Damit aus einem Flickenteppich aus unzureichender Bundes- und Länderförderung für die freien Träger endlich eine effektive, koordinierte und verlässliche Unterstützung wird, die zudem der Tatsache Rechnung trägt, dass rechte Gewalt und neonazistische Aktivitäten ein gesamtdeutsches Problem und nicht auf die ostdeutschen Bundesländer beschränkt sind.

b) Kompetenzen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft einbeziehen

Seit 2001 haben die jeweiligen Bundesregierungen und die Bundesministerien BMI, BMFSFJ und BMA – mit einem halben Dutzend zeitlich begrenzter Förderprogramme – auch immer eine wissenschaftliche Evaluation der Bundesprogramme selbst verbunden. Doch deren

Ergebnisse und Empfehlungen sowie die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte wurden allzu selten bei der Neugestaltung der Programme berücksichtigt. Dies muss sich beim Aufbau einer Bundesstiftung – oder für den Fall, dass die Bundesregierung den gemeinsamen Empfehlungen des Ausschusses nicht folgt in einem Nachfolgeprogramm von „Toleranz stärken – Kompetenz fördern“ – ändern. Wenn es um die Entwicklung der Strukturen, Inhalte und der Förderlinien geht, müssen die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluationen der bisherigen Bundesprogramme verpflichtend berücksichtigt werden.

c) Extremismusklausel ersatzlos abschaffen

Zudem ist es höchste Zeit, dass Faktoren, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Initiativen behindern, endlich abgebaut werden. Dazu gehört an erster Stelle die so genannte „Extremismusklausel“, die nach dem Willen u.a. des Bundesfamilienministeriums, aber auch weiterer Bundes- und Landesministerien im Gegenzug für staatliche Förderung unterschrieben werden muss. Damit werden diejenigen, die die Demokratie tagtäglich an Orten verteidigen, aus denen sich Repräsentantinnen und Repräsentanten demokratischer Institutionen längst zurückgezogen haben, diffamiert und unter Generalverdacht gestellt. Um zivilgesellschaftliches Engagement zu würdigen, muss die so genannte „Einverständniserklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, besser bekannt als „Demokratieerklärung“, die von den betroffenen Initiativen auch als „Extremismus- oder Misstrauenserklärung“ bezeichnet wird, endlich ersatzlos gestrichen und abgeschafft werden. Damit würde zudem den rechtlichen Bedenken – u.a. des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags¹⁴⁴ und des Landgerichts Dresden (Az. 1 K 1755/11) – Rechnung getragen.

d) Kriminalisierung antifaschistischen Engagements beenden

Auch die zunehmende Kriminalisierung von Menschen, die an Blockaden gegen Neonaziaufmärsche teilnehmen, stellt eine Entmutigung für viele Engagierte dar. Sie wünschen sich, dass ihre Grundrechte respektiert werden – und die politisch motivierte Strafverfolgung friedlicher Blockadeteilnehmerinnen und –teilnehmer wie im Fall des Jenaer Stadtjugendpfarrers Lothar König endlich beendet wird. Viele Aussteigerinnen und Aussteiger aus der rechten Szene haben in Gesprächen deutlich gemacht, wie notwendig und wichtig in ihren Ausstiegsprozessen Menschen waren und sind, die erkennbar, sichtbar und gradlinig gegen die menschenverachtende Ideologie der Ungleichheit auf die Straße gehen und in persönlichen Begegnungen klare Haltungen zeigen. Denn oft sind es diese Begegnungen und Erfahrungen, die ausstiegswillige Neonazis in ihren Zweifeln und Bedenken bestärken –

¹⁴³ Gutachten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus, abrufbar unter: www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/gutachten-zur-verstetigung-der-finanziellen-mittel-zur-demokratieforderung-und-bekaempfung-des-neonazismus/

¹⁴⁴ Das Gutachten ist zu finden unter: <http://www.thierse.de/dokumente/ordner-fuer-dokumente/gutachten-extremismusklausel.pdf>

und die ihnen in Erinnerung bleiben, wenn sie Hilfe und Unterstützung beim Ausstieg suchen. Wer Proteste gegen einschlägige Aufmärsche in Hör- und Sichtweite der Neonazis verbietet, einschränkt und kriminalisiert, nimmt auch in Kauf, dass das Selbstbewusstsein und der innere Zusammenhalt der Neonaziszene weiter gestärkt werden und erschwert Ausstiegsprozesse.

e) Flüchtlinge integrieren statt rassistischer Hetzkampagnen

Zu den zentralen Schlussfolgerungen aus dem 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gehört, dass es nicht ausreicht, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit – wie Neonazismus, Rassismus und Antisemitismus, aber auch Antiziganismus und Homophobie – auf Neonazis und die extreme Rechte zu beschränken. Ebenso wichtig sind gesetzliche Regelungen, die dazu beitragen, dass alle in Deutschland lebenden Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem sozialen Status, ihrer Hautfarbe, ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung und ihrem Aufenthaltsstatus – gleiche Rechte und gleichen Schutz genießen. Der Ausschuss hat explizit in seinen gemeinsamen Bewertungen festgestellt, dass in den frühen 1990er Jahren die Welle

„rassistisch motivierte[r] Gewalt in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt [wurde], ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgingen. Potenzielle NachahmerInnen und SympathisantInnen der extrem Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen.“¹⁴⁵

Tatsächlich ist statistisch ein Anstieg rassistisch motivierter Gewalttaten gegen Schwarze Deutsche, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten immer dann nachweisbar, wenn in medialen und politischen Diskursen Flüchtlinge und Migranten rassistisch diffamiert und ausgegrenzt werden – wie in der Debatte um die Thesen von Thilo Sarrazin oder wie aktuell in der diffamierenden Kampagne gegen sogenannte Armutszuwanderer aus Osteuropa, insbesondere Roma, und gegen Asylsuchende als Gesamtgruppe, deren Zahl Bundesinnenminister Friedrich als „alarmierend“ bezeichnet¹⁴⁶, obwohl sie nur einen im Promillebereich messbaren Bruchteil der in Deutschland lebenden Menschen ausmachen.¹⁴⁷ Dass Neonazis und extrem rechte Bürgerbündnisse sich durch

diese Politik der Ausgrenzung und Abschottung ermutigt und bestärkt fühlen, lässt sich u.a. an der steigenden Zahl von Angriffen auf und Drohungen gegen Flüchtlingsheime¹⁴⁸, Wohnhäuser von Roma und Sinti¹⁴⁹ sowie antirasistische Aktivistinnen und Aktivisten seit Jahresanfang erkennen.¹⁵⁰

Um rassistischen Stammtischdiskursen und Schlägern gleichermaßen den Nährboden zu entziehen, sind mehrere Sofortmaßnahmen zwingend notwendig:

- Opfer rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit einer Duldung sollten durch eine neue Regelung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes ein humanitäres Bleiberecht erhalten. Mit einer solchen Regelung im Aufenthaltsgesetz wäre ein klares Signal an die Täterinnen und Täter derartiger Angriffe sowie deren Umfeld verbunden: dass ihrer politischen Zielsetzung „Ausländer raus“ explizit entgegen getreten und ihr Ziel der Vertreibung vereitelt wird, indem VertreterInnen des Staates auch materiell für die Angegriffenen Partei ergreifen. In den vergangenen Jahren haben die Innenminister von Brandenburg und Sachsen-Anhalt in zwei Einzelfällen Opfern rassistischer Gewalt, die zum Zeitpunkt des Angriffs lediglich im Status der Duldung waren und im laufenden Strafverfahren gegen die Täter abgeschoben werden sollten, ein humanitäres Aufenthaltsrecht im Wege des Ermessens nach der geltenden Rechtslage erteilt. Diese Entscheidungen hatten regionale Signalwirkung und zeigen deutlich, dass die von Beratungsstellen für Opfer rechter und rassistischer Gewalt erhobene Forderung nach einem humanitären Bleiberecht umsetzbar ist.¹⁵¹ Es bedarf jedoch einer klaren und verlässlichen gesetzlichen Regelung. Denn nach der bisherigen Praxis wäre auch Mehmet Turgut, wenn er die Schüsse des NSU überlebt hätte, so wie sein Bruder Yunus kurz nach der Tat aus Deutschland abgeschoben worden. Mehmet und Yunus Turgut waren wegen ihrer kurdischen Herkunft in den 1990er Jahren in der Türkei verfolgt und nach Deutschland geflohen, erhielten hier aber kein Asyl und lebten bis zu Mehmet Turguts Ermordung am 25. Februar 2004 in Rostock – wie viele Tausende andere Menschen – ohne einen Aufenthaltstitel in Deutschland.

145 Vgl. BT-Drucksache 17/14400, Abschlussbericht des 2. PUA, S. 849

146 Focus Online „Zahl der neuen Asylbewerber steigt um 112 Prozent“ vom 14.8.2013, http://www.focus.de/politik/deutschland/fast-10000-asylantraege-im-juli-zahl-der-fluechtlinge-steigt-um-112-prozent_aid_1071059.html

147 http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/innenminister_friedrich_unterstellt_reflexhaft_massenhaften_asylmissbrauch/

148 „Ausländer-Raus Kampagnen der extremen Rechten im Visier“ in: Monitor – Rundbrief des apabiz e.V. Nr. 57/2012; www.apabiz.de/publikation/monitor/Monitor%20Nr.57.pdf

149 „Facebook-Hetze gegen Roma Haus ist Aufruf zu Mord“ in: Der Westen vom 13.08.2013, www.derwesten.de/staedte/duisburg/west/staatschutz-ermittelt-nach-gewalt-aufruf-gegen-roma-id8311398.html

150 Vgl. Chronik Rechte Aktivitäten 2013 von a.i.d.a. e.V., <http://aida-archiv.de/>

151 „Schönbohm: Bleiberecht für Opfer rassistischer Gewalt“ <http://www.opferperspektive.de/Home/640.html>, „Eine gemischte Bilanz: 10 Jahre Mobile Opferberatung“, S. 12, www.mobile-opferberatung.de/doc/10-jahre-mob.pdf

- Die von den Betroffenen und zahlreichen Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen wie Pro Asyl, der Humanistischen Union und dem Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) schon lange geforderte Abschaffung der Residenzpflicht muss sofort umgesetzt werden - und damit einhergehend das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnorts für Asylsuchende und so genannte „Geduldete“, die nicht abgeschoben werden können oder dürfen. Damit würde ein universelles Menschenrecht auf Bewegungsfreiheit für Asylbewerberinnen und -bewerber in Deutschland endlich wieder hergestellt, das den Betroffenen von der SPD/FDP-Koalition 1982 zu „Abschreckungszwecken“ entzogen wurde und seitdem allein aus diesem Grund verwehrt wird.

Zudem ist die Kontrolle und Durchsetzung der Residenzpflicht in der Praxis mit rassistischen Polizeikontrollen verbunden. Asylsuchende werden in Regionalzügen und auf Bahnhöfen besonders häufig kontrolliert und bei Verstößen gegen die Residenzpflicht auch abgeführt – und damit in aller Öffentlichkeit als vermeintliche „Straftäter“ markiert. Verstöße gegen die Residenzpflicht werden in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst und lassen damit die „Kriminalität“ von Nicht-Deutschen als erhöht erscheinen¹⁵². Dies befestigt das Vorurteil vermeintlich besonders „krimineller Ausländer“.

- Ein Ende der zwangsweisen Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in so genannten „Gemeinschaftsunterkünften“, die vor allem einen Effekt haben: Aus einer kleinen Gruppe und Minderheit eine vermeintlich große Masse zu machen, die dadurch vor allem in kleineren Orten und Gemeinden als „Bedrohung“ wahrgenommen und als „die Anderen“ kenntlich gemacht und stigmatisiert wird.
- Eine ähnlich negative Wirkung wie die Residenzpflicht hat das so genannte Sachleistungsprinzip des Asylbewerberleistungsgesetzes: Wenn Asylsuchende nur in bestimmten Geschäften und / oder nur mit Wertgutscheinen einkaufen dürfen, werden sie als Menschen mit minderen Rechten stigmatisiert. Längere Warteschlangen beim Einkauf infolge der komplizierten Abrechnung von Wertgutscheinen provozieren Ärger und Wut gegen die vermeintlichen „Störenfriede“.

152 Laut Beate Selders („Keine Bewegung! Die ‚Residenzpflicht‘ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik“, Berlin 2009) geht etwa ein Viertel aller ausländerrechtlichen Delikte auf Verstöße gegen die Residenzpflicht zurück.

- Ein Ende des neunmonatigen Arbeits- und Ausbildungsverbots für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und die Abschaffung der so genannten Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang ist ebenfalls geboten.

Eine Umsetzung dieser Sofortmaßnahmen ist notwendig, um Asylsuchenden und so genannten Geduldeten eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und populistisch-rassistischen Kampagnen den Nährboden zu entziehen.

6. Rechte von MigrantInnen stärken – Ausgrenzung beenden

Auch die politischen Teilhaberechte von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten müssen gestärkt werden.

Studien zufolge stimmen zwei Drittel der deutschen Bevölkerung der Aussage „Die Ausländer kommen nur hierher, um unseren Sozialstaat auszunutzen“ ganz oder teilweise zu. Diese erschreckend hohen Werte sind auch Folge offizieller Regierungspolitik, die sich in der Migrationspolitik immer wieder auf das Motto einer „Verhinderung der Zuwanderung in die deutschen Sozialsysteme“ bezieht und Gesetzesverschärfungen damit begründet. Die grundlegenden Rechte von Menschen dürfen aber nicht unter Kostenaspekten beurteilt werden. Solche Politikansätze befördern Konzepte und Vorstellungen der Ungleichheit, an die extreme Rechte nahtlos anknüpfen können. Ähnliches gilt für vorurteilsschürende Kampagnen gegen eine vermeintlich verbreitete „Integrationsverweigerung“, für die es keinerlei empirische Belege gibt.¹⁵³

Als Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten sind erforderlich:

- Erleichterte Einbürgerungen bei genereller Akzeptanz der doppelten Staatsangehörigkeit (Abschaffung der Optionspflicht, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von hier als Deutsche geborenen und aufgewachsenen Jugendlichen führen kann), Absenkung der Anforderungen an nachzuweisende Aufenthaltszeiten, Einkommens- und Sprachnachweise und Gebühren, Verzicht auf Gesinnungs- und Einbürgerungstests, die Einbürgerungswillige unter einen Generalverdacht stellen, deutsche Staatsangehörigkeit per Geburt für alle hier geborenen Kinder dauerhaft hier lebender ausländischer Eltern.
- Wahlrecht für Nicht-Deutsche auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, was eine Grundgesetzänderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und

153 Vgl. dazu BT-Drs. 17/5693 und 17/4798

Bundesrat erfordert, aber verfassungsrechtlich keinesfalls unmöglich ist.

VII. Epilog

Die Aufklärung des NSU-Komplexes hat gerade erst begonnen: Mit dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses, den gemeinsamen Schlussfolgerungen und den Sondervoten ist eine wichtige erste Etappe beendet. Beim BKA und Generalbundesanwalt gehen die Ermittlungen gegen mutmaßliche Unterstützerinnen und Unterstützer des NSU weiter und wird geprüft, ob es weitere, bislang unbekannte Gewalttaten gab, die dem NSU zugeordnet werden müssen. Und ein Ende der Hauptverhandlung gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, Carsten Schultze, Holger Gerlach und Andre Eminger ist überhaupt noch nicht in Sicht.

Damit die Aufklärung im NSU-Komplex so transparent wie möglich geschieht, sind alle gefragt: Öffentlichkeit, Medien, Abgeordnete und Zivilgesellschaft. Dies gilt auch für das anhaltende Problem rassistischer und rechter Gewalt. Denn noch immer ereignen sich täglich mindestens zwei bis drei rechte oder rassistische Gewalttaten in Deutschland. Es ist an uns allen, dafür zu sorgen, dass den Appellen für Zivilcourage auch reales Engagement folgt – und dass Opfer rechter und rassistischer Gewalt nicht alleine gelassen werden.

